GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc





Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Eilfter Jahrgang. Nro. 1. bis 34.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in C. F. Macklot's Hof-Buchhandlung.

1813.


LANDESAUSSCHUSS FÜR ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11. Januar 1813.

General-Ausschreiben.

(Die Erläuterungen des k. französischen Dekrets vom 26ten August 1811 über die Naturalisirung der im Auslande befindlichen k. französischen Unterthanen betreffend.)

In Beziehung auf die durch das General-Ausschreiben vom 10ten Februar 1812. (Regierungsblatt Nro. VII. vom 14ten Febr. v. J.) gegebene Anleitung, wie die diesseitigen Staats-Angehörigen, die im Falle der Nachsuchung k. französischer Naturalisations-Erlaubniß sich befinden, hinsichtlich der kaiserlich französischen Dekrete vom 26ten August 1811, und 21ten Jänner 1812 sich zu verhalten haben, werden nachfolgende von dem k. französischen Justiz-Minister an die Präfektur des Departements Donnersberg erlassenen offiziellen Erläuterungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

1) Auf die geschehene Anfrage:

„Welches ist die gesetzliche Epoche der Vereinigung der 4. überrheinischen Departements mit dem französischen Reiche?“

dient zur Antwort:

„Die vier Departements vom linken Rhein-Ufer sind erst von dem Tage an, wo das Gesetz vom 18ten Ventos IX. (9ten März 1801.) publizirt wurde, mit Frankreich vereinigt gewesen; indem sie erst von dieser Zeit an, Bestandtheile des französischen Reichs geworden sind.“

2) „Welche Bedingungen werden erfordert, damit ein Franzose als naturalisirt im Auslande angesehen werden könne?“

1

Antwort: Wer aus den vier Departements des linken Rhein-Ufers geboren ist, wird als ein vor deren Vereinigung mit Frankreich naturalisirter Ausländer alsdenn angesehen, wenn er einen in gesetzlicher Form ausgefertigten, vor dieser Vereinigung datirten NaturalisationsBrief beybringt, welcher beweiset, daß er nach den Gesetzen des Landes durch langen Aufenthalt daselbst, oder auf irgend eine andere Weise schon damals, zur Zeit der Vereinigung naturalisirt war."

3) „Wie sollen die in den Departements des linken Rhein-Ufers gebornen und vor der Vereinigung im Auslande naturalisirten Individuen behandelt werden, wenn sie in ihr Vaterland zurückkehren, um ihre Besitzungen zu besuchen, oder ihren Geschäften nachzugehen?"

Antwort: „Die vor der Vereinigung ihres Geburtsorts mit dem französisch n Gebiete im Auslande naturalisirten Persomen müssen, wenn sie nach Frankreich kommen, wie die andern Unterthanen fremder Mächte behandelt werden. Diese Personen bleiben jedoch den Dekreten über die Franzosen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland tragen, fortwährend unterworfen."

4) „Ob das Dekret vom 26ten August 1811 auf diejenigen jungen Leute anwendbar ist, welche gegenwärtig minderjährig und elternlos sind, und seit der Vereinigung der vier Departements des linken Rhein-Ufers ihren Wohnsitz auf das rechte Rhein-Ufer verlegt haben, während sie noch Güter in ihrem ursprünglichen Vaterlande besitzen?"

Antwort: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Dekret vom 26ten August 1811 wirklich auf alle gegenwärtig minderjährige und elternlose junge Leute, die nach der Vereinigung ihres Geburtsorts mit Frankreich ihren Wohnsitz auf das rechte Rhein-Ufer verlegt haben, anwendbar sey, indem sie durch diese Vereinigung französische Unterthanen geworden sind."

Vorstehende Erläuterungen, welche auch in den Kreis-Anzeige-Blättern zu verkünden sind, werden nachträglich hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht; damit diejenigen Individuen, welche sich in den hierin bemerkten Fällen

befinden, die erforderlichen Veranlassungen hiervon nehmen, und die geeigneten Schritte thun, um sich vor Schaden und den gesetzlich verkündeten Nachtheilen zu bewahren. Carlsruhe den 31ten December 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Verordnungen.

(Die Heyraths-Gesuche nicht definitiv angestellter Individuen betreffend.)

Da schon öfters der Fall eingetreten, daß nicht definitiv angestellte und nur durch precären Verdienst sich ernährende Individuen, z. B. Theilungs-Commissarien, Amts-Actuarien ꝛc., wenn ihnen das Heyraths-Erlaubniß-Gesuch abgeschlagen wird, weil ihnen das nöthige und gewisse Einkommen zur Erhaltung einer Familie bey dem noch hinzukommenden Mangel an eignem Vermögen, abgeht, dann sich bemühen, um ihr Vorhaben zu erreichen, bürgerliche Aufnahme an irgend einem Ort auszuwirken; so wird hiemit verordnet, daß dergleichen Supplicanten, wenn sie bey dem Mangel an hinreichendem Vermögen zur Sicherheit ihres Unterhalts zur Bezweckung ihrer vorhabenden Verehelichung ihre Zuflucht zu einer solchen bürgerlichen Aufnahme nehmen, nur dann die Heyraths-Erlaubniß erlangen sollen, wenn sie nebst der erforderlichen sonstigen Qualifikation, sich ausweisen, mit welch bürgerlichem Gewerbe sie sich ernähren können, wovon sich die diesseitige Stelle die Beurtheilung vorbehält. Carlsruhe den 24ten Dezember 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär
Moßdorff.

(Die Ablieferung der außer Curs gesetzten sogenannten Louis-blancs, an die öffentlichen Cassen betreffend.)

Da man vernimmt, daß in einigen Gegenden des Großherzogthums, die sogenannten Louis-blancs in ganzen, halben und viertels Stücken zu 2 fl. 24 kr. —

1 fl. 12 kr. und 36 kr. cursiren, und an die großherzogl. Cassen ausgegeben werden wollen, so wird in Erwägung, daß diese MünzSorten an ihrem innern Gehalte so viel verloren haben, und bereits in mehreren Staaten außer Curs gesetzt worden, hiermit verordnet, daß sie vom 1. Jänner 1813 an, von den Staats-Cassen nicht mehr als Münze, sondern blos nach ihrem Gewichte und zwar um 1 fl. 12 kr. per Loth angenommen werden sollen. Carlsruhe den 31ten December 1812.

Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 19ten vorigen Monats und Jahrs gnädigst geruht, dem practischen Arzte Dr. Eichhorn die Stelle eines Assistenz-Arztes zu Wertheim zu übertragen.

Der standesherrlichen Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Bernhard Krausbek zu Hondingen zur Pfarrey Fürstenberg ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden. Da nun durch diese Beförderung die Pfarrey Hondingen erledigt wird, so haben sich die Competenten um solche nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1811 Nro. XVIII. zu melden.

Die grundherrlich von Rödersche Präsentation des Pfarrers Bährle von Forchheim auf die Pfarrey Oberweiher hat dispensando die landesherrliche Bestätigung erhalten; und da hierdurch die Pfarrey Forchheim (Dreisam-Kreis) erledigt ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810 §. 4. zu benehmen.

Der von dem Freyherrn Götz von Berlichingen für den Kaplan Kieser zu Unzhurst vorgelegten Präsentation zur Pfarrey Hüngheim (Main- und Tauberkreis) ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Johann Rieg von Kenzingen erhielt unterm 23ten vorigen Monats und Jahrs die Licenz als Wund-Arzt erster Classe.

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22. Januar 1813.

Verordnungen.

Rechtsbelehrung.

(Die Rechts-Mittel betreffend, welche dem Fiscus, und den Gemeinden, oder auch den Verurtheilten gegen Urtheile über Entschädigungs-Foderungen wegen Ernährung von Bastarden zustehen.)

Zweifel ist über die Frage entstanden, ob in Fällen, wenn auf Klage des Fiskus oder der Gemeinden uneheliche Schwängerer zur Ernährung eines unehelichen Kindes verurtheilt worden sind, die summarische Appellation nach Satz 149 der Obergerichts-Ordnung Platz greife, oder nicht? —

Die erläuternde Antwort ist folgende: Da der Fiscus und die Gemeinden ganz in die Rechte der Geschwängerten treten, ihnen folglich die nemlichen Benefizien zustehen müssen; da ferner die Beyträge, sie mögen von denselben, oder von dem Schwängerer geleistet werden, immer nur die Ernährung unehelicher Kinder zum Zwecke haben, mithin immer Beyträge zur Alimentation bleiben; so kann auch in dergleichen Fällen nur die summarische Appellation eintreten, und eine dritte Instanz nicht statt finden; — anders verhält sich die Sache, wenn ein uneheliches Kind nach dem neuen Landrecht in dazu geeigneten Fällen die Rechte der Vaterschafts-Anerkennung anspricht; dieser Anspruch bezielt das Erbfolge-Recht, ist sohin in processu ordinario durch die gewöhnlichen Rechts-Mittel zu verhandeln. Carlsruhe den 16ten Jenner 1813.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

(Die den inländischen Buchdruckern und Verlegern auferlegte Verbindlichkeit, von allen ihren Druck- und Verlags-Schriften ein Exemplar unentgeldlich an die Hof- und Universitäts-Bibliotheken einzusenden betreffend.)

Nachdem bereits unter dem 11ten Dezember 1810 durch schriftliche Verfügung an sämmtliche Kreisdirectorien die im Regierungsblatt vom Jahr 1809 Stück 51. befindliche Verordnung, welche die Einlieferung der vorher üblich gewesenen Frey-Exemplarien zurückgenommen und allgemein verordnet wurde, daß sämtliche Buchdrucker und Verleger angewiesen werden sollen, von allen in diesseitigen Landen verlegten oder gedruckten Schriften und periodischen Blättern ohne Unterschied ein Exemplar zur großherzoglichen Hofbibliothek dahier und eines an jede der beyden Universitäts-Bibliotheken Heidelberg und Freyburg unentgeldlich und unfehlbar jedesmal einzuliefern sey; man jedoch verschiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, daß diese Verfügung nicht überall gleich befolgt worden ist; so wird dieselbe mit dem Anfügen hierdurch erneuert und öffentlich bekannt gemacht, daß die Vorstände der Hof- und Universitäts-Bibliotheken angewiesen sind, für die genaue und pünktliche Befolgung dieser Verordnung besorgt zu seyn. Carlsruhe den 14ten Jenner 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

(Die Prüfungen der Candidaten der Arzney- und Wund- auch Thier-Arzney-Kunde und der Apotheker betreffend.)

Man findet sich veranlaßt hierdurch zu verordnen, daß zur Prüfung der Candidaten sowohl der Arzney- als Wundarzney-Kunde, sodann der Apotheker und Thier-Aerzte künftig zwey Termine, nemlich für die ärztlichen und pharmaceutischen Candidaten die Monate May und September, und für die wund- und thierärztlichen Candidaten die Monate April und Oktober jeden Jahrs bestimmt seyn sollen, vor deren Anfang sich dann jeder Candidat dahier zu

melden, und den Monats-Tag zur Vornahme der Prüfung zu vernehmen hat. Carlsruhe den 4ten Jenner 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär,
Büchler.

(Die Verzollung der rohen Häute betreffend.)

Es wird andurch verordnet, daß die Verzollung der rohen Häute nicht mehr nach Stücken sondern nach dem Centner-Gewicht geschehe, und von 1. Centner per Stund ½ kr. erhoben werden solle. Carlsruhe den 12 Jenner 1812.

Finanz-Ministerium.
General-Directorium.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Bekanntmachungen.

(Den Fortgang des Freyburger ArmenInstituts betreffend.)

Man hat aus den vorgelegten Tabellen des Freyburger Armen-Instituts mit Wohlgefallen den Fortgang dieser wohlthätigen Anstalt, die edle Unterstützung derselben durch das dortige Publikum und dessen zweckmäßige Verwaltung durch die Armen-Commission ersehen, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 14ten Jenner 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw,

Der General-Sekretär.
Büchler.

(Die Frequenz der Landes-Universität Heidelberg im Wintersemester 1812 — 13 betreffend.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen Winter-Semester,

Im Ganzen 324, und zwar

1. Inländer.

Theologen — — —	20
Juristen — — —	38
Mediziner — — —	18
Kameralisten — — —	14
Philologen — — —	5
	95.

2. Ausländer

Theologen — — —	25
Juristen — — —	151
Mediziner — — —	13
Kameralisten — — —	29
Philologen — — —	11
	229.

Die Gesammtzahl der dortigen Studirenden besteht also den einzelnen Fächern nach, aus

Theologen — — —	45
Juristen — — —	189
Mediziner — — —	31
Kammeralisten — —	43
Philologen — — —	16
	324.

Hiernach studiren allda in dem gegenwärtigen Semester 13 ausländische, und 5 inländische Akademiker weniger als in vorigem halben Jahre, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 31 Dezember 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär

Büchler.

(Uebersicht des Zustands der Großherzoglich Badischen weltlichen Dienerschafts = Wittwen = General = Caisse für den Umfang des ganzen Großherzogthums von Georgi 1810. bis dahin 1811.)

Nachstehender Capital = Status der weltlichen Dienerschafts = General = Wittwen = Casse von Georgi 1810. bis dahin 1811. wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Einnahme.

	fl.	kr.
Remanet: — — —	15481.	55¼
Capital = Zinse: — —	29193.	29¼
Landesherrliche Zuschüsse: —	205000.	—
Beyträge von wirklichen Societätsgliedern: — —	36951.	41¼
Diensts = Receptions = und Meliorationstaxen: — —	3797.	25¼
Provisorische Beyträge: —	816.	8¼
Von Gratial = Quartalien: —	10348.	11½
Von Sterbquartalien aus eigenem Vermögen: — —	226.	45
Vom Kartenstempel (Rückstand)	36.	7
Juden = Annahms = Taxen (Rückstand) — — —	24.	—
Abgelöste Capitalien: —	32076.	16
Falliments = Capitalien und Zinse:	276.	57½
Zins = Rata von neu angelegten Capitalien: — —	14.	28
Vom Ausstand: — —	23423.	9¼
Restituenda: — —	419.	58
Zinse von Stiftungs = Capitalien:	1528.	58
Abzugsgelder: — —	54.	51
Aus verliehenen Gütern: —	20.	—
— versteigten Gütern: —	31.	30
— verkauftem Wein: —	54.	—
Summa —	359,775.	51

Ausgabe.

	fl.	kr.
Wittwen = und Waisen = Gehalt	40297.	—½
Angelegte Capitalien: —	257510.	—
Zu andern Verrechnungen:	20.	37½
Zinse von Passiv = Capitalien:	80.	—
Zins = Rata: — —	10.	27
Restituenda: — —	260.	43½
Verwiesene Schulden: —	770.	—
Für Inventarienstücke: —	43.	—
Für öffentliche Blätter —	4.	—
Buchdrucker = und Buchbinderkosten: — — —	78.	55
Porto und Geld = Transportkosten: — —	35.	33
Tax = Einzugsgebühren: —	63.	57
Rechners = und andere Besoldungen: — —	1334.	57½
Reisekosten, auch Diäten und andere Gebühren: —	13.	45
Herrschaftliche Beschwerden:	330.	9
Abgegangen: — —	4820.	39
Guterbaukosten: — —	74.	16
Im Ausstand: — —	30937.	50¾
Sub Rubro:		
Ingemein der Bruchsaler Particular = Rechnung, so künftig cessiren wird —	807.	57½
Summa —	337,493.	48¼

Compensando remanet:

—:· 22282 fl. 2¼ kr.

Status Fundi

Active

Receß — — — — — —		22282 fl. 2¼ kr.
Capitalien vom Jahr 1809. —	415707 fl. 6 kr.	
Im Jahr 1810. angelegt —	257510 — —	
	673217 fl. 6 kr.	
Im Jahr 1810 abgelöst —:·	32076 — 16 —	
Verbleiben — —		641140 fl. 50 kr.
Stiftungs = Capitalien — — — —		54378 fl. 18 kr.
Falliments = Capitalien — — — —		476 fl. 48 kr.
Restituenda — — — — — —		1207 fl. 51½ kr.
Güterkaufschilling — — — — —		31 fl. 30 kr.
Ausstände — — — — — —		34052 fl. 43½ kr.
Summa —:·		753570 fl. 4 kr.
Davon gehen		
Passiva, so zur Zeit noch unablösbar sind —		2000 fl. — kr.
Verbleiben — —		751570 fl. 4 kr.

Entworfen, Carlsruhe nach Georgi 1811.

Verkündet, Carlsruhe den 14ten Jenner 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General = Sekretär.
Büchler.

(Die Uebersicht der sämmtlichen im Jahre 1811 im Großherzogthum vorgenommenen Schutzpocken = Impfung betreffend.)

Es haben sich aus der vorgelegten Uebersicht der sämmtlichen, im Laufe des Jahrs 1811. in dem Großherzogthum Baden vorgenommenen Schutzpocken = Impfungen wiederum folgende Resultate ergeben.

Es wurden nemlich geimpft:

1) Im Wiesenkreise:	— — — —	1686
2) Im Seekreise:	— — — —	1948
3) Im Donaukreise:	— — — —	3027
4) Im Dreysamkreise:	— — — —	3268
5) Im Kinzigkreise:	— — — —	2335
6) Im Murgkreise:	— — — —	1946
7) Im Pfinz = und Enzkreise:	— — —	1827
8) Im Neckarkreise:	— — — —	3233
9) Im Mayn = und Tauberkreise:	— —	2077
	Zusammen —	21347

wovon 20,338 Kinder die ächten und schützenden Blattern hatten. Es erhielt von den Geimpften im Ganzen das 64ste Kind keine ächte Vaccine, und bey dem 31sten war die Impfung gar nicht von Wirkung. Von den natürlichen Blattern wurden im Jahr 1811 — 663. noch ungeimpfte Kinder befallen. Es starben daran 54, und also das 12te Kind. In dem vorhergehenden Jahre 1810. wurden 981 von den Kinderblattern ergriffen, und es starben daran 113, und also das 8te Kind.

Diesen günstigen Erfolg hat man dem unermüdeten Fleiß, und der Uneigennüzzigkeit mehrerer Impfärzte zu verdanken; auch war hierbey der Eifer und die Einwirkung der Beamten, Geistlichen, Schullehrer und Ortsvorgesetzten in den meisten Landestheilen sehr bemerklich, so daß man hiernach zu erwarten allen Anlaß hat, die hie und da noch bemerklichen Vorurtheile gegen diese wohlthätige Anstalt bald ganz verdrängt zu sehen. Carlsruhe den 23sten Dez. 1812.

Ministerium des Innern.

Dienst = Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gesehen, die bis daher provisorisch von dem General = Major und dahiesigen StadtCommandanten, Freyherrn von Stockhorn, zu Ihrer vollen Zufriedenheit besorgte Polizey = Direction der Residenz dem bisherigen Geheimen = Legations = Rath Freyherrn von Hainau zu übertragen, und diesen zum Geheimen = Rath zu ernennen.

Unterm 17ten September v. J. ist Hofgerichts-Advokat Dr. Hagen in Freyburg als Fiscal-Procurator bey dem Großherzoglichen Hofgericht daselbst aufgestellt worden.

Durch das am 18ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lutz zu Wenkheim (Main und Tauberkreis) ist die dortige von dem Patronatsrecht der fürstlich und gräflich Löwensteinischen Standesherrschaft abhängige katholische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach den gesetzlichen Vorschriften zu benehmen.

Nachdem die Pfarrey Mördingen (Dreisamkreis) durch das Ableben des Pfarrers Schnurr in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Kompetenten um dieselbe nach Masgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810. insbesondere dessen §. 4. zu melden.

Durch das am 27ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Werner zu Nieder-Eggenen (im Wiesenkreis) ist die evangelisch lutherische Pfarrey daselbst erledigt worden. Die allenfallsigen Competenten um diese Stelle haben sich nach Vorschrift der bestehenden Verordnung binnen der gesetzlichen Frist durch das Kreisdirektorium zu melden.

Am ersten Januar d. J. ist der katholische Pfarrer Pretz zu Riechen (Neckarkreis) gestorben. Die Competenten um diese erledigte Pfarrey haben sich nach der im Regierungsblatt enthaltenen Vorschrift behörig zu melden.

Todes-Fall.

Den 9ten Dezember 1812 ist Physicus Dr. Reichert von Walldüren mit Tod abgegangen.

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2. Februar 1813.

Verordnung.

(Die Aufhebung des an mehreren Orten noch eingeführten Wein = Kaufgeldes bey liegenschaftlichen Veräußerungen betreffend.)

Da durch die neue Accis = Ordnung diejenigen Weinkaufsgelder, welche bisher zu milden Zwecken bezogen wurden, aufgehoben worden sind, und das noch an manchen Orten bey Versteigerungen auch Privat = Käufen, Tauschen und Verpachtungen übliche Vertrinken eines Theils des Kauf= oder Pacht=Schillings für die Interessenten sehr lästig ist; so werden die deshalb unterm 19ten September 1753. und 29 Aug. 1761 in den Baden = Durlachischen Landen mit erwünschtem guten Erfolg erlassenen Verordnungen auf das ganze Großherzogthum andurch dahin ausgedehnt, daß künftig bey allen und jeden aus gesetzlicher Nothwendigkeit vorgehenden Versteigerungen ohne einigen Unterschied nicht der geringste Theil des dabey erzielten Kauf = oder Pacht = Schillings zum Vertrinken verwendet werden solle, wie dann besonders diejenigen, welche solche Versteigerungen leiten, nebst der verdienten Strafe auch für den Ersatz verantwortlich gemacht werden. Carlsruhe den 18ten Jenner 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General= Secretär
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Zu den Landrechts-Sätzen 264 und 294, die Eintragung der Ehescheidungen betreffend.)

Jedes Urtheil auf Scheidung muß, um klagbar oder vollziehungsreif zu werden, nach seiner Zustellung an die Parthie erst noch in die Bücher des bürgerlichen Standes eingetragen werden; diese Eintragung muß in dem Großherzogthum Baden bey dem Orts-Pfarrer, als bürgerlichen Standes-Beamten, nachgesucht, und auch der Theil, gegen welchen die Scheidung erwirkt ist, dazu beygerufen werden. Bey Scheidung auf wechselseitige Einwilligung müssen beyde Ehegatten den Eintrag verlangen. — Zu Vermeidung aller Anstände wird daher andurch verordnet: daß künftig dasjenige Obergericht, welches eine Scheidung erlaubt, in den Scheidungsbrief jedesmal setzen soll:

„Diese ScheidungsErlaubniß wird als nicht ergangen angesehen und ist wirkungslos, wenn nicht der Theil, welcher die Scheidung erwirkt hat, nach dem Inhalt des Satzes 264., oder beyde Theile, wenn eine Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung im Vorwurf ist, vermög Landrechts-Satz 294 binnen der von beyden angezogenen Stellen vorgeschriebenen Zeit sich bey dem Pfarrer einfinden, den Gegentheil vorrufen, und diese Scheidungs-Erlaubniß ins Kirchenbuch eintragen lassen. Wie dann auch Civilgerichte keine daraus abfließende Klage, ehe die Eintragung nachgewiesen ist, annehmen können"

dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe, den 13 Jenner 1813.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Walther.

(Die in Hinsicht auf Zoll-Ein- und Austritts-Stationen gesetzliche Länge der Route von Würzburg über Heidelberg nach Straßburg, Basel und Schaffhausen betreffend.)

Auf die Anfrage des Main und Tauber-Kreis-Directorii über die gesetzliche Länge der Route von Würzburg über Heidelberg nach Straßburg, Basel und Schaffhausen, wird diese zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

I. Route von Würzburg über Heidelberg nach Straßburg.

Eintritts-Station Gerchsheim im Main und Tauber-Kreis.

Intermediär-Zollstätte Buchen

— — — Rastadt.

Austritts-Station Kehl im Kinzig-Kreis

Gerchsheim bis Buchen	—	—	—	11 Stunden.
Buchen bis Heidelberg	—	$16\frac{1}{4}$		
Heidelberg bis Rastadt	—	$17\frac{1}{2}$		
				$33\frac{3}{4}$
Rastadt bis Kehl	—	—	—	$10\frac{1}{2}$
				$55\frac{1}{4}$ Stunden.

II. Route von Würzburg über Heidelberg nach Basel.

Eintritts-Station Gerchsheim.

Intermediär-Zollstätte Buchen.

— — — Rastadt.

— — — Offenburg.

— — — Freyburg.

Austritts-Station Eimeldingen im Wiesen-Kreis.

Gerchsheim bis Buchen	—	—	—	11 Stund.
Buchen bis Heidelberg	—	$16\frac{1}{4}$		
Heidelberg bis Rastadt	—	$17\frac{1}{2}$		
				$33\frac{3}{4}$
Rastadt bis Offenburg	—	—	—	$11\frac{3}{4}$
Offenburg bis Freyburg	—	—	—	$14\frac{1}{4}$
Freyburg bis Eimeldingen		—	—	16
				$86\frac{3}{4}$ Stunden.

III. Route von Würzburg über Heidelberg nach Schaffhausen.

Eintritts-Station Gerchsheim.

Intermediär-Zollstätte Buchen

— — — Rastadt

— — — Offenburg.

Austritts = Station Zollhaus am Randen bey Blomberg.

Gerchsheim bis Buchen — — — 11 Stunden.
Buchen bis Heidelberg — $16\frac{1}{4}$
Heidelberg bis Rastadt — $17\frac{3}{4}$
$33\frac{4}{4}$
Rastadt bis Offenburg — — — $11\frac{3}{4}$
Offenburg bis Zollhaus am Randen bey
Blomberg — — — $24\frac{3}{4}$
$80\frac{1}{2}$ Stunden.

Carlsruhe den 5. Jenner 1813.

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer. Vdt. Heidenreich.

(Den von den Apothekern und Chemikern von dem aus dem Ausland einführenden gebrannten Wasser zu zahlenden Accis betreffend.)

In der Accis = Ordnung §. 42 ist auf der 3ten Zeile, statt „durch Distillationen brauchen" zu lesen „durch Distillation bereiten"

Da übrigens durch diesen Druckfehler hie und da die irrige Meinung erweckt worden ist, als ob die Apotheker und Chemiker von dem aus dem Ausland einführenden gebrannten Wasser Accisfrey seyen, so werden sämmtliche Stellen darauf aufmerksam gemacht, daß sich die in §. 42. ausgesprochene Freyheit lediglich auf die Präparate beziehe, welche die Apotheker zu den Medicamenten, die Chemiker zu Versuchen brauchen und durch Distillation selbst bereiten. Carlsruhe den 5. Jenner 1813.

Finanz=Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.
Vdt. Heidenreich.

Dienst Nachricht.

Am 21 Dezember v. J. ist der Pfarrer und bischöfliche Dekan Stiegeler zu Allenspach (im Seekreise,) gestorben. Die Competenten um die hierdurch erledigte Pfarrey Allenspach haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. XXXVIII. §. 2. und 3. zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. Februar 1813.

Verordnungen.

General-Ausschreiben.

(Die Bürger-Rechte der Pfarrer und Schullehrer betreffend.)

Auf erfolgte Anfragen und in Beziehung auf die allgemeine Verordnung (vom 1ten Februar 1809.) Regierungsblatt IX. vom 4ten März 1809. über die Erlangung und Wirkung der Ortssaßen-Rechte, wird in besonderer Hinsicht auf die Bürger-Rechte der Pfarrer und Schullehrer allgemein verordnet, wie folgt:

Die Pfarrer und Schullehrer, als solche, sind in der Gemeinde ihrer Anstellung nicht Orts- sondern bloß Ehren-Bürger. — Wollen dieselben zugleich Orts-Bürger seyn, so müssen sie das Orts-Bürger-Recht, falls es ihnen nicht angeboren ist, wie ein jeder anderer erwerben: sie können jedoch nie in zwey Gemeinden zugleich Ortsbürger seyn. In Ansehung der Eheweiber ist es eben so zu halten, wie bey jenen der übrigen Ortsangehörigen. Werden diese Staatsdiener in einer andern Gemeinde angestellt; so verlieren sie in der Gemeinde ihrer bisherigen Anstellung das Ehren-BürgerRecht, und wenn sie aber zugleich das Orts- oder Schutz-BürgerRecht daselbst erworben hatten, auch dieses nur alsdann, wann sie nicht dasselbe durch Aufstellung eines BürgerRechts-Vertreters bewahren, wozu nach dem 6ten Konstitutions-Edikt, §. 12. d. die GrundVerfassung der verschiedenen Stände betreffend, denen, welche sich mit einem Heimathsschein anderwärts aufhalten, drey Jahre gestattet sind, oder falls sie nicht nach den vorwaltenden Verhältnissen die bestimmte jährliche Abgabe in die Gemeinds-Kasse entrichten, nach dem §. 30. der obenerwähnten Verordnung vom Jahr 1809. im Regierungsblatt Nro.

IX. Das Ehren-Bürger Recht wird in der Gemeinde der wirklichen Anstellung jedesmal erworben. In wie weit die Ehrenbürger für sich, oder nur von dem habenden Dienst, Antheil an den Allmenden, oder andern Gemeinds-Nutzungen haben, beruht auf dem Herkommen in jeder einzelnen Gemeinde; Frauenspersonen, welche sich an einen Pfarrer oder Schullehrer verheyrathen, erlangen allda ein Orts-BürgerRecht nicht, wenn nicht ihr Ehemann allda, oder in einer andern Gemeinde Orts- oder Schutz-Bürger ist; sie können das ihnen angeborne jedoch in den, in der Verordnung vom 1ten Februar 1809. Satz 2. bestimmten Fällen, wieder aufleben machen. Wittwen und Kinder eines Pfarrers oder Schullehrers, welche wegen Armuth einer Unterstützung bedürftig sind, haben solche an die Gemeinde zu fordern, in welcher ihr Ehegatte und Vater zuletzt angestellt war, wenn auch die Kinder in einer andern Gemeinde, wo jedoch ihrem Vater kein Ortsbürgerrecht erworben war, geboren sind.

Stunde dem Verstorbenen für sich und seine Frau das Orts-Bürgerrecht in einer andern Gemeinde zu, und er hatte solches gesetzlich beybehalten; so kann die Wittib mit ihren Kindern dorthin zurückkehren, und nicht nur die den Orts-Bürger-Wittwen zustehende Nutzungen und Berechtigungen, sondern auch wenn sie bedürftig ist, die den OrtsArmen zukommende Unterstützung allda ansprechen. Die Gemeinde der letzten Anstellung bleibt jedoch ebenfalls im Nothfall zu einer Unterstützung verpflichtet. Bleiben die Hinterlassenen im letzten Anstellungs-Orte wohnen, so liegt der ArmenBeytrag hauptsächlich dieser Gemeinde ob, doch kann auch diejenige Gemeinde, in welcher das OrtsBürger-Recht beybehalten worden ist, zu einem Beytrage nach Umständen beygezogen werden. Auf den Allmendgenuß in dieser letzten Gemeinde hat die Wittib nur dann Anspruch, wenn der Verstorbene auch während seiner auswärtigen Anstellung in dem Genuß verblieben ist.

Den Kindern bleibt, bis zu ihrer anderweiten Niederlassung ihre Berechtigung zum Orts- oder Schutz-BürgerRecht, je nach Beschaffenheit der übrigen Umstände in der einen und der andern Gemeinde offen. Was aber die Unterstützung der armen Hinterlassenen solcher Staatsdiener betrifft, welche nicht blos für einzelne Gemeinden angestellt sind, so fällt dieselbe auf die Staats-Kasse, in sofern nemlich der

Gehalt aus der Wittwen-Kasse oder andern dazu bestimmten Stiftungen nicht hinreicht. Carlsruhe, den 1ten Februar 1813.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

(Die Bestrafung derjenigen, die den Brantwein-Hut in der bestimmten Zeit an den Orts-Accisor nicht zurückgeben, betreffend.)

Jeder Brantweinbrenner, welcher nach Ablauf der in seinem Erlaubnißscheine ausgedrückten Zeit fortbrennen will, ist, nach §. 44. der Accis-Ordnung schuldig, sogleich einen neuen Erlaubnißschein zu lösen, und den Accis zu bezahlen. Im Fall der Brantweinbrenner, ohne dieses zu beobachten, fortbrennt, so ist er, nach §. 101. der Accis-Ordnung, mit dem vierfachen Accis zu bestrafen.

Da nun die Frage entstanden ist: „Wie der Fall zu bestrafen sey, wenn ein „Branteweinbrenner den Kesselhut nach Ablauf der in seinem Erlaubnißschein be„stimmten Zeit nicht zurückbringt, aber auch nicht fortbrennt:" So wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Brantweinbrenner in diesem Fall nicht mit dem Vierfachen, sondern nur mit dem doppelten Accisbetrag bestraft werden soll. Carlsruhe, den 26ten Jenner 1813.

Finanz-Ministerium.

In Ermanglung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Bekanntmachungen.

(Die Frequenz der Universität Freyburg im Winter-Semester 1812 — 1813 betreffend)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Winter halben-Jahre der Gesammtzahl nach 257. Hiervon sind:

4 *

1) Inländer, und zwar den einzelnen Fächern nach:

Theologen — — —	42
Juristen — — —	37
Mediziner — — —	14
Chirurgen — — —	43
Apotheker — — —	1
Philosophen — — —	51
	188

2) Ausländer:

Theologen — — —	21
Juristen — — —	6
Mediziner — — —	28
Chirurgen — — —	2
Thier=Aerzte — — —	5
Philosophen — — —	7
	69

Im Ganzen befinden sich also den einzelnen Fächern nach daselbst:

Theologen — — —	63
Juristen — — —	43
Mediziner — — —	42
Chirurgen — — —	45
Apotheker — — —	1
Thierärzte — — —	5
Philosophen — —	58
	257

Hiernach hat sich im Verhältniß zur Gesammtzahl des vorigen Semesters, welches 266 Akademiker, worunter 195 Inländer und 71 Ausländer, ergab, die Zahl der Studierenden in diesem Semester vermindert um 9., im Verhältnisse der Inländer zu den Ausländern, die Zahl der Erstern vermindert um 7, die der Letztern gleichfalls vermindert, um 2.

Vorstehende vergleichende Uebersicht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Carlsruhe, den 1ten Februar 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

(Die Weinhandlungs-Steuer pro 1813. betreffend.)

Die Weinhandlungs-PatentSteuer für das Jahr 1813. wird nach dem Gesetz vom 6ten Januar 1812, Regierungsblatt Nro. III. und dem nachgefolgten Reglement vom 24ten Januar d. n. J. Regierungsblatt Nro. V. erhoben, jedoch unter Beobachtung nachstehender Modificationen und nähern Bestimmungen:

1) Die Weinhändler fatiren in Zukunft jedesmal am 1ten May ihre eigene Consumtion von dem abgelaufenen Jahr.

2) Auf den 1ten May d. J. haben alle diejenigen, welche im RechnungsJahr 1812. Weinhändler waren, ihre Consumtion vom 1ten Oct. v. J. bis zum 1ten May d. J. nachträglich zu fatiren, und den Accis davon nach den bereits bestehenden Vorschriften zu entrichten.

3) Den 1ten May des nächsten Jahres sollen die Weinhändler pflichtmäßig declariren, wie viel sie an fremden feinen Weinen, und an gemeinen Weinen jeder Klasse während dem Lauf des PatentSteuer-Jahrs consumirt haben, und hiernach soll denselben ihre Accis-Schuldigkeit berechnet und der Betrag sogleich für die StaatsCasse erhoben werden.

4) Diejenige Weinhändler, welche fremde feine Weine Bouteillenweis verkaufen wollen, sollen davon auch das Ohmgeld und zwar eben so entrichten, wie es rücksichtlich des Accises in der Verordnung vom 9ten April 1812 Regierungsblatt Nro. XV. vorgeschrieben worden ist. Sie haben die eigene Consumtion an solchen Weinen natürlich nicht zu fatiren.

5) Das Lager der Weinhändler, welche zugleich Producenten oder Gefällbezieher sind, darf das im Gesetz vom 6ten Jänner bestimmte Quantum des Patents übersteigen; vor dem Herbst des Patent-SteuerJahrs, um den Betrag des eigenen Erwachses oder des Gefällbezugs des vorhergehenden

Herbstes nach dem Herbst, um den eben erwähnten Betrag und den Betrag des Herbstes des laufenden Jahres.

6) Bey vorkommenden Untersuchungen soll der Betrag der GfällWeine aus den Rechnungen erhoben werden, wo aber keine vorliegen, eben so wie der eigene Erwachs durch drey Weinbauverständige im höchsten Ertrag pflichtmäßig geschätzt, und diesem Taxatum noch 10 proCt. beygeschlagen werden.

7) Wenn ein Weinlager das im Patent stehende Quantum in den zwey ersten Klassen nur um $\frac{1}{20}$tel, in den übrigen aber nur um $\frac{1}{10}$tel übersteigt, so soll die Art. V. des PatentSteuerGesetzes vom 6ten Jänner 1812. bedrohte Strafe nicht eintreten, jedoch hat der Weinhändler, wenn das patentmäßige Quantum auch unter diesem Betrag überschritten ist, die Kosten der Untersuchung zu tragen.

8) Wer für das Jahr 1813. als Weinhändler patentisirt werden will, hat dieses von jetzt an bis zum 14ten Merz dem Vorstand des Orts, wo er Weinhandel treiben will, in der bereits vorgeschriebenen Art zu declariren; die Vorgesetzten haben die gesammelten Declarationen innerhalb 8 Tag an die Aemter, diese in gleicher Frist an die KreisDirectorien einzusenden, welche dafür sorgen werden, daß die Patente am 1ten May den Weinhändlern zugestellt, die vom vorigen Jahr aber eingezogen und vernichtet werden.

9) Die frühere Vorschrift, daß derjenige Weinhändler, welcher innerhalb dem festgesetzten Termin nicht erklärt, daß er den Weinhandel forttreiben wolle, das nehmliche Patent, wie im vorhergehenden Jahr lösen müsse, wird andurch aufgehoben, und werden nur diejenige Patente erhalten, welche solches ausdrücklich erklären, sie mögen vorher gehabt haben oder nicht.

10) Bey allen Weinhändlern, welche für das nächste Jahr kein Patent lösen, sind am 1ten May die Weine aufzunehmen und der Accis davon sogleich zu erheben. Ausgenommen hievon sind natürlich die Wirthschafts- nicht aber die besondere Weinhandlungskeller der Wirthe.

11) Diejenigen Weinhändler, welche keine WeinProducenten sind, müssen den ganzen Vorrath veraccisen, diejenigen aber, welche zugleich Producenten sind, nur den Vorrath nach Abzug des eigenen Erwachses. Wie die WeinProducenten sind auch die Gefällbezieher zu behandeln; die GefällWeine werden nämlich als eigenes Erzeugniß angesehen.

12) Bey der Aufnahme auf den 1ten May 1814. darf das Quantum, welches als eigener Erwachs angegeben wird, den Betrag der zwey nächst vorhergehenden Herbste nicht übersteigen.

13) Die Vorräthe des abgehenden Weinhändlers werden von dem Accisor, unter Zuzug des OrtsVorgesetzten oder einer von diesem zu substituirenden UrkundsPerson, nach Quantität und Preis aufgenommen, unter Beobachtung der Vorschriften, welche in der Verordnung: „die Aufnahme der Wein- Bier- und BranntweinVorräthe" gegeben sind.

Uebrigens wird es mit Veraccisung dieser Vorräthe eben so gehalten, als wenn die Weine am 1ten May eingekeltert würden, der Accis wird gleich erhoben, und als laufende Revenue behandelt, doch soll der Accisor die in der kurz erwähnten Verordnung, unter Lit. A. vorgeschriebene Tabelle aufstellen, von dem Ortsvorgesetzten oder der von diesem substituirten UrkundsPerson als richtig bescheinigen lassen und mit seiner Rechnung für den Monat May an die OberEinnehmerey einsenden, welche sie zu Controllirung des Accisors zu benutzen und mit der Rechnung über den Monat May zur ControllKammer einzusenden hat. In dieser Tabelle fallen übrigens die beyden letzten Rubriquen, „abzuziehende bereits bezahlte Abgaben," und „Schuldigkeit," ganz weg.

14) Der abgehende Weinhändler muß der UrkundsPerson für die Anwohnung bey der Aufnahme 15 kr. bezahlen; der Accisor erhält von der Einnahme die gewöhnliche Tentiemen, und kann an den Weinhändler nichts fordern.

Die KreisDirectorien haben gegenwärtige Verordnung nicht nur auf dem gewöhnlichen Weg zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen Weinhänd-

lern besonders eröffnen zu lassen und für den genauen Vollzug zu sorgen. Carlsruhe, den 4ten Februar 1813.

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Dienst Nachrichten.

Die Hauptlehrer-Stelle bey der Bürgerschule zu Säckingen (am Amtssitze gleichen Namens, im Wiesenkreise) ist abermal erledigt worden, sie trägt nebst freyer Wohnung 400 fl. ein. Die Kompetenten haben sich daher mit ihren Vorstellungen und den erforderlichen Zeugnissen, welche sich auch auf ihre Musik-Kenntnisse erstrecken müssen, bey den Kreisdirectorien zu melden, in deren Bezirken sie angestellt sind. Diese aber haben nach 4 Wochen die ihnen zugekommenen Bittschriften und deren Beylagen mit Bericht an das katholische Kirchen-Ministerial-Departement einzusenden.

Das landesherrliche Dekanat im Bezirksamte Salem ist wegen der dermaligen Dienstverhältnisse des landesherrlichen Dekans und Pfarrers Keller zu Leutkirch, als zugleich Bischöflichen Commissärs im Seminarium zu Meersburg, und auf die von ihm desfalls eingereichte Erklärung, dem Pfarrer Franz Bell zu Seefelden provisorisch übertragen worden.

Durch das am 3ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ruch zu Oberkirch (Kinzigkreis) ist die dortige katholische Pfarrey in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift zu melden.

Am 6ten Jenner ist Pfarrer Augustin Fink zu Andelshofen (im See-Kreise) gestorben. Die Competenten um diese dadurch erledigte Pfarrey Andelshofen haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. §. 2 und 3. zu benehmen.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. XXVI. vorigen Jahrs sub rubro Dienstnachrichten ist der Karakter des zweyten Beamten beym großherzoglichen Eisenwerk, Albbrugg unrichtig gedeutet worden. Es sollte heißen, statt Hüttenschreiber — Hütten-Inspector, Mathias Mieg.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 25. Februar 1813.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc.

Haben Uns bewogen gefunden, alle auf denen in Unsern Landen bestehenden Universitäten und Licäen etwa noch befindlichen OrdensVerbindungen und Landsmannschaften, wes Namens sie seyen, andurch strengstens zu verbieten, um zu verhüten, daß, nach davon gemachten traurigen Erfahrungen, die auf denselben befindliche Jugend, deren Zweck wissenschaftliche und moralische Bildung seyn solle, nicht davon abgeführt, und zu unnützen Auslagen und Zeit verderbenden Zusammenkünften verleitet werden möge, die auf Geist und Vermögen gleich nachtheilige Wirkung haben. Aus diesem nehmlichen Grunde verbieten Wir gleichfalls alle in Unsern Staaten etwa existirende geheime Verbindungen und Orden, welcher Art und wes Namens sie seyn mögen. Wir befehlen ihnen andurch, sich binnen acht Tagen aufzulösen und dem betreffenden Kreisdirectorio solches anzuzeigen; diesem ertheilen Wir den Befehl, hierüber pünctlich zu wachen, und zur Befolgung desselben die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, dermasen zwar, daß, falls dasselbe Gesellschaften dieser Art in Erfahrung bringen sollte, die sich nicht selbst aufheben, es solche schließe und den Erfolg dieser Verordnung anzeige.

Alle Diener, die bis daher in einer solchen Gesellschaft waren, sollen einen Lossagungs-Revers in gleicher Frist einreichen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Verkündung und dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 16ten Februar 1813.

Carl.

Vdt. Frhr. von Edelsheim

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß

(Die Bürger- und Gemeinds-Verhältnisse der Soldaten betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc.

Durch die Verordnung vom 16ten Jänner 1811. Regierungsblatt Nro. II. (die Bürgerannahme der Soldaten betreffend) sind jene Vortheile beschränkt worden, welche den verheyratheten Soldaten durch das frühere Gesetz vom 9ten Dec. 1803. (Regierungsblatt von 1804. Nro. II.) zugesichert waren. Da sich jedoch die Nothwendigkeit gezeigt hat, jene Beschränkung mit Berücksichtigung des Zweckes beyder Gesetze wieder aufzuheben, so wird dem zufolge folgendes festgesetzt:

1) Kein Soldat kann die Erlaubniß zum Heyrathen erhalten; wenn er nicht nebst seiner Braut in dem Ort, woselbst er sich im Urlaub aufhalten will, bürgerlich oder hintersäßlich mit allen davon abhängenden Nutzungen und La-

sten aufgenommen ist. Diese Annahme ist bey sonstiger Qualifikation von Seiten der Civilbehörde nicht zu verweigern, wenn ein Soldat zum Behuf der Verheyrathung von seiner MilitairBehörde dazu empfohlen wird. Derselbe bleibt alsdann während der Zeit, da er nicht im Urlaub ist, von allen persönlichen Frohnden und GemeindsDiensten befreyt, wie solches in der erwähnten ältern Verordnung vom 9ten Dec. 1803 bereits bestimmt war.

2) Rücksichtlich der beym Militair dienenden unverheyratheten Unterthanen-Söhne soll es bey der ihnen durch die Verordnung vom 28ten April 1810. (Regierungsblatt Nro. XIX.) eingeräumten Begünstigung in so ferne verbleiben, daß dieselben zwar während ihrer Dienstzeit nicht als Bürger oder Hintersaßen aufgenommen werden können, dagegen aber nach Vollendung derselben in gedachte Eigenschaften und die damit verbundene Nutzungen in jenem Rang eintreten, nach welchem sie vermöge des jüngsten Konscriptionsgesetzes sich verehelichen und folglich in der Regel bürgerlich oder hintersäßlich in ihren Heimaths-Ort aufgenommen werden konnten.

3) Invaliden, welche eine doppelte Kapitulationszeit ausgedient haben, oder weil sie im Dienst untauglich geworden sind, von dem Militair entweder mit Fortbezug eines InvalidenGehalts oder mittelst einer AversionalAbfindung in ihre Heimath entlassen werden, erhalten außer ihrem angebornen Orts- oder SchutzbürgerRecht die sogenannte PersonalFreyheit, welche in der Befreyung von allen persönlichen Herrschafts- und GemeindsDiensten und in der Befugniß besteht, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen ohne Gesellen nach der in dem Edikt vom 4ten Juny 1808. die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend §. 24 (Regierungsblatt Nro. XIX.) enthaltenen Bestimmungen zu treiben.

Dieses letztere setzt jedoch voraus, daß ein solcher Invalid die hinlängliche Gewerbskunde und Arbeitsfertigkeit zur Betreibung des Handwerks auch ohne darauf

gewandert zu seyn, nachgewiesen, und hierauf die obrigkeitliche Ermächtigung nachgesucht und erhalten habe. Carlsruhe, den 22ten Februar 1813.

Carl.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienst Nachrichten.

Am 22 Jenner d. J. ist der katholische Pfarrer Schick von Seckach, (im Main und Tauber-Kreise,) gestorben. Die Competenten um diesen erledigten von dem Patronat-Rechte des Herrn Fürsten von Leiningen abhängenden Pfarrdienst haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts zu melden.

Durch das am 13ten Jenner erfolgte Ableben des Pfarrers Maucher zu Gürtweil (im Wiesenkreis) ist diese Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um diese katholische Pfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810 insbesondere des §. 4. zu melden.

Der von dem Herrn Fürsten von Leiningen auf den Amorbacher Exconventualen, Priester Joseph Schiedig, ausgestellten Präsentation zum Frühmeßdienst zu Werbach ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die grundherrlich von Berlichingen'sche Präsentation des Diaconus Wolf zu Weinheim als Pfarrer auf die grundherrliche Pfarrey zu Helmstatt (im Neckarkreis) so wie

jene des Pfarrkandidaten Johann Bernhard Hofmann aus Wertheim auf die evangelisch lutherische Pfarrey zu Neunstetten (Main und Tauberkreis) hat die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Dem Candidat der Chirurgie Ferdinand Herrmann zu Schapbach ist unterm 23. Jenner d. J. die Licenz in der Eigenschaft als WundArzt erster Klasse und HebArzt ertheilt worden.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 3. Merz 1813.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; des Klettgaus; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau ꝛc.

haben in Erwägung gezogen, daß jede Milde, die Wir in der Gesetzgebung den unehelich geschwängerten Dirnen zu Theil werden lassen, auf die Erhaltung der Kinder, mit welchen sie schwanger gehen, wohlthätig wirken kann, und vielleicht nicht selten, den unseligen Gedanken eines Kindermords in der Geburt zu ersticken vermögend ist; in fernerer Erwägung, daß Wir den Dirnen, welche sich des empörenden Verbrechens des Kindermords künftig dennoch schuldig machen sollten, keine Entschuldigung solcher Greulthaten, durch Härte der Gesetze gegen sie, mehr übrig lassen wollen; endlich in der Rücksicht, daß Wir die Bestrafung weiblicher Schwäche,

Leichtsinns und Liederlichkeit auch darum mit Nachsicht behandelt wissen wollen, weil Unser neues Landrecht den unehelich geschwängerten Weibspersonen in der Regel die gerichtliche Ansprache an ihre Schwängerer auf Vaterschafts-Anerkennung bestimmt, und daher zu Herstellung ebenmäßigen Einklangs mit ebenerwähntem Unserm neuen Landrecht verordnen Wir anburch: daß alle geschwängerte Dirnen, welche ihre Schwangerschaft dem Pfarrer, dem Ortsvorgesetzten oder ihren Eltern angezeigt haben, oder haben anzeigen lassen, und nicht heimlich gebähren, oder welche, wenn sie auch heimlich ihr Kind tragen und gebohren haben, dennoch es lebend produciren, künftig mit Unzuchtsstrafe nicht mehr belegt werden sollen, wobey übrigens die Bestrafung der Unzucht nicht schwangerer Weibspersonen so wie jene der Mannspersonen, wo die That zur Rüge kömmt und erwiesen wird, imgleichen jener, die ohne vorher ihre Schwangerschaft angezeigt zu haben, mit einem todten Kinde erfunden werden, nach wie vor nach dem Inhalt Unsers StrafEdikts vorbehalten bleibt. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 16. Februar 1813.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hövel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
G. Walther.

(Branntwein-KesselGeld betreffend.)

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche die Aufbewahrung der Helme der BranntweinKessel in denjenigen Orten hat, wo beynahe jeder Bürger seine selbst erzeugte Producte brennt, und zugleich die Beschwerden der Bewohner isolirt liegender Höfe über das Abholen und Zurückbringen der Helme zu heben, wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wer bloß aus seinen selbst erzeugten Producten Branntwein brennen will, wird von der in der Accis- und OhmgeldsOrdnung vorgeschriebenen Entrichtung des Accises und Ohmgeldes und den zu Erhebung dieser Abgabe

angeordneten Formalitäten befreyt, wenn er das in den folgenden Artikeln bemerkte KesselGeld bezahlt.

Branntweinbrenner von Profession, Bierbrauer, Küfer, so wie überhaupt alle diejenige Personen, welche auch aus andern als selbst erzeugten Materialien auf eigene Rechnung, oder um Lohn Branntwein brennen, bleiben den in der AccisOrdung ausgesprochenen Vorschriften unterworfen.

2) Das Kesselgeld beträgt auf die neue Maas KesselInhalt 3 kr. wenn nur Weinhefen, Weintröster, zahmes und wildes Obst, und 6 kr. wenn auch Kartoffeln oder Früchte gebrannt werden wollen. Die Auflage auf das Malz wird durch dieses Kesselgeld nicht aufgehoben.

3) Wer das Kesselgeld entrichtet, erhält die damit verbundene Begünstigung auf ein Jahr, vom 1ten May bis zum letzten April.

II. Verbindlichkeiten der Branntweinbrenner.

4) Wer das Kesselgeld entrichtet, muß seinen Kessel und den dazu gehörigen Helm das ganze Jahr in eigener Verwahrung behalten; er darf weder den einen noch den andern Theil unter irgend einem Vorwand einem Dritten leihen.

5) Wenn der Kessel oder Helm einer Reparation bedarf, hat er dieses dem Accisor seines Wohnorts anzuzeigen, und den Kupferschmidt, der die Reparation besorgt, zu benennen. Gleiche Anzeige muß geschehen, wenn ein neuer Kessel angeschafft wird, damit die Eichung und Stemplung vorgenommen und das Kesselgeld erhoben werden kann.

6) Wer mehrere Kessel besitzt, muß für alle das jährliche Kesselgeld bezahlen.

7) Den 30ten April muß der Helm an den Accisor zurückgeliefert werden, wenn das Kesselgeld für das folgende Jahr nicht bereits entrichtet ist.

8) Wer gegen Bezahlung des jährlichen Kesselgeldes Branntwein brennt, hat keine Ansprache auf Rückvergütung des Accises und Ohmgeldes bey der Ausfuhr. (AccisOrdnung §. 39.)

III. Erhebung und Verrechnung des Kesselgeldes.

9) Wer gegen Entrichtung des Kesselgeldes Branntwein brennen will, kann die-

ses dem ersten Vorgesetzten seines Wohnorts zu jeder Zeit erklären; er muß zugleich die Größe seines Kessels angeben, und bemerken, ob er auch Kartoffeln und Früchte brennen will, oder nicht.

10) Auf diese Declaration ertheilt der Ortsvorgesetzte dem Branntweinbrenner einen Erlaubnißschein gegen die Gebühr von 4 kr., wenn das Kesselgeld nicht über einen Gulden beträgt, und 6 kr., wenn es diese Summe übersteigt. Hat der Branntweinbrenner mehrere Kessel, so wird für jeden ein besonderer ErlaubnißSchein ausgefertiget.

11) Ueber die ausgestellten ErlaubnißScheine führt der Ortsvorgesetzte ein Verzeichniß, und sendet dieses am letzten April an den OberEinnehmer ein.

12) Den erhaltenen ErlaubnißSchein zeigt der Declarant dem Accisor vor, bezahlt das Kesselgeld gegen Empfang eines DeclarationsBillets, und der dazu gehörigen Zeichen, und nimmt den Helm seines Kessels in Empfang. Der Accisor muß überdiß auf den ErlaubnißSchein attestiren, daß ihm derselbe vorgezeigt worden ist, und unter welcher Nummer er das Kesselgeld in sein Manual eingetragen hat.

13) Die ErlaubnißScheine werden am letzten April von dem OrtsVorgesetzten wieder eingezogen und zernichtet.

14) Ist der erste OrtsVorgesetzte Accisor, so besorgt der zweyte oder der erste Gerichtsmann die Aussertigung der ErlaubnißScheine.

15) Die OberEinnehmer haben im collectiven Hauptbuch und in dem SituationsEtat die Rubrique BranntweinKesselGeld zu eröffnen, und mit ihrer JahrsRechnung die Register der OrtsVorgesetzten an die ControllKammer einzusenden.

IV. Bestrafung der Frevel.

16) Wer Kartoffeln und Früchte brennt, ohne einen Erlaubnißschein zu haben, der ihm dieses gestattet, wird im ersten Fall mit dem doppelten, im zweyten Fall mit dem 4fachen, im dritten Fall mit dem 6fachen Betrag des Kesselgelds bestraft.

17) Gleiche Bestrafung tritt ein, wenn Jemand andere als selbst erzeugte Producte brennt.

18) Wer einem Dritten seine Geräthschaften leiht, wird im ersten Fall mit dem 4fachen, im zweyten Fall mit dem 6fachen, im dritten Fall mit dem 8fachen Betrag des Kesselgelds bestraft. Derjenige, welcher sie geliehen hat, wird eben so bestraft.

19) Wer einen neuen Kessel anschafft und keinen Erlaubnißschein löset, oder seinen Helm am letzten April an den OrtsAccisor nicht ausliefert, ohne das Kesselgeld fürs nächste Jahr entrichtet zu haben, ist als Defraudant des Accises und Ohmgeldes nach der AccisOrdnung zu bestrafen.

V. Aufsicht gegen Unterschleife.

20) Die Zoll- und AccisOberInspectoren, UnterInspectoren nnd Gardisten haben darauf zu wachen, daß gegenwärtige Verordnung beobachtet werde.

21) Sie sind befugt, den Branntweinbrennern ihre Erlaubnißscheine zur Einsicht abzufordern, sich Helm und BranntweinKessel vorzeigen zu lassen, und die Materialien, welche gebrennt werden, zu untersuchen. Die OrtsVorgesetzte sind verbunden, denselben die Einsicht ihrer Register zu gestatten.

Die KreisDirectorien haben gegenwärtige Verordnung, deren Wirksamkeit mit dem 1ten May d. J. beginnt, zur gehörigen Publikation zu bringen und besonders dafür zu sorgen, daß allen Vorgesetzten, AufsichtsPersonen, Ober- und UnterEinnehmern der indirecten Steuern Exemplare zugestellt werden. Carlsruhe, den 18ten Februar 1813.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

(RückErsatz des BranntweinAccis und Ohmgeldes bey der Ausfuhr betreffend.)

Durch den §. 39. der AccisOrdnung ist vorgeschrieben, daß für die ins Ausland verführt werdenden Branntweine folgende Rückvergütungen geleistet werden sollen, nehmlich:

a) Für gewöhnliche Branntweine, welche bey der Einfuhr 20 fl. 50 kr. per neues Fuder zahlen. — — — 16 fl. 40 kr.

b) Für Kirschenwasser und alle Branntweine, welche über Geschmackgebende Ingredienzien abgezogen worden sind, und bey der Einfuhr 33 fl. 20 kr. entrichten — — 25 fl. — —

Damit diese, zu Beförderung der inländischen Industrie bewilligte Rückzahlungen nicht auf eine unerlaubte Weise zu Schmälerung der indirekten SteuerRevenüen mißbraucht werden können, findet man sich bewogen, folgende weitere Vorschrift zu ertheilen:

1) Wer Rückvergütung des Accises und Ohmgeldes von ausgehendem Branntwein verlangt, muß nachweisen, daß die Auflage mit 20 fl. 50 kr. resp. 33 fl. 20 kr. entweder bey der Einfuhr aus dem Ausland, oder bey der Fabrikation im Land, wirklich entrichtet worden ist.

2) Dieser Beweis muß bey der OberEinnehmerey geführt werden, welche die Rückvergütung zu leisten hat, und zwar durch Auflieferung der Accis- und Geldzeichen, welche bey der Einfuhr oder bey der Fabrikation gelöst worden und nicht über 2. Jahr alt sind.

3) Bey Rückvergütung des Accises und Ohmgeldes von gemeinem Branntwein muß der Geldbetrag der aufzuliefernden Zeichen den Geldbetrag der Rückvergütung um ¼tel der leztern übersteigen; bey Rückvergütung des Accises und Ohmgeldes von Kirschenwasser und Branntwein, der über Geschmackgebende Ingredienzien abgezogen worden ist, um ⅓tel.

4) Ist der Betrag der Zeichen, welche aufgeliefert werden, größer als sie die Rückvergütung fordert, weil sie nicht theilbar sind, so stellt der OberEinnehmer über den Ueberschuß einen mit dem DienstSiegel zu versehenden Gegenschein aus, der von dem Besitzer bey künftigen Abrechnungen, eben so, wie die OriginalZeichen aufgeliefert werden kann.

5) Der OberEinnehmer hat die eingezogenen Zeichen und Gegenscheine mit der MonatsRechnung, in welcher die Rückvergütung in Ausgab steht, an die ControllKammer einzusenden.

6) Die ControllKammer wird jede Rückvergütung, welche ohne Beobachtung dieser Vorschrift geschieht, dem OberEinnehmer wieder in Einnahm setzen. Hiernach haben sich die betreffenden Stellen und Personen zu achten. Carlsruhe, den 18ten Februar 1813.

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Bekanntmachungen.

(Die Führung der StandesBücher von den Caplänen und Vicarien betreffend.)

Unter Bezug auf dasjenige, was in der Verordnung vom 29ten May 1811. in dem Regierungsblatt Nro. XVI. von eben besagtem Jahr Pag. 67. Art. 6. enthalten ist, geschahen mehrere Anfragen, wie sich in den Fällen, wo dem Pfarrer die Führung der bürgerlichen StandesBücher wegen gänzlicher physischer Unfähigkeit, wegen Krankheit, wegen Abwesenheit und sonstigen VerhinderungsUrsachen unmöglich wird, zu verhalten sey? Hierauf ward Entschließung an einzelne anfragende Stellen dahin ertheilt, daß nichts anders nöthig sey, als daß das vorgesetzte Amt und Dekanat einen der betreffenden Capläne oder Vicarien für die Fälle, wo der Pfarrer auf erwähnte Art verhindert ist, zum PfarrVerweser in Bezug auf die StandesBeamtungs-Geschäfte erklären werde, wodurch dieser sodann zum glaubwürdigen SelbstEintrag Befähigung erhalte. — Dieses wird nun bey neuerdings deßhalb eingetroffenen Anfragen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe, den 17ten Februar 1813.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Den herabgesetzten Preis des Regierungsblatts betreffend.)

Vermöge höchster Resolution vom 6ten d. M. haben Se. Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß der Preis des Regierungsblattes vom 1ten Januar

1813 an auf Einen Gulden und zwölf Kreuzer herabgesetzt werde, in sofern es die Zahl von 60. Bogen des Jahrs nicht übersteigt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird. Carlsruhe, den 18ten Februar 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Polizey-Secretär Adolph Siegfried Fischer zum PolizeyAssessor mit dem Rang eines MinisterialAssessors, sodann den bisherigen StadtamtsActuar Wilhelm Hofmann zum Registrator, ferner den Johann Scholl von Neudenau zum PolizeyCommissär, und den bisherigen Actuar bey dem Bezirksamt Emmendingen Friedrich Pfeilstiker von hier zum PolizeyActuar, bey der hiesigen PolizeyDirection zu ernennen.

Berichtigung.

In dem kürzlich im Druck erschienenen Nachtrag zum Anhang der ArchivsOrdnung als alphabetischer Physiographie des Archivs ist unter der Rubrik: Gewerbe die ganze Rubrik: GewerbSteuer „mit folgender Erläuterung" für alle Arten von StaatsAuflagen auf Treibung irgend eines Gewerbes, nicht aber für bloße Concessions Recognitionen" durch Versehen bey der Reinschrift des Manuscripts ausgelassen worden; welches zur Wissenschaft der betreffenden Behörden und Annotirung in ihren Exemplaren der ArchivsOrdnung hiermit bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 22ten Februar 1813.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11. Merz 1813.

Verordnungen.

(Die Aufhebung der MuthJahre bey den Zünften betreffend.)

Bey einigen Zünften im Großherzogthume waren bisher noch die sogenannten Muthjahre hergebracht: Nehmlich ein Gesell, welcher Meister werden will, mußte sich zwey Jahre vorher, ehe er Meister werden kann, um die Annahme melden, und diese zwey Jahre über bey einem Meister des ZunftBezirks, in welchem er sich niederlassen will, entweder als Gesell arbeiten, oder seine Muthjahre mit Geld ablösen.

Da dieser Zunftmißbrauch lästig und kostspielig für jeden angehenden Meister ist, und über dieß mit ältern in Handwerkssachen ergangenen Verordnungen und vorzüglich mit dem sechsten KonstitutionsEdicte im Widerspruche stehet, so sieht man sich veranlaßt, diese Muthjahre allgemein hiermit aufzuheben. Carlsruhe den 15ten Februar 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär
Büchler.

(Das Verfahren gegen Deserteurs von Seiten der CivilBehörden betreffend)

Da das Verbrechen der Desertion nach erfolgtem Antritt des Soldatenstandes von der MilitairBehörde nach den KriegsArtikeln beurtheilt und bestraft wird, und nach §. 10 des h. ConscriptionsEdicts vom 28ten Juny v. J. der zurückgekommene und abgestrafte Deserteur eine neue Kapitulation zu dienen hat, so findet man nur noch nöthig, einige weitere Bestimmungen rücksichtlich der VermögensConfiscation,

und der zu zahlenden DesertionsGebühren zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die früher schon einzeln erlassene Verordnungen zur Verhütung der Desertion und ihrer Begünstigung zusammen zu fassen und in Erinnerung zu bringen.

I.

Das Vermögen des Deserteurs wird in Zukunft sogleich inventirt und definitiv für die Staatskasse confiscirt, aus welchem dagegen die herabgesetzten Desertions-Gebühren an die Kriegskasse bezahlt werden.

I.

Neben dem Vorbehalt des Nachlasses auf dem Weeg der Gnade bey besondern Milderungsgründen, findet jedoch die VermögensConfiskation nicht statt gegen diejenige, welche sich zum erstenmal der Desertion schuldig gemacht haben.

α) wenn solches in den ersten 6. Monaten nach der Abgabe des Rekruten an das Militair geschehen ist,

β) und auch späterhin, wenn der Deserteur innerhalb 14 Tagen freywillig zum Militair zurückkehrt, oder sich in dieser Absicht bey einer obrigkeitlichen Behörde meldet.

In diesen Fällen wird dem Deserteur blos der Betrag der DesertionsGebühr von seinem Vermögen abgezogen.

III.

Die DesertionsGebühr besteht in Zukunf blos in der dem CompagnieChef gebührenden Montour-Entschädigung nemlich:

a) Bey der Garde du Corps in — — —		40 fl.
mit dem Mantel — — — —	52 fl.	
b) Bey den Husaren — — — — —		36 fl.
mit dem Mantel — — — —	48 fl.	
c) Bey den Dragonern — — —		
und reitenden Artillerie — — — —		27 fl.
mit dem Mantel — — — —	39 fl.	
d) Bey der Grenadier Garde mit der Mütze —		34 fl.
ohne dieselbe — — — — — —		26 fl.
für den Mantel kommen 7 fl. hinzu		

e) Bey der Infanterie überhaupt in — — — 21 fl. 52 kr. mit dem Mantel 7 fl. mehr.

f) Pferd, Sattel und Zeug bey einem Cavalleristen so wie überhaupt die Armatur wird besonders vergütet.

g) Für einen Rekruten, welcher noch nicht eingekleidet war, wird keine Desertions-Gebühr angesetzt.

IV.

Jeder Soldat vom Feldwebel abwärts muß dem Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen Urlaubs-Paß, so wie er ankommt, vorzeigen. Dieser Paß bleibt bis zur Beendigung der Urlaubszeit in der Verwahrung des Ortsvorgesetzten, und ist dem Soldaten in der Zwischenzeit ohne hinlänglichen Grund nicht herauszugeben.

V.

Ortsvorgesetzte und alle zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgestellte Personen sind verpflichtet, jeden auf dem Marsch in Urlaub angetroffenen Soldaten zur Vorweisung seines Passes anzuhalten; hat er keinen gültigen aufzuweisen, so ist er zum Ortsvorgesetzten zu bringen, und als Deserteur zu arretiren.

VI.

Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält, ohne dessen Paß eingesehen zu haben, jeder der überwiesen ist, die Arretirung eines Deserteurs, die in seiner Macht stund, unterlassen, deßgleichen jeder, der einem Soldaten auf irgend eine Weise fortgeholfen hat, zu welcher derselbe nicht durch seinen Paß legitimirt war, verfallt in eine Strafe von 10 Reichsthaler.

VII.

Jeder, der erweislich durch irgend eine Handlung absichtlich einem Soldaten zur Desertion behülflich war, wird mit einjähriger Correctionshaus-Strafe belegt.

VIII.

Jede Gemeinde, in deren Mitte ein Deserteur sich zweymal 24 Stunden aufgehalten, und binnen dieser Zeit öffentlich hat sehen lassen, ohne verhaftet zu werden, ist in eine Strafe von 30 Reichsthaler wegen solcher Nachläßigkeit zu verfällen.

Die Gemeinde ist demnach dafür verantwortlich, daß auf Befolgung obiger Ver-

ordnung gesehen, und die Anzeigen pflichtmäßig gemacht werden, wogegen ihr im Entstehungs-Fall der Rückgriff an die schuldigen Individuen, deren Strafe alsdann in diesen 50 Reichsthalern mitbegriffen ist, vorbehalten bleibt: diese Strafe ist übrigens in keinem Fall aus den Gemeinds-Kassen zu nehmen, sondern auf die einzelnen Gemeinds-Glieder zu vertheilen.

IX.

Ortsvorgesetzte, welche ihre Obliegenheit rücksichtlich eines Deserteurs nicht erfüllen, werden außer den allgemeinen Strafen auch ihres Dienstes entsetzt.

X.

Jeder arretirte Deserteur ist sogleich dem Amt und von diesem dem nächsten MilitairCommando zu überliefern.

XI.

Für jeden ausgelieferten Deserteur wird eine FangGebühr von 10 fl. aus der StaatsKasse gezahlt. Carlsruhe, am 22ten Februar 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung des Amts Steinbach betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 16ten Februar l. J. das Amt Steinbach im Murg-Kreise aus folgenden Bestandtheilen wieder herzustellen gnädigst geruht.

1) Dieses Amt Steinbach umfaßt nunmehr von dem bisherigen Amte Baden:

1) Den Staab Sinzheim (2233. Seelen). Dieser enthält folgende einzelne Ortschaften: Sinzheim (Dorf) mit den Dörfern, Zinken und Höfen Altenberg, Buchtung, Burgerhof, Duttenhurst, Ebenung, Frömersberg, (Kloster mit mehrern Höfen), Halberstung, Kartung,

Liedelshof, Litzlung, Mühlhofen, Schiftung, Tiefenau, Vormberg, Winden.

2) Von dem Amt Bühl den diesem unter dem 15ten November 1810. (Regierungsblatt vom Jahr 1810. Stück 49. Seite 358.) zugewiesenen: Staab Steinbach (4777. Seelen.) Dieser enthält Steinbach, (Stadt). Die Dörfer, Zinken und Höfe Affenthal, Eisenthal, Etzhofen, Gallenbach, Horbacherhof, Mühlenbach, Negelsförsterhof, Neuweier mit Schnekenbach, Ottenhof, Umweg, Varnhalt, Weitenung, Wischtung, Yberg, (Ruinen eines alten Schlosses.)

3) Von eben demselben das Dorf Leiberstung (mit 233 Seelen) wogegen

II) Das Amt Baden nebst dem in obigem Regierungsblatt ihm schon zugewiesenen Ort Ebersteinburg noch die Orte HauenEberstein und Sandweyer vom ersten Landamt Rastadt (zusammen 1446. Seelen) zugewiesen erhält.

Das KreisDirectorium ist beauftragt, für diese Anordnung das Nähere wegen der mit Georgi d. J. zu vollendenden Ausführung zu bestimmen.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Behörden, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 22ten Februar 1813.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär

Büchler.

(Die Erledigung des altbadischen Juristenstipendiums betreffend)

Mit Ende des laufenden Schulsemesters wird das kleinere altbadische Juristenstipendium von jährlichen 200 fl. erledigt.

Diejenigen BadenBadische Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich daher binnen vier Wochen mit ihren Bittschriften an das katholische KirchenDepartement des großherzoglichen Ministeriums des Innern zu wenden, und sowohl über ihre VermögensUmstände, als auch darüber legale Zeugnisse beyzubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr auf einer Universität der Rechtswissenschaft obgelegen, und in Rücksicht der Sitten, Talente

und des gemachten Fortganges in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben. Carlsruhe, den 6ten Februar 1813.

Militair Dienst-Nachrichten.

Beförderungen und Anstellungen.

Den 5ten September 1812 avanzirten bey der Leibgrenadiergarde die Junkers von Schilling und von Glock; bey dem vakanten Regiment der Junker von Hammerer, der zum Regiment Großherzog transferirt wurde — bey dem 3ten Infanterie Regiment Graf von Hochberg der Junker Dreyer, der zum vakanten LinienInfanterie Regiment versetzt wurde, und bey der Artillerie der Junker Siegel, zu Sekondlieutenants. Den 5ten October 1812 wurde der in Anhalt Köthenschen Diensten gestaudene Premierlieutenant Mechow in gleicher Eigenschaft bey dem Regiment Graf von Hochberg angestellt. Den 10ten October avanzirten im 4ten LinienInfanterie Regiment von Neuenstein, die Premierlieutenants Baumgärtner und Brauer zu StaabsKapitains, die Sekondlieutenants, Eichhardt, Stuber, von Holzing und Eichrodt zu Premierlieutenants; die Feldwebel Ehresmann, Straub, Käfer und Schwarz, und der Sergeant Stern von der Artillerie zu Sekondlieutenants. Den 11ten October 1812 der Feldwebel Fülling von der Artillerie zum TrainLieutenant; ferner der Stückjunker Ritter von der Artillerie zum SekondLieutenant im Regiment Graf von Hochberg; in eben diesem Regiment avanzirte PremierLieutenant Hofmann 1te zum StaabsKapitain. Den 28ten November 1812 wurden zu SekondLieutenants befördert: von der Leibgrenadiergarde der Korporal Rombach, der zum 1ten Regiment Großherzog versetzt wurde; von dem 2ten Regiment der Fahnenjunker Füssel, Sergeant Göckel und Korporal Eisenhardt; von dem leichten Infanterie Bataillon Lingg, der Fahnenjunker Bürger nnd Korporal Wagner; von der Artillerie der Bombardier Menzer, der zum 1ten Regiment versetzt wurde, und der Feldjäger Steinmann, der in das leichte Infanterie Bataillon Lingg kam. Den 11ten Dez. 1812 wurde der in Königlich Westphälischen Diensten gestandene SekondLieutenant Ettinger,

in gleicher Eigenschaft bey dem 4ten Infanterie Regiment von Neuenstein neu angestellt.

Den 16ten Januar avanzirte der General Major Graf von Hochberg zum General Lieutenant.

Beabschiedungen.

Den 3ten October 1812 erhielt der Lieutenant von Stetten von der Garde du Corps als Staabs Rittmeister die nachgesuchte Entlassung. Den 28ten November 1812 erhielt Sekond Lieutenant Buser von dem leichten Infanterie Bataillon Lingg den Abschied, so wie auch Feldjäger Eswein unter dem 23ten Dezember 1812.

Todes-Fälle.

Im Laufe dieser Campagne sind vor dem Feind geblieben: der Obrist von Cancrin von dem Husaren Regiment von Geusau den 12ten November 1812 bey Truchanowitz. Staabs Kapitain von Imhof von dem 1ten Linien Infanterie Regiment den 24ten November 1812 bey Batury; ferner den 28ten November an der Berezina: Die Sekond Lieutenants Holz 1te und Oehl vom 1ten Linien Infanterie Regiment; Staabs Kapitain von Wolbeck und Sekond Lieutenant Rutschmann von dem 3ten Linien Infanterie Regiment. An Krankheiten und Blessuren sind gestorben: Kapitain von Stetten vom 1ten Linien Infanterie Regiment und Kapitain Knapp vom 2ten Regiment: Secund Lieutenant Hofmann 3te, von dem 3ten Linien Infanterie Regiment, Sekond Lieutenant von Lassollaye von eben diesem Regiment, und die Sekond Lieutenants von Hammerer, Hirsch 2te und Steinberg von dem 1ten Linien Infanterie Regiment; Sekond Lieutenant Gilm von Roseneck von dem 3ten Linien Infanterie Regiment, und Staabs Kapitain Hecht von dem leichten Infanterie Bataillon Lingg.

In Carlsruhe starb am 26ten Januar 1813 der Sekond Lieutenant von Schorer von dem leichten Infanterie Bataillon Lingg. Ferner starb der Premier Lieutenant Eichhardt von dem 4ten Linien Infanterie Regiment auf dem Rückmarsch ins Vaterland den 18ten November in Miranda, und der Premierlieutenant Bachelin von dem Husaren Regiment von Geusau den 1ten März hier in Carlsruhe.

In Gefangenschaft sind gestorben: SekondLieutenant von Riß von dem Husaren-Regiment von Geusau; StaabsKapitain von Eck und von Wolframsdorf von dem 1ten LinienInfanterieRegiment; SekondLieutenant Spinner von dem 3ten LinienInfanterieRegiment, und SekondLieutenant Schwab von der Artillerie.

Den 18ten Jänner 1813 wurde wegen Feigheit kassirt und über die Grenze gejagt, SekondLieutenant von Suckow vom 1ten LinienInfanterieRegiment.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Reise-OberStallmeister Freyherrn Carl von Geusau zu HöchstIhrem OberStallmeister mit dem Prädikat: Excellenz zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselbe Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Amtmann Gartner in Pforzheim, zum Beamten des neu errichteten Amts Steinbach (MurgKreis); an dessen Stelle den bisherigen AmtsAssessor Hüber daselbst, zum Amtmann, und den bisherigen GeheimenSekretär Roth, als zweyten Beamten bey dem Stadt- und 1ten Landamt in Pforzheim zu ernennen.

Endlich an die Stelle des nächstkünftige Ostern von dem Prorectorate an Höchst Ihrer LandesUniversität Heidelberg abgehenden OberhofgerichtsRaths Professors Gambsjäger den dortigen Professor J. Frieß, zum Prorector gnädigst zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den RechtsPraktikanten von Blittersdorff als Sekretär bey HöchstIhrer Gesandtschaft am Königlich Würtembergischen Hof anzustellen.

Todes-Fälle.

Durch den am 1ten Februar d. J. erfolgten Tod des AmtsRevisors Werner zu Heinsheim ist dessen zeither begleitete AmtsRevisorats Stelle in Erledigung gekommen.

Gleichmäßig ist durch das unterm 8. desselben Monats erfolgte Ableben des AmtsPhysicus Dr. Stein zu Schwezingen das dortige Physicat erledigt worden.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 18. Merz 1815.

Verordnungen.

(Die Ablegung der JudenEide betreffend.)

Der israelitische Oberrath hat zufolge der §. §. 17. und 40. des Edicts vom 13ten Janner 1809. Regierungsblatt Nro. VI. die nachstehende EidesVorbereitung und verbesserte EidesFormel für seine Glaubensgenossen entworfen, welche mit Einverständniß des großherzoglichen JustizMinisteriums hiermit genehmigt, und unter Aufhebung der wegen dem JudenEide bisher bestandenen Verordnungen zur allgemeinen Anwendung in vorkommenden Fällen unter folgenden weitern Bestimmungen bekannt gemacht wird.

1) Die JudenEide werden künftig in der Regel vor dem Richter oder derjenigen weltlichen Obrigkeit, welche den Eid auferlegt hat, in Gegenwart des der zunächst gelegenen Synagoge vorstehenden Rabbiners oder andern jüdischen Geistlichen abgelegt.

2) Der Richter hat dabey den Schwörenden vorerst über den Inhalt und dem eigentlichen Sinn dessen, was beschworen werden soll, sodann aber über die weltlichen Strafen des Meineids hinlänglich zu belehren, der Rabbiner erklärt demselben sodann die religiöse Wichtigkeit des Eides nach der nachstehenden ihm nöthigenfalls noch näher an das Herz zu legenden und deutlicher zu machenden Formel.

Hierauf giebt der Jude dem Richter den Handschlag, und indem er seine rechte Hand auf den 11. Vers des 5ten Kapitels des in hebräischer Sprache gedruckten

5ten Buchs Moses legt, spricht er mit bedecktem Haupte dem Richter die Bestabung nach der weiters beygehenden Eidesformel deutlich und von Wort zu Wort nach.

3) Nur bey Gegenständen von vorzüglicher Wichtigkeit kann auf ausdrückliches Verlangen des Gegentheils, oder in peinlichen ZeugenschaftsFällen nach den dabey eintretenden besondern Verhältnissen ex officio der Richter auf Ablegung des Eides vor der aufgerollten Thora in einer hinlänglichen, wenigstens aus 10 erwachsenen Mannspersonen bestehenden Versammlung in der Synagoge, jedoch mit Hinweglassung aller dabey bisher vorgeschriebenen oder üblich gewesenen Nebenfeyerlichkeiten, erkannt werden. Auch in diesem Falle treten hinsichtlich der EidesVorbereitung und Ablegung sämmtliche oben verordnete Bestimmungen ein, die Auflegung der Hand geschieht auf die dort bemerkte Stelle der aufgerollten Thora selbst, und die ganze Handlung muß vor dem betreffenden Richter in Person, oder, wenn sich keine Synagoge in dessen Amtsbezirke befindet, auf Requisition vor jenem, in dessen Bezirke die zunächst gelegene Synagoge sich befindet, vor sich gehen, der dann auch die Bestabung persönlich vorzunehmen, und in dem Protokolle über die Eidesleistung dieser dabey eingetretenen besondern Feyerlichkeit ausdrückliche Erwähnung zu thun hat.

4) Die Gebühren des jüdischen Geistlichen für die EidesVorbereitung bestehen im Falle ad 1, außer den dabey etwa vorkommenden Reisekosten und Diäten in 30 kr.; im Falle ad 2, hingegen in 1 fl. 30 kr. und für jeden der dabey nothwendigen 10. Mannspersonen in 15 Kreuzern. Carlsruhe, den 6ten Merz 1813.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.

Moßdorff.

Eides Vorbereitung.

Im dritten Buche Mosis, Kap. 19 Vers 11. und 12. spricht der Ewige selbst so:

„Ihr sollt einer dem andern nichts abläugnen und nicht lügen; Ihr sollt bey
„meinem Namen nicht falsch schwören, und dadurch den Namen deines Gottes
„entheiligen.
„Ich der Ewige;

Und es sagen unsere Talmudisten:

„Himmel und Erde wurden in jenem fürchterlichen Augenblicke erschüttert, als
„der Allmächtige auf dem Berge Sinai geboten, nicht falsch zu schwören; denn
„(so drucken sich unsere Lehrer aus) was Feuer und Wasser nicht verzehren
„könne, das verzehrt der falsche Eid.“

Und eben so sprach der Prophet Sacharia im 5ten Kap, Vers 4. da heißt es:

„Aber ich wills hervorbringen (nemlich den Fluch) ich wills hervorbringen,
„spricht der Herr Zebaoth, daß es soll kommen über das Hauß des Diebs und
„über das Hauß derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und soll
„bleiben in ihrem Hauße, und soll es verzehren sammt Holz und Steinen.“

Ferner sagen unsre ReligionsLehrer: Bey allen Uebertretungen, die in dem Gesetze stehen, würde den Menschen die göttliche Strafe auf zwey oder drey Geschlechter aufgeschoben, nemlich, wenn er sonst einige Tugenden und Verdienst hätte; bey dem Meineid aber wird alsbald die Rache oder Strafe Gottes ausgeübt, und den Meineidigen können also seine guten Thaten dagegen nicht schützen.

Ich ermahne Sie also hiemit ernstlich, daß Sie Sich wohl besinnen, und dieses alles wohl überlegen sollen, bevor Sie den ihnen zuerkannten Eid abschwören; denn es gilt und hilft dabey keine List, keine falsche Auslegung von irgend einem Sterblichen der ganzen Welt, und wir lassen keinen Eid nach irgend einem erzwungenen oder geheimen Sinn, nach irgend einer falschen Meynung des Schwörenden ablegen, sondern alles nach dem wahren, natürlichen und buchstäblichen Sinne, alles nach anderer reinen Meynung, und vorzüglich nach der Meynung des rechtmäßigen Richters, mithin bey der gegenwärtig obwaltenden Streitsache nach der Meynung eines

großherzoglichen N. N. und es läßt sich dabey auch gar kein Unterschied denken, ob der Eidschwur einen Israeliten gegen Israeliten oder gegen einen andern Religionsbekenner betrifft; denn Gott hat uns alle erschaffen, Er, der Vater, Schöpfer und Erhalter aller Wesen, Er, die Urquelle aller Gerechtigkeit und Wahrheit bestraft den Meineid überall und in jedem Geschöpfe mit gleicher Stärke und ohne Unterschied, und Er ließ unter jenen heiligen zehen Geboten auch dieses folgende göttliche Gebot mit der fürchterlichen Androhung auf dem Berge Sinai erschallen, nemlich:

„du sollst den Namen des Ewigen nicht bey einer Unwahrheit aussprechen, denn „der Ewige wird nicht ungestraft lassen denjenigen, welcher seinen Namen bey „einer Unwahrheit ausspricht:"

folglich muß jede Eidesleistung mit gutem Vorbedacht treulich und ohne alle Gefährde geschehen, und zu Leistung eines solchen Eides habe ich sie meinen Amtspflichten gemäß präpariren sollen, und hiermit wirklich präparirt.

Eides-Formel.

Adonai, Schöpfer aller Wesen: Mein Gott und Gott meiner Voreltern Abraham, Isaak und Jacob! ich schwöre hiermit bey deinem heiligen Namen, daß 2c.

daß nun dieses die reine Wahrheit seye, darauf schwöre ich treulich, ohne Arglist und Gefährde, und wo ich nicht recht, oder nicht wahrhaft schwöre, so soll über mich der ganze Fluch Gottes kommen, wie er in der Thora geschrieben steht; wo ich aber recht und wahrhaft schwöre, so soll über mich der Seegen Gottes kommen. Amen!

(Den Absatz ausländischer Waaren in der Qualität von inländischen betreffend.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß häufig Waaren, welche aus dem Auslande kommen, bey der Einfuhr in das Großherzogthum als SpeditionsGut declarirt, und auch in inländische öffentliche Lagerhäuser, als solches niedergelegt und späterhin mit der angeblichen Bestimmung zur weitern Versendung in das Ausland gegen Ent-

richtung des weitern Transitzolls aus dem Lagerhaus wiederum abgegeben worden sind, anstatt in das Ausland verführt zu werden, im Lande, als von einem inländischen HandelsOrte kommend, in der Qualität von inländischen Waaren abgesetzt wurden, so wird hiermit verfügt,

1) Für alles zur Versendung ins Ausland bestimmte TransitGut, welches aus inländischen Lagerhäusern, wo es niedergelegt war, zu seiner weitern Bestimmung abgeht, muß dem Spediteur ein dem DeclarationsZollet gleichlautender Schein über das SpeditionsGut unentgeldlich eingehändigt werden.

2) Auf dieselben Scheine hat der Fuhrmann das SpeditionsGut von dem Zoller an der AustrittsStation, oder wenn die Waaren einer weitern Lagerung an einem andern SpeditionsPlatze im Lande unterliegen, von dem Zoller dieses SpeditionsPlatzes die Ankunft der Waaren an der LandesGrenze und resp. am letzten Orte bestätigen zu lassen.

3) Der Spediteur, welchem aus einem öffentlichen Lagerhaus TransitGut abgegeben wurde, hat innerhalb 2 Monaten nach Versendung desselben den bestätigten Schein dem Ortszoller einzuhändigen.

4) Diejenigen Spediteurs, welche innerhalb der vorgeschriebenen Frist die bestätigten Scheine nicht beybringen, sind nach §. 107. Absatz 7. der ZollOrdnung zu bestrafen, es seye dann, daß sie auf eine rechtsgenügliche Weise die geschehene Ausfuhr beweisen könnten. Beschlossen Carlsruhe, den 4ten Merz 1813.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Bekanntmachung.

(Die Reception mehrerer evangelisch theologischen Candidaten als LandesCandidaten betreffend.)

Nach den in dem letzt verflossenen Jahre 1812 von der evangelischen KirchenCommission in den Monaten May und November vorgenommenen Prüfungen der theologischen Candidaten, sind von dem evangelischen KirchenMinisterialDepartement in folgender Location als LandesCandidaten aufgenommen worden:

Friederich Jacob Züllich von Heiligkreuzsteinach (reformirt) mit Rücksicht auf seine schon in dem Jahr 1799. erstandene Prüfung pro Licentia concionandi; Gottlieb Martin Hage von Seltmoos (lutherisch) mit der Note der Vorzüglichkeit im Wissenschaftlichen; Daniel Schäfer von Lambsheim (reformirt) und Wilhelm Friedrich Rink von Gernsbach (lutherisch) beyde mit der Note der Vorzüglichkeit im Philologischen; Ludwig Wilhelm Lauter von Heidelberg, (reformirt) mit der Note der Vorzüglichkeit in den theologischen Wissenschaften; sodann Philipp Friedrich Erkenbrecht von Weingarten (reformirt) Wilhelm Bender von Handschuchsheim (reformirt) Jacob Friedrich Brämer von Wratislau (reformirt) Christian Wilhelm Diefenbach von Altenheim (lutherisch) Andreas Ihrion von Heidelberg (lutherisch) Georg Daniel Eggly von Heidelberg (reformirt) Johann Martin Röbiger von Reilingen (reformirt) Wilhelm Freiburger von Mannheim (lutherisch) Carl Friedrich Christian Brecht von Mosbach (reformirt) und Carl Wilhelm Engler von Tutschfelden (lutherisch).

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Kammer-Junker und KreisRath Carl August Freyherrn von Perglas zu Ihrem Kammerherrn zu ernennen.

Ferner den Dr. der Heilkunde W. L. Suckow von Heidelberg als Lehrer der Naturgeschichte am Lyzäum zu Mannheim und Aufseher über das dortige NaturalienCabinet, zu der durch den Tod des Professors Bader erledigten Stelle zu bestimmen.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Entschliessung vom 16ten Februar 1813 den evangelisch lutherischen Pfarrer Szuhany in Stein (Pfinz- und EnzKreis) zugleich zum Dekan der Diöcese Stein; und den bisherigen evangelisch lutherischen Pfarrer zu Sinßheim Vincenz, zum ersten Stadtpfarrer in Neckarbischofsheim, (NeckarKreis) und zum Dekan der Diöcese Neckarbischofsheim, zu ernennen gnädigst geruht. Die Competenten um die dadurch erledigt gewordene evangelisch lutherische — von dem PatronatRecht des Herrn Fürsten von Leiningen ab-

hängende Pfarrey Sinßheim (NeckarKreis) haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. bey der Fürstlich Leiningenschen Standes- und KirchenlehenHerrschaft zu melden.

Die grundherrlich von St. Andräische Präsentation des Pfarrers Jausrath von Eisingen zur lutherischen Pfarrey Königsbach (Pfinz und EnzKreis) hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, und die dadurch erledigte Pfarrey Eisingen haben Seine Königliche Hoheit dem Pfarrer Mürrle von Huchenfeld, die Pfarrey Huchenfeld aber dem Pfarrer Pfizmaier von Waldangelloch zu übertragen, sodann den Candidaten Vischer zum Pfarrer in Waldangelloch zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Mingolsheim (Pfinz- und EnzKreis) dem bisherigen Pfarrer Herger zu Langenbrücken;

Dann dem Vikar Ignaz Ritter von Gerwil die erledigte Pfarrey Warnbach (im WiesenKreis)

Ferner dem Kaplan Würz zu Säkingen die erledigte Pfarrey Oberlauchringen (im DonauKreis)

Imgleichen dem Pfarrverweser Rogerius Schell die erledigte Pfarrey Klepsau (Main und TauberKreis)

Endlich dem Pfarrer Kek zu Winzenhofen das katholische erledigte landesherrliche Dekanat Ballenberg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden:

Die Pfarrey Ersingen (Pfinz und EnzKreis) dem Pfarrer Höfelmann zu Steinmauren mit dem landesherrlichen Dekanat;

Die Pfarrey Langenbrücken (Pfinz- und EnzKreis) dem Pfarrer Heil zu Achern;

Die Pfarrey Achern (MurgKreis) mit dem landesherrlichen Dekanat dem Pfarrer Müller in Bruchsal;

Die Paulus Pfarrey in Bruchsal (Pfinz und EnzKreis) dem Kaplan Holdermann zu Heidelberg;

Das landesherrliche Dekanat Baden dem Pfarrer Lorenz allda mit Aus-

schluß der zu dem vormaligen Amt Steinbach gehörigen Orten, als über welche das Dekanat dem Dekan Krieg zu Steinbach belassen wird, zu conferiren.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Schäzler zu Gambshurst (MurgKreis) ist die dasige katholische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. XXXVIII. §. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 16ten Februar den bisherigen KreisSecretair Haager in Lörrach zum AmtsRevisor in Radolphzell zu ernennen;

Sodann unterm nemlichen die Separirung des LandamtsRevisorats Carlsruhe von dem StadtamtsRevisorat zu genehmigen, und ersteres dem Verwalter Rheinländer von Hohenwettersbach zu übertragen gnädigst geruht.

Unterm 4ten Februar d. J. ist der von den Herrn Markgrafen von Baden geschehenen Präsentation des MedicinalChirurgen Martin Wagner zu Pfaffenroth an die Stelle des verlebten LandChirurgus Haug zu Salem die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden, und ist hierdurch die Stelle eines besoldeten Wund- und Hebarzts zu Pfaffenroth Bezirksamts Ettlingen in Erledigung gekommen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte PlantagenInspectors-Stelle für den Pfinz- und Enz, Murg und KinzigKreis dem Gärtner Klose in Durlach zu übertragen.

Chirurgiæ Dr. Georg Kühner von Mannheim hat am 17ten Februar die Licenz als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt erhalten.

Unter demselben erhielt der Dr. der Medicin und Chirurgie Johann Lorenz Diehl von Mannheim die Licenz zur Ausübung der Heilkunde.

Ferner wurde unter dem nemlichen dem Wundarzt Franz Joseph Frech von Munzingen die Licenz als WundArzt erster Classe ertheilt.

Todes-Fall.

Unter dem 23ten Februar dieses Jahrs ist der zweyte Beamte in Bruchsal, Amtmann Woll, mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 29. Merz 1813.

Verordnung.

(Die Einberufung aller, vom StaabsCapitaine abwärts in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Großherzoglichen Unterthanen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben, in Beziehung auf die durch den Nachtrag zum Regierungsblatt (Nro. XXXVI. vom 8ten Dezember v. J.) bekannt gemachte höchste Verfügung, die Einberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden großherzoglichen Unterthanen vom StaabsCapitaine abwärts betreffend, durch höchste Entschließung vom 25ten l. M. weiter zu befehlen gnädigst geruht; daß der anberaumte StellungsTermin von 3 Monaten, bis auf den 15ten April d. J. mit dem Anfügen erweitert werden soll; daß gegen jene, welche alsdann bis dahin sich nicht gestellet, noch von ihren hierländischen Rechts-Vertretern, oder Verwandten mit der Unmöglichkeit des Erscheinens glaubhaft entschuldigt worden, hiernächst unverzüglich mit den bereits angedrohten Präjudizien vorgefahren, auch eine Liste derjenigen, welche in solchem Falle sind, vorläufig in Bereitschaft gesetzt werde.

Vorstehende höchste Verfügung und wiederholter Aufruf wird zur allgemeinen Kenntnißnahme, sowohl durch das allgemeine Regierungsblatt als durch die StaatsZeitung und KreisAnzeigeBlätter verkündet, damit sich hiernach alle im Falle dieser Einberufung befindlichen LandesAngehörigen achten, und vor den angedrohten Präjudizien bewahren mögen. Carlsruhe, den 26ten Merz 1813.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär

Büchler.

Bekanntmachungen.

(Den Ausschlag und die Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1812 betreffend.)

Zu Bestreitung der in dem verflossenen Jahr 1812. sich ergebenen Brandschäden sind, wie im vorigen Jahre, 2 kr. von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag erforderlich; eben so haben die Baden-Badische Städte und Gemeinden, ausser vorstehendem Beytrag zur allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft, noch einen besondern Beytrag zur privativ Baden-Badischen Casse von 6 kr. folglich im ganzen von 100 fl. Brand-Anschlag 8 kr. zu bezahlen, diese weitere 6 kr., werden zu Abzahlung der vorhandenen privativ Schulden verwendet werden. Die sämtlichen Kreisdirectorien erhalten hiemit den Auftrag, unter zu Grundlegung des auf den 10ten Jenner 1812 einberichteten Brandversicherungs-Anschlags, den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen sogleich vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben. Carlsruhe den 6ten Merz 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

(Den Eingangs-Zoll von weißer ChampagnerErde betreffend.)

Man hat für zweckmäßig gefunden, den Eingang-Zoll von der weißen Champagner-Erde von 32 kr. per Centner auf 8 kr. herunter zu setzen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 9ten Merz 1813.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Todes-Fall.

Am 7ten März ist der KreisDirector von Manger zu Mannheim mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. VII. vom 11. d. M. Pag. 38. Zeile 5 soll es statt „welchem" heißen, „welcher".

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 7. April 1813.

Verordnungen.

(Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung des Ministerii des Innern und der Finanzen.)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Nach Unserm Edict vom 26ten November 1809. Beylage F. sind Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen in General-Direktorien und mehrere Departements eingetheilt worden.

Wir finden Uns aber, zu Beschleunigung und Abkürzung des Geschäfts-Gangs, nach angehörtem Staats-Rath, bewogen: Unter Aufhebung der, nach jenem Edict bey beyden Ministerien bisher bestandenen General-Directorien, folgendes zu verordnen.

I. Bey Unserm Ministerium des Innern werden die drey Departements der Landeshoheit, der Polizey, und der Landes-Oekonomie, unter dem Namen: Erstes Departement; — sodann die beyden kirchlichen, unter dem Namen: des zweyten Departements vereiniget.

Dem Ersten — ist die Sanitäts-Commission, für die Präparation der Entschließungen in Medizinal-Sachen; und eine Oekonomie-Commission, für die Präparation der Bewirthschaftungs-Gegenstände der Staats-Anstalten und Gemeinden, auch Erledigung ihres Rechnungswesens — anhängig;

Das zweyte Departement theilt sich für alle Vorbereitungs-Geschäfte und für die Entscheidung rein kirchlicher Gegenstände, in eine evangelische und eine katholische Section.

II. Unser Finanz-Ministerium wird ebenfalls in ein erstes und in ein zweytes Departement eingetheilt.

Dem zweyten Departement ist anhängig: Eine Oberforst-Commission, eine Bau-Commission, eine Bergwerks-Commission und eine Cassen-Commission.

Unser Ministerium des Innern gibt die, im Organisations-Edikt vom 26ten November 1809. Beylage F. Nro. 15. lit. i. benannte Post-Sachen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; — und die Nro. 18. lit. a. und Nro. 19. erwähnte Angelegenheiten an das Ministerium der Finanzen ab.

Alle Geschäfts-Erlasse, welche nicht von Dienstuntergebenen an einzelne Commissionen und umgekehrt von diesen an jene gerichtet sind, werden unmittelbar an das betreffende Ministerium dirigirt, und von dortaus verbeschieden.

Ueber die Geschäfts-Eintheilung und Behandlung beziehen Wir Uns auf Unser heute an beyde Ministerien erlassenes Reskript. Gegeben Carlsruhe, den 21ten July 1812.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Ring.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen in der, durch Unser Organisations-Edict vom 26ten Nov. 1809. Beylage D. vorgeschriebenen Behandlung der Kreis-Geschäfte, folgende nähere Bestimmungen eintreten zu lassen:

1) Zu jenen Gegenständen, wo nach dem Organisations-Edict vom 26ten November 1809. Beylage D. §. 8. eine kollegialische Behandlung der Geschäfte zwischen dem Kreis-Direktor und den alsdann entscheidende Stimme habenden Kreis-Räthen statt finden soll, rechnen Wir — Fälle ausgenommen, welche ihrer Natur nach große Eile erfordern, und die daher, unmittelbar nach der getroffenen vorsorglichen Anordnung des Kreis-Direktors, zur Kenntniß der Räthe zu bringen sind — weiter: Definitiv-Entschließungen über die allda §. 2. und §. 9., §. 10. lit. a — e. einschließlich, §. 12. lit. g. et h., §. 15. lit. b., §. 17. lit. h., §. 18. lit. a., §. 19. lit. a. m. und n. benannten Gegenstände; sodann die Beurtheilung aller Gegenvorstellungen, womit um Aenderung einer Kreisamtlichen Entschließung über irgend einen Gegenstand bey der Behörde gebeten wird; endlich auch alle Reklamationen gegen Rekrutirungs-Sachen und Kriegslasten-Vertheilungen.

2) Von den in eben gedachtem Organisations-Edikt Beylage D. §. 11. benannten Kirchen- und Schul-Sachen gehen die von Nro. 11. lit. b — g. an das kirchliche Departement Unsers Ministerii des Innern über.

Unser Ministerium des Innern ist hiemit angewiesen, solches in Vollzug zu bringen. Gegeben Carlsruhe, den 7ten April 1813.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Ring.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Höchstdero Kreisdirector Ihres Murgkreises Joseph Freyherrn von Lassolaye in Gnaden zur Ruhe gesetzt, an dessen statt den bisherigen KreisDirector des DonauKreises Daniel von Gulath zum Director des MurgKreises berufen, auf dessen Platz aber den vorherigen Director des eingegangenen OdenwälderKreises Franz von Haimb als Director dem DonauKreis vorgesetzt; das erledigte Directorium des NeckarKreises dem seitherigen Director des Mayn- und TauberKreises Johann Philipp von Hinkeldey übertragen, sodann als Director des letzterwähnten Kreises den seitherigen ViceDirector Ihres LandeshoheitsDepartements Johann Freyherrn von Türkheim ernannt.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. April 1813.

Bekanntmachung.

(Anstands-Brief für den Herrn Fürsten von Leiningen betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, dem von dem Herrn Fürsten von Leiningen bey Uns vorgebrachten Stundungs-Gesuch zu willfahren, und demselben eine solche Stundung auf Sechs Jahre, nemlich bis zum 1ten July 1818 mit nachfolgenden Bestimmungen zu bewilligen.

1) Kann binnen dieser Zeit wegen Kapital-Heimzahlung oder Entrichtung von rückständigen Geldverbindlichkeiten kein gerichtlicher Zugriff wider gedachten Herrn Fürsten erkannt werden, sondern es kann lediglich die unter landesherrlicher Autorität gemachte Zahlungs-Anweisung indessen eine oder die

andere dieser Schulden zur Zahlung fördern, und sollen auch indessen keine Verzugszinsen zu laufen anfangen.

2) Diese Stundung umfaßt weder die schon laufenden Zinsen der früheren Geld-Verbindlichkeiten, noch die indessen aus der Standesherrlichkeit und Dienstherrlichkeit hervorgehenden laufenden Verbindlichkeiten, welche vielmehr alle, so wie die nach dato contrahirenden Privatverbindlichkeiten, pünktlich entrichtet werden müssen, widrigenfalls deshalb der Zugriff auf alle nicht zur Schuldentilgungs-Kasse des Standesgebiets gezogene Mittel offen bleibt.

3) Es wird eine Schuldentilgungs-Kasse errichtet, mittelst welcher die jährliche ZinsZahlung, und die allmählige Heimzahlung des Hauptstocks selber nach den von Uns vorgeschriebenen Planen bewirkt wird.

4) Die Dotation dieser Schuldentilgungs-Kasse besteht:

a) aus allen ActivKapitalien des Fürstenthums, welche mit beurkundetem Verzeichniß zur Einnahme der Zinsen, so wie seiner Zeit des Hauptstocks, dahin überwiesen werden.

b) Aus allen in dem Fürstlich Leiningenschen Verzeichniß der entbehrlichen Domänen und Gebäude mit einem zusammen

Sechsmal hundert, vier und dreyßig tausend, ein hundert, fünfzig Gulden

betragenden Anschlag angegebenen Grundstücken, wovon jährlich dreyßig bis fünfzig Tausend nach dem AnschlagsWerth zum Verkauf ausgesetzt werden sollen, so daß sie im Durchschnitt nicht unter dem Anschlag, und in nicht allzu entfernten und nicht unter fünf proCt. verzinslichen Zielern losgeschlagen werden, auch ein mehreres alsdann mit Unserer Genehmigung weggegeben werden mag, wenn sich eine vortheilhafte VerkaufsGelegenheit zeigt, oder ein Gläubiger einzelne Güter um den Anschlag an Zahlungsstatt übernehmen will.

c) Aus den jährlich eingehenden entbehrlichen Pensionen und Dienstgehalten; weswegen keine neue Pensionirung, oder Dienstgehalts-Auswerfung auf Rechnung eingegangener Ruhe- oder DienstGehalte von dem Herrn Fürsten verwilliget werden kann, ohne vorher Unsern Beyfall zu der Nothwendigkeit die-

ser Wiederbegebung erlangt zu haben, also daß alles andere Heimgefallene in die Schuldentilgungs-Kasse als Dotations-Vermehrung fließt.

d) Aus einmal hundert tausend Gulden, welche einschließlich der eingehenden Zinsen der ActivKapitalien der Herr Fürst aus seinen Rezepturen in QuartalRaten jährlich dahin überweiset, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn Kapitalien zur Schuldentilgungs-Kasse eingehen oder Domänen verkauft werden, deren Erlös dorthin kommt, der unter der Etats-Bilance steckende, mithin in die obige jährliche Dotations-Summe eingerechnete Zins- oder Einkommens-Ertrag derselben jenen hundert tausend Gulden abgeht, oder was auf Eins hinausgeht, statt baarer AbschlagsZahlung des Herrn Fürsten von jenen hundert tausend Gulden der Schuldentilgungs-Kasse aufgerechnet wird.

e) Aus der Hälfte der im vorigen EtatsJahr, und so ferner künftig in jedem abgewichenen EtatsJahr, durch ein über den zum Grund gelegten DurchschnittsErtrag ansteigendes Einkommen zu machenden Ueberersparniße.

5) Die Einrichtung dieser Schuldentilgungs-Kasse soll folgendermaßen gemacht werden:

a) Der Herr Fürst schlägt Uns Jemanden zum desfallsigen Verrechner aus seinen schon angestellten DomanialBeamten oder Dienern, mithin ohne neue Besoldungs-Nothwendigkeit vor, den Wir auf die von Uns ihm zur Sicherheit der Schuldentilgung zu gebende Instruction verpflichten lassen.

b) Dieser besorgt alle DotationsEinnahmen und alle Zins- und Kapital-Zahlungen der Schulden nach der ihm zu gebenden Instruction, und legt jedes Jahr innerhalb eines Monats nach Ablauf des EtatsJahrs diese Rechnung Unserm Justiz-Ministerio zur Prüfung und Genehmigung vor. Keine Schuldenzahlung, so wie keine neue SchuldenAufnahme, kann von dem Herrn Fürsten auf das Standesgebiet oder dessen Renten gültig geschehen, als durch diese mit Unsers Justiz-Ministeriums Bewilligung.

c) Dem Herrn Fürsten bleibt frey, dasjenige, was nach der Dotation zur AmortisationsKasse einfließen soll, mit eingehandelten oder auf ihn cedirten Schuldscheinen statt baaren Geldes in so weit zu belegen, daß jedoch

α) Der oben unter Nro. 4. lit. d. erwähnte Zuschuß von hundert tausend Gulden nur mit laufenden Zins-Quittungen, nicht mit Kapital-Quittungen, noch mit Quittungen für früher rückständig gewordene Zinsen belegt werden kann, und

β) der auf die übrigen DotationsEinnahmen erlaubte Beleg mit Kapital-Quittungen nur in solchen Kapital-Summen angenommen werden kann, die verfallen sind, und aus ihnen nur mit jenen, die das älteste Verfalljahr haben, also z. B. keine vom 1ten July 1811 — 1812, so lange noch welche da sind, die zwischen dem 1ten July 1810 — 1811 ihren Verfalltag hatten.

6) Zur Sicherheit der Schuldentilgungs-Kasse nehmen Wir

a) anmit die vom Herrn Fürsten unter seinem Fürstenwort und Ehre gegebene Versicherung verbindlich, und statt feyerlicher Vergelübdung an, daß derselbe auf seine Standesherrlichkeits-Güter, und Gefälle indessen neue Schulden nicht aufnehmen, noch laufende Zahlungen in Ausstand, und somit zu Schulden erwachsen lassen, alle Erlöse aus Domänen, LänderVeräußerungen u. s. w. ungehindert und ungeschmälert dahin einfließen lassen, und in der Schuldentilgungs-Einrichtung keinerley Aenderung verfügen oder nachsehen wolle, wozu er nicht von Uns zuvor ermächtiget worden wäre.

b) Seine DomanialVorsteher, Räthe und Rezeptoren soll derselbe durch einen schriftlichen der Kundmachung halber von ihnen zu attestirenden, und im Original Uns längstens in zwey Monaten nach Behändigung dieses AnstandsBriefs vorzulegenden Befehl auf ihre Pflichten anweisen, daß von einem jeden, so weit es ihn Dienstshalber betrifft, die geeignete Einnahms-Posten der Schuldentilgungs-Kasse in Geld oder geeigneten Belegen überliefert, nichts davon anderswohin oder zu ungeeigneten Zwecken verwendet, nichts an denen durch ihre Hand laufenden etatsmäßigen Ausgaben, sobald es verfallen und liquid ist, in Ausstand belassen, mithin in keinerley Weise durch ihre Mitwirkung die Fürstlich Leiningensche Schuldenmasse vermehrt,

noch der ZahlungsFond auf andere Weise, als durch offene ordnungsmäßige Verrechnung der Schuldentilgungs-Kasse vermindert werde.

7) Die Verwendung der Schuldentilgungs-Kasse, soweit sie nicht durch die ad 5. c erwähnte Aufrechnung von Beleg-Posten, und durch Fortzahlung der laufenden Zinsen, deren Betrag nicht aufgerechnet, sondern baar eingeliefert wurde, sich von selbst ergiebt, wird in diesen fünf Jahren jedesmal nach Ablauf des EtatsJahrs nach Maas des vorhandenen Vorrechts auf einen innerhalb des Monats July von Seiten des Herrn Fürsten einzureichenden, mit dem Verzeichniß aller verfallenen noch unbezahlten Schuldforderungen begleiteten Vorschlag durch besondern Entschluß Unsers Justiz-Ministeriums bestimmt, so wie bey dem Ablaufe jener Frist wegen etwaiger Prolongation der Stundung oder veränderter Einrichtung der Schuldentilgungs-Anstalt nach Ergeben der Umstände mit Rücksicht auf das Beste der Gläubiger und des Herrn Schuldners weitere Entschließung vorbehalten bleibt.

8) Damit dieses in seine völlige und ungestörte Wirksamkeit treten könne, hat der Herr Fürst unverzüglich wegen seines unter dem Großherzogthum Hessen liegenden Gebietstheils die dortige Oberhoheits-Einwilligung beyzubringen, auch, daß sie nachgesucht worden sey, vorläufig in MonatsFrist Unserm Justiz-Ministerio beglaubigt vorzulegen. In Entstehung dieser Einwilligung behalten Wir Uns sachgemäße weitere Anordnung über die Einrichtung der Schuldenzahlung bevor.

Wir versichern demnach gedachten Herrn Fürsten von Leiningen hiervon mittelst gegenwärtiger von Uns eigenhändig unterzeichneter und mit Unserm größern Justiz-Ministerial-Insiegel versehener, auch Unserm Hofgericht des Niederrheins von Unsertwegen behandigter Urkunde.

So geschehen Carlsruhe, den 5ten September 1812.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hövel. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Uhrhan.

N. S. Die Großherzoglich Hessische Beystimmung ist erfolgt.

Verkündung.

Beyliegende mit Lit. A. bezeichnete Uebersicht über den Stand der CivilProzesse bey dem OberHofgerichte, bey den drey Hofgerichten, und den JustizKanzleyen des Großherzogthums, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der in den Großherzoglichen Landen zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen, werden unter Bezug auf das Regierungsblatt Nro. XIII. vom 16 April 1812. pag. 73. anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 5ten Merz 1813.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

Belobung.

Forstpractikant Holz zu Schopfheim hat bey einem am 10ten December v. J. zu Hasel Amts Schopfheim ausgebrochenen großen Brand mit eigener LebensGefahr sich besonders thätig erwiesen, und einer Wittwe aus den Flammen das Leben gerettet, wodurch er sich mehrere Verwundungen zuzog, welch rühmliches Benehmen andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben dem Physikus Dr. Haug zu Rastadt den Charakter als MedizinalRath gnädigst ertheilt.

Seiner Königlichen Hoheit ist gnädigst gefällig gewesen, den vormaligen Rheinpfälzischen Hofgerichtsrath Müller als Mitbeamten des Amts Unterheidelberg dem die Leitung des Geschäfts behaltenden ersten Beamten Nestler zur Aushülfe beyzugeben.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Entschließung vom 16ten Februar 1813. die erledigt gewesene evangelisch reformirte Pfarrey Rincklingen (Pfinz- und EnzKreis) dem bisherigen Pfarrer zu Welschneureuth Gaa; und die gleichfalls in Erledigung gekommene Evangelisch reformirte Pfarrey HeiligKreuzsteinach (NeckarKreis) dem bisherigen Pfarrverweser Eisenmenger daselbst, zu übertragen gnädigst geruht.

Der von dem Herrn Fürsten von Leiningen dem Pfarrer Behr zu Mudau ertheilten Präsentation auf die durch Ableben des Pfarrers Beez erledigte Pfarrey Riechen;

So wie der dem Pfarrer Holl zu Windischbuch auf die durch Beförderung des Pfarrers Behr ledig gewordene Pfarrey Mudau, ertheilten Präsentation ist die StaatsGenehmigung ertheilt worden.

Auch hat die von dem Herrn Fürsten von Leiningen dem Kaplan Georg Diemer zu Königshofen ertheilte Präsentation zu der durch Beförderung des Pfarrers Holl von Windischbuch nach Mudau erledigten Pfarrey Windischbuch die Staats-Genehmigung erhalten.

Dem Pfarrer und Dekan Kopp zu Wiesloch (NeckarKreis) ist das landesherrliche katholische Dekanat des Amts Wiesloch gebetenermaßen abgenommen, und solches dem Pfarrer Gerber in Roth übertragen worden.

Der dem Pfullendorfer Physikate und Landesherrlichen Dekanate zugetheilte Amts-Bezirk Münchhof (im Seekreis) ist dem PhysikatsBezirk respv. landesherrlichen Dekanate Stockach zugetheilt worden.

Den 26ten Februar d. J. ist der landesherrliche Dekan und Pfarrer Umber in Lausheim (DonauKreis) gestorben. Die Competenten um die Pfarrey Lausheim haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere der §§. 2 und 3. zu benehmen.

Am 19ten Februar d. J. ist Pfarrer Kaspar Gerbert zu Hausen vor Wald (im Donaukreis) gestorben. Die Competenten um die Pfarrey allda haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 18 vom Jahr 1811. zu benehmen.

Der Factor Karl Fernand ist nach der Intention Seiner Königlichen Hoheit als SchreibmaterialienVerwalter bey dem großherzoglichen Finanz-Ministerio angestellt worden.

Ferner wurden die beyden Kammerlaquais Beck und Bauer zu Hofofficianten ernannt.

Chirurgie Cand. Mathäus Engesser von Hüffingen hat unterm 24ten Febr. d. J. die Licenz als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt erhalten.

Dem Chirurgus Friedrich Wilhelm Röthling von Lohrbach ist unterm 17ten Merz d. J. die Erlaubniß zur Ausübung der Wundarzneykunst als Wundarzt erster Classe ertheilt worden.

Unterm 27ten Februar d. J. hat der Apotheker Johann Heinrich Stöß von Eberbach die pharmazeutische Lizenz erhalten.

Durch das Ableben des Lehrers Ziegenfuß zu Bruchsal ist die Lehrstelle der französischen Sprache am dortigen Gymnasium erledigt; die Competenten um dieselbe haben ihre diesfallsige Bittschriften, mit Zeugnissen belegt, in Zeit 6 Wochen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, bey der GymnasiumsDirection Bruchsal zu überreichen.

Dem gewesenen Unterlehrer bey der KnabenMusterschule zu Rastadt Michael Bensel ist die erste;

und dem bisherigen Präzeptor Weinritter zu Schwezingen die zweyte Schullehrerstelle in der Stadt Endingen (Dreisamkreis) übertragen worden.

(Hiezu eine Beylage.)

rhofgericht, den 3 ProvinzHofgerichten
12.

	Mittel-	Unter-Rhein.			
y zu			Justiz Kanzley zu		
Thiengen.	Hofgericht in Rastatt.	Hofgericht in Mannheim.	Walldüren.	Ger-lachsheim.	Wertheim.
7	153	280	58	8	4
—	410	47	179	36	25
10	—	—	—	—	—
17	569	727	237	44	29
9	152	270	92	16	19
—	128	90	55	5	4
—	95	56	29	4	2
—	47	21	6	—	1
—	47	18	4	3	—
—	13	—	17	2	—
9	435	455	203	30	26
8	134	272	34	14	3
—		—			

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 20. April 1813.

Verordnungen.

(Nähere Bestimmung und Erweiterung der Verordnungen über die Verzollung der von ausländischen Krämern und Hausirern in das Großherzogthum eingeführt werdenden Waaren betreffend.)

Es sind von verschiedenen Seiten Klagen darüber geführt worden, daß die bestehenden Verordnungen über die Verzollung der, von ausländischen Krämern und Hausirern in das Großherzogthum eingeführt werdenden Waaren, zum größesten Nachtheil der inländischen Handelsleute, hie und da nicht gehörig beobachtet werden, namentlich:

1) Daß solche fremde Krämer und Hausirer, welche sich über den bezahlten Eingangszoll nicht auszuweisen vermögen, mit der Entschuldigung gehört werden, daß sie ihre Waaren bereits vor Einführung der neuen ZollOrdnung in das Land gebracht haben; so wie auch

2) daß unerachtet des im §. 82. der ZollOrdnung enthaltenen Verbots, ausländische Krämer ihre Marktwaaren, ohne bey dem KreisDirectorium die Erlaubniß hiezu nachgesucht und von demselben erhalten zu haben, länger als 6 Wochen im Lande aufbewahren oder aufbewahren lassen; endlich

3) daß häufig von ausländischen Krämern und Hausirern, ältere Zoll-Bollete, die sie, bey ihren frühern Besuchen des Landes, für ihre Waaren gelöst hatten, auch für später eingeschwärzte Waaren gebraucht werden.

Um diesen Unterschleifen zu begegnen, werden die bestehenden Verordnungen dahin näher bestimmt und erweitert:

1) Daß alle fremde Krämer und Hausirer, so oft sie das Land betreten, aufs neue den geordneten EingangsZoll zu entrichten haben;

2) Daß die von denselben gelösten Eingangs-Zoll-Bollete, nur für 6 Wochen, wenn sie so lange im Land verweilen, gültig sind;

3) Daß diejenigen, welche längere Zeit im Land verweilen, um von einem Orte oder Markte zum andern zu ziehen, jedesmal nach Verfluß von 6 Wochen, von allen ihren vorräthigen Waaren nochmals und zwar den vollen Eingangszoll zu entrichten haben;

4) Daß diejenigen ausländische Krämer, welche ihre Marktwaaren im Lande auf längere Zeit niederlegen wollen, hiezu bey dem KreisDirectorio die Erlaubniß nachsuchen müssen, die ihnen jedoch nicht auf längere Zeit als 6 Monate, und nur gegen Erlegung des vollen EingangsZolls ertheilt werden darf;

5) Daß alle fremde Krämer und Hausirer, welche sich nicht über den gelösten EingangsZoll durch ZollBollete auszuweisen vermögen, welche innerhalb der letztverflossenen 6 Wochen ausgestellt wurden, der Fall ad 4. ausgenommen, als Defraudanten zu bestrafen sind.

6) Die Haupt-Zöller, so wie die Zöller im Innern, sind anzuweisen, allen ZollBolleten, welche sie an ausländische Krämer und Hausirer ausstellen, die Worte beyzusetzen:

   Wenn der Inhaber über 6 Wochen im Lande bleibt, so ist am ersten Tage nach Verfluß derselben am Orte, wo sich der Krämer alsdann befindet, ein neues Bollet zu lösen.

Dieselben sind noch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die Gängler und Hausirer beym Eintritt in das Land den vollen EingangsZoll nach dem Haupt-Tarif lit. K. und nicht nach dem angehängten Krämer-Tarif zu entrichten haben. Die ausländischen Krämer, welche inländische Märkte besuchen, haben ihre Marktwaaren bey dem Eintritt in das Großherzogthum nach gedachtem Krämer-Tarif zu verzollen; wenn sie aber länger als 6 Wochen im Lande verweilen, und die zweyte Verzollung eintritt, so unterliegen ihre vorräthigen Waaren hingegen, wie die der Gängler und Hausirer in jedem Falle, dem vollen EingangsZoll nach dem Haupt-Tarif lit. K. der Zoll-Ordnung.

Rücksichtlich des AusgangsZolls wird auf die §§. 82. und 89. verwiesen.

Das Aufsichts-Personale ist durch die Ober-Inspectoren mit dem Inhalt dieser Verfügung bekannt zu machen, und zur vorzüglichen Aufmerksamkeit auf fremde Krämer und Hausirer anzuweisen.

Die Ober-Inspectoren haben in diejenigen Orte, wo Jahrmärkte gehalten werden, jedesmal auf die Dauer des Marktes, was schon der polizeylichen Ordnung wegen zweckmäßig ist, einen Unter-Inspector oder zuverläßigen Gardisten abzuschicken, der alsdann von einem jeden fremden Krämer die Vorweisung der gelösten Zoll-Bollete zu verlangen, und diejenigen, welche entweder gar keine oder nur solche Bollete aufweisen können, die nicht innerhalb der lezt verflossenen 6. Wochen, sondern früher ausgestellt wurden, als Defraudanten bey dem Districts-Amte anzuzeigen hat. Carlsruhe, den 20ten Merz 1813.

Finanz-Ministerium.

In Ermanglung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Heidenreich.

(Erläuterung und Bestimmung in Betreff der Verzollung des Hanfes, Werges und Abwerges)

Da man aus den eingekommenen Kreis-Directorial-Berichten ersehen hat, daß die Benennung, Hanf, Werg, Abwerg, in einigen Landestheilen verschiedene Deutungen, wieder in andern ganz andere Benennungen haben, so werden, damit die Verzollung des nehmlichen Gegenstandes in allen Landestheilen einförmig, und dem Werth des Gegenstandes angemessen seye, hiermit folgende Erläuterungen und Bestimmungen gegeben.

A) Hanf, roh in Stengeln Ausfuhr per Centner — — — 24 kr.

Einfuhr — — — — 36 kr.

B) Hanf, gehechelter, welcher hie und da auch Reisten genannt wird, und der erste Zug aus dem rohen Hanf ist,

Ausfuhr per Centner — — — — — — 16 kr.

Einfuhr — — — — — — — — 48 kr.

C) Hanf, als Abzug aus dem ersten Abfall, welcher da geringer Reisten, dort Bärtel, anderswo Werg genannt wird

Ausfuhr per Centner	— — — — — —	12 kr.
Einfuhr	— — — — — — — —	24 kr.

D) Hanf. Abfall, beym zweyten Abzug (Abwerg, Kuder, étoupe.)

Ausfuhr per Centner	— — — — — —	8 kr.
Einfuhr	— — — — — — — —	16 kr.

Carlsruhe, den 12ten April 1813.

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchstdero Staats Minister des Innern, Freyherrn von Andlaw-Birsek, auf sein geschehenes Ansuchen, unter Belassung bey dem Character und Range eines großherzoglichen StaatsMinisters, des Portefeuille der MinisterialGeschäfte des Innern in Gnaden zu entheben, und demselben die erledigte HofrichtersStelle in Freyburg zu conferiren, das Portefeuille des Ministerii des Innern aber einstweilen Ihrem Staats- und JustizMinister Freyherrn von Hövel, neben Fortversehung der obersten Leitung der JustizMinisterial-Geschäfte, zu übertragen geruhet.

Seiner Königlichen Hoheit ist gnädigst gefällig gewesen, den bisherigen Amtmann Bekert in Neckarschwarzach in dieser Eigenschaft zu dem 2ten Landamt Bruchsal zu versetzen, und den seitherigen AmtsAssessor Wild als Amtmann nach Neckarschwarzach zu ernennen.

Sodann haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den bisherigen Amtmann Ackermann in Schönau in dieser Eigenschaft nach Oberkirch zu versetzen; und dem bisherigen AmtsAssessor Berrolla in Waldkirch den Character als Amtmann zu ertheilen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 29. April 1813.

Nachträgliche Verordnung

(in Betreff des Gerichtsstands der landesherrlichen Beamten.)

Aus mehreren Anfragen hat man ersehen, daß über die Anwendung der Bestimmung des Organisations-Edicts von 1809, Beylage C. Nro. 10 b. und der darauf sich beziehenden Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Stück 25 Seite 194 und 195 unter lit. g Zweifel entstanden ist, zu dessen Hebung wird bekannt gemacht, daß nicht allein über die Standes- und grundherrlichen Beamten, wenn sie wegen ihres Amts belangt werden, der erste Kreisrath des Bezirks die Gerichtsbarkeit ausübe, sondern diese Ausübung auch bey den landesherrlichen Beamten eintrete. Carlsruhe den 14ten April 1813.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachung.

(Die Straßenlänge auf verschiedenen Routen im Main- und Tauberkreis betreffend.)

Da die Straße von Wertheim nach Bischoffsheim an der Tauber ganz in Chaussée-mäßigen Stand gestellt ist, und wirklich mit TransitGut befahren wird, und auch für den GüterZug von Würzburg über Bischoffsheim, Königshofen, Ballenberg oder Oberwittstadt ins Königlich Würtembergische eine genaue Bestimmung der Straßen-Länge nothwendig ist; so wird rücksichtlich dieser drey Straßen folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

		Stunde.
A)	Von der Würzburgischen Grenze bis Gerchsheim — —	$\frac{1}{2}$
—	Gerchsheim bis Großriederfeld — — — —	1
—	Großriederfeld bis Bischoffsheim — — — —	2
—	Bischoffsheim bis Distelhausen — — — —	$\frac{3}{4}$
—	Distelhausen bis Königshofen — — — —	$1\frac{1}{4}$
—	Königshofen bis Sachsenflur — — — —	$\frac{3}{4}$
—	Sachsenflur bis Schweigern — — — —	$1\frac{1}{4}$
—	Schweigern bis Boxberg — — — —	$\frac{1}{2}$
—	Boxberg bis Schwabhausen — — — —	1
—	Schwabhausen bis Oberwittstadt — — — —	1
—	Oberwittstadt bis an die Würtemberger Grenze — —	2
		12 Stunden

B)	Von der Würzburgischen Grenze oberhalb Gerchsheim bis Schwabhausen — — — — — — —	9
—	Schwabhausen bis Ballenberg — — — —	2
—	Ballenberg bis an die Würtembergische Grenze — —	1
		12 Stunden

C)	Von Wertheim bis Nielashausen — — — —	3
—	Nielashausen nach Werbach. — — — —	1
—	Werbach nach Bischoffsheim — — — —	1
		5

Solchemnach macht'

a)	Der Weg von Wertheim über Bischoffsheim bis an die Würzburger Grenze oberhalb Gerchsheim — — —	$8\frac{1}{2}$
b)	Bis an die Mergentheimer Grenze — — — —	8
c)	Bis an die Würtembergische Grenze über Oberwittstadt —	$13\frac{1}{2}$
d)	Bis an die Würtembergische Grenze über Ballenberg —	$13\frac{1}{2}$

	Stunde.
D) Von Wertheim über Eichel und Dertingen nach Würzburg	
Von Wertheim bis Eichel — — — — —	$\frac{1}{4}$
— Eichel bis Urzhar — — — — — —	1
— Urzhar bis Liedelbach — — — — —	$\frac{1}{4}$
— Liedelbach bis Dertingen — — — — —	$\frac{1}{2}$
— Dertingen bis an die Würtembergische Grenze — —	$\frac{1}{2}$
	$2\frac{1}{2}$

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Militair Dienst-Nachrichten.

A. Von der Kavallerie.

Das bisherige HusarenRegiment von Geusau wurde nach einer höchsten Ordre vom 28ten Februar d. J. aufgelöst, und dagegen ein neues DragonerRegiment, dessen Schef der General der Kavallerie von Geusau ist, errichtet. Bey diesem Regiment wurden neu angestellt und avancirt: Der StaabsRittmeister Graf von Isenburg von der Garde du Korps, und der StaabsRittmeister von Gayling von dem DragonerRegiment von Freystedt, zu Eskadronsschef; als StaabsRittmeister der bisherige Lieutenant von Prehn, als PremierLieutenant der bisherige SecondLieutenant Strauß von Türkheim, als SecondLieutenants der in k. östreichischen Diensten gestandene Lieutenant Müller und der Junker der Garde du Korps von Degenfeld. Das Interims-Kommando dieses Regiments erhielt der Oberstlieutenant und Kommandeur der Garde du Korps, von Baumbach.

Bey dem DragonerRegiment von Freystedt wurde durch die nemliche Ordre, der StaabsRittmeister Wippermann beabschiedet und zum Stallmeister der Kavallerie ernannt, der PremierLieutenant Speck zum StaabsRittmeister, und der SecondLieutenant von Hornig zum PremierLieutenant avancirt: ferner die SecondLieutenants von Massenet und von Roggenbach von der Leibgrenadiergarde in gleicher Ei-

genschaft zu diesem Regiment transferirt, und der bey dem ehemaligen HusarenRegiment von Geußau gestandene Unteroffizier Bossier als SecondLieutenant neu angestellt.

Das DragonerRegiment von Freystedt ist das 1te, und das DragonerRegiment von Geußau, das 2te DragonerRegiment.

B. Von der Infanterie.

Das bisherige vacante 2te LinienInfanterieRegiment erhielt nach der höchsten Ordre vom 28ten Febr. 1813 Nro. 330 zum Schef Seine Königliche Hoheit den Großherzog und die Nro. 3. Das bisherige Regiment Großherzog hingegen erhielt als Schef den GeneralMajor Karl von Stockhorn mit Beybehaltung seiner Nro. 1. Das bisherige 3te InfanterieRegiment Graf von Hochberg erhält die Nro. 2. Das 4te InfanterieRegiment von Neuenstein behält seine bisherige Nummer bey.

In Gefolge dieser neuen Organisation hatten nachstehende Veränderungen und Avancements statt.

1. Leibgrenadiergarde.

Zum InterimsKommandeur derselben wurde ernannt, der Oberstlieutenant von Beust von dem Regiment Graf von Hochberg, zum Major avancirte der Kapitän von Kageneck von diesem Bataillon, zum Kapitän 2ter Klasse der bisherige StaabsKapitän von SaintAnge von dem Regiment Nro. 1. von Stockhorn, zu StaabsKapitäns: die PremierLieutenants von Göler vom Regiment Nro. 1. von Stockhorn, von Renz von diesem Bataillon, und von Cloßmann von dem Regiment Nro. 1. von Stockhorn. Zu PremierLieutenants: der SecondLieutenant von Göler vom Bataillon, und die SecondLieutenants von Frankenberg und von Mach von dem Regiment Nro. 4. von Neuenstein. Ferner wurde der SecondLieutenant von Liebenstein von dem bisher vacanten Regiment in gleicher Eigenschaft hierher transferirt, und der Junker von Kleudgen von diesem Bataillon als SecondLieutenant neu angestellt.

2. Regiment Großherzog Nro. 3.

Zum Kommandeur dieses Regiments wurde der Oberst Brückner, bisheriger Kommandeur des Regiments von Hochberg ernannt, ferner wurden von StaabsOffi-

ziers hierher transferirt, der überkomplete Major von Reischach von der Leibgrenadiergarde als 4ter StaabsOffizier, denn der zum Major avancirte Hauptmann Kühn von dem Regiment Nro. 1. Zu KompagnieSchefs avancirten StaabsKapitän von Beck von dem Regiment von Hochberg, StaabsKapitän von Pirron von der LeibgrenadierGarde, und StaabsKapitän von Beck von dem Regiment von Stockhorn. Zu StaabsKapitäns wurden bey diesem Regiment ernannt, der PremierLieutenant Krapp vom Regiment, der PremierLieutenant Eichrodt vom Regiment von Neuenstein, und die PremierLieutenants Stepp und Saul vom Regiment; ferner zu PremierLieutenants die SecondLieutenants Wismann vom Regiment, von Biedenfeld vom Regiment von Stockhorn, Knapp von dem Regiment von Neuenstein, und Guignard vom Regiment; als SecondLieutenants wurden neu angestellt, der Feldwebel Pfeiffer von der LeibgrenadierGarde, der Feldwebel Schmidt von dem Regiment von Stockhorn, der Stückjunker Ehehalt von der Artillerie, der Junker Vierordt von dem Regiment von Hochberg, Stückjunker Holzmann von der Artillerie, Junker Sartorius vom Regiment, Junker von Lamerz von der LeibgrenadierGarde, die Sergenten Lebrün und Söhnlein von dem leichten InfanterieBataillon, der Korporal Jordan von der LeibgrenadierGarde, und der Korporal Rauch vom Regiment.

3. Regiment Graf von Hochberg Nro. 2.

Bey diesem Regiment wurde zum Kommandeur ernannt, der OberstLieutenant von Neubronn von der LeibgrenadierGarde. Zum Major avancirte der Hauptmann Jagemann von dem bisher vacanten Regiment. Zu KompagnieSchefs wurden ernannt die StaabsKapitäns von Bode von der LeibgrenadierGarde, von Reichert von dem bisher vacanten Regiment, und Warzemann vom Regiment. Zu StaabsKapitäns wurden ernannt die PremierLieutenants Betz von dem bisher vacanten Regiment, von Schweighardt von der LeibgrenadierGarde, von Müller von dem Regiment von Stockhorn, von Blarer vom Regiment; zu PremierLieutenants avancirten die SecondLieutenants Koch von dem bisher vacanten Regiment, Wolf von dem Regiment von Stockhorn, und Kiefer vom Regiment. Als SecondLieutenants wurden neu angestellt die beyden Feldwebels Keyl und Reichert von der LeibgrenadierGarde.

4. Regiment von Neuenstein Nro. 4.

Bey diesem Regiment avancirten die beyden Kapitäns von Horadam und Eichrodt zu Majors; zu KompagnieSchefs wurden ernannt die beyden StaabsKapitäns Asbrand 1ter und von Wallbrunn, und zum PremierLieutenant der SecondLieutenant Fischer

5. Regiment von Stockhorn Nro. 1.

Zum Kommandeur dieses Regiments wurde ObersiLieutenant von Brand ernannt, außerdem sind noch an StaabsOffiziers hierher transferirt worden: Major Brückner von dem Regiment von Neuenstein, und Major Weber von dem bisher vacanten Regiment. Zum Major avancirte der Kapitän und FlügelAdjutant von Holzing, und zu KompagnieSchefs die StaabsKapitäns Pfnorr von dem bisher vacanten Regiment, von Blittersdorf von der LeibgrenadierGarde, und von Wänker von dem Regiment von Hochberg. Ferner wurden zu StaabsKapitäns ernannt: die PremierLieutenants von Künsberg von der LeibgrenadierGarde, von Vincenti von dem bisher vacanten Regiment, von Rüdt vom Regiment, und Gerber von dem bisher vacanten Regiment; zu PremierLieutenants: die SecondLieutenants Cloßmann von dem bisher vacanten Regiment, Holz vom Regiment, Fischer von dem bisher vacanten Regiment und Maas von dem Regiment von Neuenstein; zu SecondLieutenants aber: der Sergent Zipperlin vom Regiment, die Sergenten Gemehl und Stork von dem Regiment von Hochberg, und der Bombardier Kraft von der Artillerie.

6. Leichtes InfanterieBataillon Lingg.

Zum Kommandeur dieses Bataillons wurde befördert, der Major und FlügelAdjutant von Seutter, und zum Major der Kapitän Huffschmidt. Zum KompagnieSchef wurde ernannt StaabsKapitän Bachelin; zu StaabsKapitäns die beyden PremierLieutenants Bresle und Lebeau, letzterer von dem bisher vacanten Regiment, und zum PremierLieutenant der SecondLieutenant Riggel von dem Regiment von Neuenstein. Ferner wurde der SecondLieutenant von Khuon von der LeibgrenadierGarde in gleicher Eigenschaft hierher versetzt.

C. Von der Artillerie.

Bey diesem Bataillon avancirte zum StaabsKapitän: PremierLieutenant Schuh-

knecht; zu PremierLieutenants: der SecondLieutenant von Reck von der LeibgrenadierGarde, und von Fabert und Wind von der Artillerie, zum SecondLieutenant der Stückjunker Arnold.

Oberst Graf von Sponeck von dem Regiment Großherzog wurde nach eben dieser Ordre pensionirt.

Nach einer höchsten Ordre vom 15ten Merz 1813 avancirte der SecondLieutenant Sachs von dem leichten InfanterieBataillon Lingg zum PremierLieutenant, und der Junker von Hann von dem Regiment von Stockhorn zum SecondLieutenant.

Den 16ten Merz 1813 avancirte der GeneralMajor Lingg zum GeneralLieutenant und wurde in Ruhestand versetzt, der FlügelAdjutant der Kavallerie Oberstallmeister von Geußau aber zum GeneralAdjutanten der Kavallerie ernannt.

Den 24ten Merz 1813. wurde der ehmalige SecondLieutenant Stern zum PremierLieutenant à la Suite von der Kavallerie ernannt, der Stückgießer Speck erhielt den Charakter als PremierLieutenant und die Erlaubniß die Uniform von der Artillerie tragen zu dürfen, der Feldwebel Schuhmacher von der LeibgrenadierGarde avancirte zum SecondLieutenant bey dem Regiment von Hochberg.

Den 31ten Merz 1813 wurde der in Königlich Dänischen Diensten gestandene Hauptmann von Langeland als StaabsKapitän bey dem Regiment Großherzog, der in Königlich Würtembergischen Diensten gestandene Rittmeister von Bodmann als StaabsKapitän bey dem leichten InfanterieBataillon, und der StaabsKapitän à la Suite Sachs, in gleicher Eigenschaft bey dem Regiment von Hochberg angestellt. Ferner wurde an eben diesem Tage der in Königlich Baierischen Diensten gestandene SecondLieutenant Graf von Wiser, als solcher in das leichte Infanterie Bataillon placirt.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigt gewesene evangelisch reformirte Pfarrey Haag (NekarKreis) dem bisherigen Pfarrer zu Neunkirchen Walz, zu übertragen gnädigst geruht.

Die allenfallsigen Competenten um die dadurch in Erledigung gekommene reformir-

te Pfarrey Neunkirchen, (NeckarKreis) haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt, Nro. XXXVIII. vom 22ten September 1810. binnen sechs Wochen zu melden.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Neckarhausen dem bisherigen Pfarrer Hammer zu Mauer;

Dann die in Erledigung gekommene Pfarrey Mauer dem bisherige Kaplan Wittmer zu Hockenheim, zu konferiren;

Sodann die eledigte Pfarrey Worndorf (Seekreis) dem bisherigen Vikar, Conrad Knecht in Wolfach;

Endlich die durch die Beförderung des Pfarrers Jäger erledigte Pfarrey Gündelwangen (DonauKreis) dem Bondorfer Expauliner, Xaver Mayer, dermaligen Vikar in Bondorf, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben dem zeitherigen Dekan und Pfarrer Jäk zu Tryberg die Pfarrey Kirchhofen (im DreysamKreis) gnädigst zu verleihen geruht; die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Tryberg (DonauKreis) haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. §. 4. zu benehmen.

Die durch Beförderung des Pfarrers Höfelmann erledigte Pfarrey Steinmauern (im MurgKreis) ist dem Pfarrer Balbiano zu Mühlhausen (im NeckarKreis), und die durch die Versetzung des letztern vacant gewordene Pfarrey Mühlhausen dem Pfarrer Lang von Sinsheim (nemlichen Kreises) conferirt worden.

Auch wurde mit Höchster Genehmigung die durch Beförderung des Pfarrers Bährle erledigte Pfarrey Forchheim dem Vikar Johann Nepomuck Wolf zu Schliengen übertragen.

Die geschehene Ernennung des bisherigen landesherrlichen Dekans und Pfarrverwesers zu Meersburg Joseph Wilibald Straßer zum Dompfarrer in Konstanz zufolge der neuen Pfarrorganisation, und zum bischöflich geistlichen Rathe, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. May 1813.

Verkündungen.

(Die Eintheilung des Klettgaues in AmtsBezirke betreffend.)

Ihro Königliche Hoheit haben aus Anlaß der EigenthumsErwerbung der Landgrafschaft Klettgau mittelst anher gelangter Höchster Entschließung vom 1ten d. M. folgende Aenderung in den Amts-Eintheilungen der dortigen Gegend befohlen.

1) Das Amt Bettmaringen wird aufgelöst;

2) Das Amt Thiengen erhält zu seinem Bezirke von jenem noch die Orte, Detzelen, Breitenfeld, Gutenburg, Kränkingen, Aichen, Uehlingen, samt dem bisher vom Amt Waldshut verwalteten Ort Lienheim, giebt ab an das Amt Jestetten, den Ort Erzingen.

3) Das Amt Jestetten erhält den obgedachten Ort Erzingen samt den von dem Amte Waldshut besorgten Orten: Herdern und Hohenthengen.

4) Das Amt Waldshut erhält von obgedachtem Amte Bettmaringen die Orte Berau, Brenden, Bulgenbach mit Staufen und den Berauer-Berg und verliert dagegen die oben genannten Orte, Lienheim, Herdern, und Hohenthengen mit Zugehörden.

5) Dem Amte Bonndorf wird zugewiesen der Rest des aufgelösten Amts Bettmaringen; nämlich Bettmaringen, Birkendorf, Buggen-

ried, Faulenfürst, Grafenhaußen, Hürrlingen, Schönenbach, Schwarzhalden, Seewangen, und Wittlekofen, alles mit Zugehörden.

6) Die Aemter Jestetten und Thiengen, in ihrem obigem Umfange werden dem Wiesenkreis zugewiesen, bey dem auch das Amt Waldshut bleibt; so wie das Amt Bonndorf in obigem Umfange ferner einen Bestandtheil des Donaukreises ausmacht,

7) Der Beamte des Amts Thiengen tritt in die Ruhe, und der Beamte des Amtes Bettmaringen geht als solcher auf jenes Amt über.

Diesemnach werden die beyden obgenannten Kreisdirectorien beauftragt, das zum Vollzug Nöthige also zu veranstalten; daß mit dem 1ten Juny d. J. hiernach alles in Gang und Ordnung komme. Carlsruhe den 3ten May 1813.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hövel.

Der General-Sekretär.

Büchler.

(Erläuterung des Großherzoglichen Edikts vom 21ten July 1812. über den Gang der Kreisgeschäfte betreffend.)

Durch eine eingelaufene Großherzogliche Höchste Entschließung vom 1ten dieses Monats wird anher bekannt gemacht, daß

1) in dem Edikte über den GeschäftsGang der Kreise im Regierungsblatt Stück X. dieses Jahrs Seite 55., wo gegen Ende Seite 56. diejenigen Stellen des OrganisationsEdikts von 1809. nahmhaft gemacht sind, in Bezug auf welche nun ein kollegialer Geschäftsgang beobachtet werden soll, ein Schreibfehler untergelaufen sey, indem es dort anstatt Lit. C. Nro. 2, C. Nro. 4. hat heißen sollen, und zwar bloß in Beziehung auf die allda genannten Straffälle; sodann

2) daß die, durch die ehevorige in Lit. F. Nro. 15 a und e. ausgesprochene Strafberechtigung des LandesHoheitsDepartements motivirte bisherige Be-

schränkung der in der Beylage D. Nro. 9. b und c. den Kreisen übertragenen Strafgewalt, nun weggefallen sey, mithin alle solche polizeyliche Strafen nun ohne andere Grenzen als jene, welche die gesetzliche Verweisung an die Gerichte ihnen setzt, von den Kreisen abgeurtheilt werden, und nur im Weg der Berufung an das Ministerium des Innern zum ersten Departement gelangen sollen.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht. Carlsruhe den 3ten May 1813.

Großherzogl. Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Sekretär
Büchler.

(Die KreisDienst-Ersetzungen betreffend.)

Jhro Königliche Hoheit haben vermöge eingelaufener Höchster Cabinets-Ordre vom 1ten d. M. bey jedem Kreise zur Unterhaltung der Ordnung in den Steuer-Büchern und in dem deßfallsigen Ab- und Zuschreiben, auch zu Vorbereitung der Referate in Steuersachen die Stelle eines Steuer-Revisors aufzustellen, und über die erledigten Raths- und BalleyStellen zu verordnen gnädigst geruht.

1) Bey dem Seekreis wird Secretair von Meiern, und RechtsPractikant von Mollenbeck, jeder als Kreis-Assessor, sodann SteuerCommissair Copin als Steuer-Revisor angestellt,

2) Bey dem Donaukreis wird Justiz-Kanzleyrath Spänner von Thiengen als erster Kreisrath, und der Kreisrath Faller, der schon dabey angestellt ist, als zweyter, Justiz-Kanzleyrath Hug von Thiengen als Kreis-Assessor, und SteuerCommissair Rosenfeld als Steuer-Revisor angestellt, auch zur Oberrevision der Revisor Franz und Adjunct Waizenmaier verordnet,

3) Bey dem Wiesenkreis wird der OberAmtmann Deimling zu Lörrach als erster, der Hofgerichts-Assessor und provisorische Amts-Verweser Frech

zu Oberkirch als zweyter und der OberEinnehmer Bachers von Mannheim als dritter Kreisrath; sodann der SteuerCommissär Diez als SteuerRevisor angestellt, und werden der JustizKanzley Secretär Weinzierl von Thiengen, nebst dem KreisKanzlisten Blaß, als Secretärs dabey neu aufgestellt.

4) In dem Dreisamkreis soll der Kreisrath Stirckler, unter Bezeugung Höchster Zufriedenheit über seine Dienstführung und Vorbehalt einzelner Dienstleistungen in geeigneten Fällen, mit Beybehaltung seines Gehalts, zur Ruhe gesetzt werden, und dagegen der Kreisrath Kern zu Lörrach, nach Ordnung seines RathsPatents, alldorten in gleicher Eigenschaft eintreten, und der Steuer-Commissär Heß als Steuer-Revisor angestellt werden.

5) Bey dem Kinzigkreis ist nebst dem ersten Kreisrath Gießer und dem zweyten Kreisrath Senßburg, der OberEinnehmer Cassinone wie hiermit geschieht, als dritter Kreisrath, und der bisherige KreisPractikant Seltzam als Kreis-Assessor, endlich der Steuer-Commissär Bürcklin als SteuerRevisor anzustellen, auch AmtsActuar Wohnlich von Tryberg als Kreis-Secretär dahin zu ziehen.

6) Dem Murgkreis wird neben dem ersten Kreisrath Schmuck der seitherige Kreisrath von Schweikhardt zu Offenburg als zweyter, und der seitherige Hofgerichts-Assessor Fischer als dritter Kreisrath, auch der Steuer-Commissär Glas als Steuer-Revisor und der Revisor Ludwig als Ober-Revisions Mitglied beygegeben.

7) Dem Pfinz- und EnzKreis haben MinisterialRath Dühmig als erster Kreisrath, sodann die Kreisräthe Blum und Fein als zweyter und dritter, endlich der seitherige OberEinnehmer in Kislau, Ehrmann, als vierter Kreisrath, der SteuerCommissär Fecht aber als Steuer-Revisor zu dienen,

8) Bey dem Neckarkreis wird der SteuerCommissär Bürger als Steuer-Revisor hinzugethan.

9) Bey dem Main- und Tauberkreis wird MinisterialRath Hennemann

als erster Kreisrath, jedoch also angestellt, daß er zugleich dem Neckarkreis zugewiesen wird, vorzüglich für die Beobachtung der Landesgrenzen gegen das Königreich Würtemberg in beyden Kreisen und anderer Oberherrlichen Rechte in jener LandesGegend, so wie auch für andere Kreisdirectorial Aufträge in dieser Gegend, zu welchem Ende ihm in der Person des Rechts-Practikanten von Dusch ein Kreis Practikant zu Besorgung der KanzleyGeschäfte beygegeben, und ihm samt diesem sein Sitz im LandvogteyHaus zu Moßbach angewiesen ist; — Hiernächst der zu Wertheim schon stehende Kreisrath von Berlichingen als zweyter, und der provisorisch in dieser Eigenschaft dienstleistende Beamte Junghannß als dritter Kreisrath, der bisherige SteuerCommissär Kamm als Steuer-Revisor, und der Auditor Molitor zu Mannheim als Kreis-Secretär, alle mit Wohnungs-Bestimmung am KreisSitz zu Wertheim, aufgestellt.

10) Die Kreis-Assessoren sollen Raths- und SecretariatsDienste zugleich nach Anweisung des Directors verrichten; jedoch in dem Fall, wo Kollegial-Berathschlagungen vorgeschrieben sind, mitentscheidende Stimme führen.

11) Das Amt Lörrach hört auf CriminalAmt zu seyn, seine Bezirke werden in dieser Hinsicht zu Müllheim als CriminalAmt geschlagen.

12) Die durch die Beförderung des Kreisraths Deimling offen werdende Beamtenstelle zu Lörrach ist dem Amtmann Baumüller zu Endingen, dessen AmtsStelle dem Dr. Kapferer, zweyten Beamten zu Ueberlingen, so wie des letztern Platz, dem zweyten Beamten von Ittner zu Lörrach, (dessen Stelle eingeht) anvertraut.

13) Jeder nun auf einen Posten Berufene hat, ohne Abwartung der über seine Dienst- und BesoldungsVerhältnisse nachfolgenden Patente, längstens in sechs Wochen seinen Dienst anzutreten, und in dieser Hinsicht an Ort und Stelle seiner DienstStation sich zu begeben.

14) Jeder Kreisdirector hat in sechs Wochen von dem an Secretärs, Registratoren, Practikanten, Expeditoren, Kanzlisten, Diurnisten und Kanzleydienern

bey seinem Kreise vorhandenen Personal, so wie von dessen Dienstzeit und Gehalt eine Tabelle mit Bemerkung, welche Branche etwa überzählig oder ungenügend ihm besetzt erscheine, einzusenden. Verordnet Carlsruhe, den 3ten May 1813.

Großherzogl. Ministerium des Innern und der Finanzen.

Frhr. von Hövel.

Der General-Sekretär
Büchler.

Bekanntmachung.

Vom 1ten April angefangen, ist zu Wertheim eine Großherzogliche Post errichtet, welche dem dortigen Kettenwirth Käser übertragen worden.

Die Distanzen zu den nächsten Poststationen sind auf folgende Art festgesetzt:

nach Bischofsheim an der Tauber	$\frac{5}{4}$	Post.
— Hundheim — — — —	$\frac{3}{4}$	—
— Hardheim — — — —	$\frac{6}{4}$	—
— Esselbach — — — —	$\frac{3}{4}$	—
— Roßbrunn — — — —	$\frac{6}{4}$	—
— Miltenberg — — — —	$\frac{5}{4}$	—

wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Carlsruhe, den 1ten May 1813.

Ministerium des Innern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den mit Abschied aus Kaiserlich Russischen Diensten getretenen Friedrich Freyherrn von Fahnenberg als Kammerherrn in Höchst Ihre Dienste aufzunehmen;

Desgleichen unterm 30ten April d. J. den Kreisrath Maximilian von Berlichingen zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den bisherigen AmtsAssessor Schütt in Gochsheim als Amtmann in Schönau, und den seitherigen StadtAmtmann Wilkens in Heidelberg als Amtmann in Gochsheim zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich unterm 17ten April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den RechtsPraktikanten Buch zum KriegsMinisterial-Sekretär, die KriegsMinisterial-Kanzlisten Schmitz zum KriegsKanzley-Sekretär, und Messmer zum MontirungsCommissariats-Sekretär zu ernennen.

Weiter ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, den Pfarrer Meyer zu Sandhofen auf die evangelisch reformirte Pfarrey Heidelsheim (Pfinz- und Enzkreis) zu berufen, und die dadurch in Erledigung gekommene Pfarrey Sandhofen (Neckarkreis) dem bisherigen Rector Dauquard zu Mosbach zu conferiren.

Unterm 10. April d. J. ist der RechtsPraktikant Lambert Schamer zu Mannheim unter die dortigen ObergerichtsAdvokaten aufgenommen worden.

Durch das am 19ten April l. J. erfolgte Ableben des evangelisch reformirten Pfarrers Pfaffius zu Obrigheim (Neckarkreis) ist die dortige, von dem PatronatRecht des Herrn Fürsten von Leiningen abhängende Pfarrey erledigt worden; die allenfallsigen Competenten um dieselbe, haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810., bey der Fürstlich Leiningischen Standes- und Kirchenlehenherrschaft zu melden.

Die von dem Herrn Fürsten zu Leiningen dem Caplan Spang zu Weinheim ertheilte Präsentation zur Pfarrey Boxberg; so wie

Die Grundherrlich von Schauenburgische Präsentation des Pfarrers Lichtenauer zu Berghaupten auf die Pfarrey Urloffen (Kinzigkreis) haben die landesherrliche Bestätigung erhalten, und da durch letztere die Pfarrstelle zu Berghaupten (Kinzigkreis) erledigt ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach der

Vorschrift im Regierungsblatt Jahr 1810 Nro. XXXVIII. insbesondere der §. §. 2 und 3 zu benehmen.

Durch das erfolgte Ableben des Kaplans Mayer zu Kirchhofen (Dreisamkreis) ist das dortige investirte Kaplaney Benefizium, womit die Pastoration des Orts Norsingen excurrendo verbunden wird, erlediget; die Competenten um dasselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. §. 4. zu benehmen.

Durch das am 8ten April laufenden Jahrs erfolgte Ableben des evangelisch-lutherischen Pfarrers Gock zu Diedelsheim (Pfinz- und Enzkreis) ist die dortige, von Landesherrlicher Vergebung abhängende Pfarrey in Erledigung gekommen; die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom 22ten September 1810. binnen sechs Wochen zu melden.

Todes-Fälle.

Am 13ten April ist der JustizAmtmann Friderich von Olnhaußen zu Merchingen mit Tod abgegangen.

Da der Schullehrer und Mößner Franz Stöckel zu Obergrombach am 27. April l. J. mit Tod abgegangen, wodurch dieser Schuldienst in Erledigung gekommen, so haben sich die Competenten um denselben zu melden.

Verbesserung.

In der dem Regierungsblatt Nro. XI. vom 10ten April d. J. angehängten Uebersicht über den Stand der CivilProcesse bey den großherzoglichen Obergerichten und standesherrlichen JustizKanzleyen, ist bey dem Hofgericht in Mannheim die Zahl der bis zum 31ten Dezember 1812. hinzugekommenen Processe nur auf 47. angegeben, und ist dafür 447. zu setzen.

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. May 1813.

Verordnung.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau ꝛc.

Gebietende Umstände in Bezug auf das Wohl Unseres Großherzogthums im Ganzen, legen Uns die Pflicht auf, in den von Uns ohnehin noch nicht anerkannten und nicht bestätigten ConstitutionsEdikten über die standesherrlichen und grundherrlichen Rechte, außer denen schon vorhin eingetretenen Aenderungen in Bezug auf die Steuer- und Milizpflichtigkeits-Verhältnisse, noch folgende eintreten zu lassen.

1) Von aller Obrigkeit in Criminal- und Civil- auch Rechts- Kirchen- und gemeinen Polizey- auch Regierungs-Sachen geht die Verwaltung, mit Vor-

theil und Lasten, vom 1ten Juny dieses Jahrs an, an Unseren Staat über, mit Ausnahme jenes Exekutions-Rechts bey liquiden Gefällrückständen, das auch Unsern Verrechnungen zusteht, und derjenigen Forstey-Berechtigungen in eigenthümlichen Waldungen, welche Unsere Gesetze den Forst-Aemtern ohne Mitwirkung der Bezirks-Aemter, gestatten. Zu dem Ende

2) treten, von jenem Tag an, die Provinz-Hof-Gerichte in die Obergerichtbarkeit über die bisher unter standesherrlichen Justiz-Kanzleyen gestandene Untergerichte, und die Justiz-Kanzleyen lösen sich mit solchem Tag auf, ohnbeschadet des Besoldungs-Bezugs des angestellten Personals, und mit Vorbehalt, diesem seine anderwärtige Bestimmung anzuweisen;

3) Die Untergerichtbarkeit wird, von jenem Tag an, von dem vorigen Amts- und Amts-Revisorats-Personal, als Unseren Justiz-Beamten, ohne Erwähnung einer standesherrlich- oder grundherrlichen Qualität in den Unterzeichnungen, fortversehen, bis die, nach den Grundsätzen Unseres Organisations-Edikts vom 26ten November 1809. und mit Rücksicht auf die, schon in administrativer Hinsicht, den 15ten November 1810 (Regierungsblatt von 1810. Stück 49.) gemachte Eintheilung, zu machende Umfangs-Bestimmung der neu zu konstituirenden Bezirks-Aemter nachfolgt.

4) Aktive reine Justiz- und Polizey-Bedienstete gehen daher sogleich mit jenem Tag, vorbehaltlich Unserer näheren Bestimmung über ihre Dienstslage, in Unsere alleinige Dienste und Pflichten über, und sind anmit ihres Eides gegen ihren vorigen Standes- oder Grundherrn entbunden.

5) Gemischte, nemlich zugleich zu Rentey-Geschäften angestellte, standes- und grundherrliche Diener sind in Bezug auf Justiz- und Polizey-Geschäfte zwar auch ihres dem näheren Dienstherrn geleisteten Eides entbunden, bleiben aber wegen der Rentey-Geschäfte solchem unterliegend, bis eine Uebereinkunft mit ihnen und ihrer Dienstherrschaft bestimmt haben wird, welchem Dienst sie künftig allein angehören.

6) Strafen, Taxen und Sporteln einerseits, so wie die Gerichtsbarkeit = Lasten andererseits, welche durch diese Veränderung dem Staat zuwachsen, sind innerhalb eines Jahrs von jenem Tag an besonders genau zu verzeichnen, und nach dessen Ablauf unverzüglich in einem spezifizirten Verzeichniß Uns vorzulegen, um zu ermessen, was in dem Renten = Pensions = und Schuldentheilungsstand auch sonst, desfalls zu ändern, Recht und Billigkeit fordern mag.

7) Diesem zufolge werden also nunmehro, außer den zuvor schon geänderten Stellen a) aus dem III. oder standesherrlichen Constitutions-Edikt: der §. 18. so viel die Huldigung an die Standesherren betrifft; der §. 20. Absatz 2. wegen Geboten und Verboten; der §. 22. wegen standesherrlichen Nachsichtsbewilligungen; die §§. 23. 24 und 25. wegen Civil = Criminal = und Polizey = Gerichtsbarkeit; der §. 41. wegen Ernennung zu Kirchen = und Schuldiensten (in Ansehung deren jedoch das Pfründ = Einweisungs = Recht und mit ihm die gesetzlichen Präsentations-Taxen und Sporteln den Standes = und Grundherren verbleiben) der §. 47. c. wegen Theilung der Jurisdictions- und Polizeygefälle; endlich der §. 51. wegen der standesherrlichen Mitwirkung zu Justiz = und Polizey = Dienstbesetzungen aller Art; und b) aus dem IV. oder Grundherrlichkeits-Edikt: der §. 14. wegen der Gerichtbarkeits = und Polizey-Gerechtsame; der §. 18 a. wegen Ernennung zu Pfarr- und Schuldiensten, jedoch in obenbemerkter Art; der §. 19. wegen Jurisdiktions = Conkurrenz in gemischten Orten; und der §. 21 a. wegen der Grundhuldigung, außer Wirkung gesetzt, und für nicht ergangen erklärt; weshalb

8) Ein Duplikat dieses Unsers konstitutiven Willens dem Ober = Hof = Gericht zur Nachachtung insinuirt werden soll; und ist übrigens

9) Unser Ministerium der Justiz, unter Communikation mit jenem des In-

neren und der Finanzen in den geeigneten Betreffen mit Vollziehung dieses Unseres Willens beauftragt.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 14ten May 1813.

Carl.

Vdt. Frhr. v. Edelsheim.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 18. May 1813.

Verordnung.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc.

Da der außerordentliche Aufwand, welchen die bisherigen Kriegs-Ereignisse herbeygeführt haben, durch die ordentlichen Einnahmen Unsrer Staatskasse nicht gedeckt ist, so finden Wir Uns veranlaßt, eine außerordentliche Kriegssteuer erheben zu lassen.

In Erwägung der Dringlichkeit des Bedürfnisses, und in der Absicht, der minder vermöglichen Classe Unsrer Unterthanen alle Erleichterung zu gewähren, welche die Umstände nur immer erlauben, verordnen Wir, nach erhobenem Gutachten Unsers StaatsRaths, wie folgt:

I) Die in Gemäßheit Unsers Edikts vom 2ten Februar 1809. aufgestellten EinkommensSteuer-Fassionen bilden den Maaßstab zu Entrichtung der gegenwärtigen außerordentlichen Kriegssteuer; sie sind, so weit es die notorische Veränderung der Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse nothwendig machen, durch Ab- und Zuschreiben ungesäumt zu berichtigen.

II) Da die Aufstellung der EinkommensSteuer-Fassionen in den vormaligen drey Provinzen Unsers Großherzogthums durch drey verschiedene Commissionen geleitet worden ist, welche nicht mit gleicher Genauigkeit verfahren haben, so sollen zu möglichster Ausgleichung der deßfallsigen Mißverhältnisse,

a) In sämtlichen Orten der vormals Mittelrheinischen Provinz Neun ursprüngliche Quartalbeträge erhoben werden;

b) In den zur vormalig Niederrheinischen Provinz gehörigen Aemtern Mannheim, Ladenburg, Weinheim und Neckargemünd Zehen Quartal, in allen übrigen Aemtern dieser Provinz aber Eilf Quartal;

c) In der vormals Oberrheinischen Provinz von allen Personen, deren fassionsmäßiges reines Einkommen Zweyhundert Gulden nicht übersteigt, Zehen Quartal, von allen übrigen aber Vierzehen Quartal.

Ausgenommen sind die Aemter Emmendingen, Endingen und Kenzingen, welche überhaupt nur Zehen Quartal zu entrichten haben.

III) Von den Uns durch den Staatsvertrag vom 2ten October 1810. zugefallenen vormals Königlich Würtembergischen Orten, wo die EinkommensSteuer bis jezt nicht eingeführt worden ist, sollen Ein Gulden Zwey Kreuzer per Kopf, zu gegenwärtiger außerordentlichen KriegsSteuer beygetragen werden, und zwar in der Art, daß

a) Die Besoldungen und Competenzen nach dem DurchschnittsMaaßstab von Eilf Quartal angezogen werden.

b) Die aufgehobene vormalig Königlich Würtembergische Capitalien-Steuer, wie sie im Jahr 1811. entrichtet werden mußte, für diesen außerordentlichen Fall eingezogen werde.

c) Der nach Abzug der deßfallsigen zwey Betreffnisse sich ergebende Rest aber, nach dem gewöhnlichen Steuerfuß erhoben werde; die Orte jedes Kreises bilden einen eigenen Verband.

IV) Die Erhebungs-Termine bestimmen Wir folgendermaßen:

a) Wer 18 fl. und darüber zu entrichten hat, ist verbunden, die ganze Summe 14. Tage nach der ihm eröffneten Schuldigkeit auf einmal zu bezahlen.

b) Alle übrigen zahlen ⅓tel 14 Tage nach eröffneter Schuldigkeit, ⅓ zwischen dem 1ten July und 30ten September, ⅓ zwischen dem 1ten October und 30ten Dezember dieses Jahrs.

Unser FinanzMinisterium ist mit dem Vollzug dieses Unsers Willens beauftragt, und hat die erforderlichen näheren Vorschriften sogleich zu erlassen. Gegeben Carlsruhe den 14ten May 1813.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Ring.

Bekanntmachung.

(Staats- und Commerz-Vertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu Baden, und Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Erzherzog Großherzog zu Würzburg.)

(Ratificirt: Badischer Seits den 18ten Febr. und Würzburgischer Seits den 6ten Merz d. J.)

Nach mehreren zwischen den Unterzeichneten statt gehabten freundschaftlichen Besprechungen und Erläuterungen, hat man sich über folgende Punkte unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung vereinigt.

I) Der Eingangszoll von Badischen Weinen in das Großherzoglich Würzburgische, und von Würzburgischen Weinen in das Großherzoglich Badische, wird wechselseits auf dreyßig Kreuzer per Würzburger Eymer festgesetzt.

II) Die Eingangszölle von KrämerWaaren und Fabricaten gemeiner Handwerker, welche von Großherzoglich Würzburgischen Unterthanen auf Badische Jahrmärkte und JahrMessen gebracht werden, werden nach dem zweyten Anhange zu der Großherzoglich Badischen Zollordnung erhoben.

Den Großherzoglich Badenschen Unterthanen hingegen, welche mit dergleichen Waaren die Landjahrmärkte des Großherzogthums Würzburg besuchen, wird mit besonderer Ausnahme der Kolonialwaaren, entweder im Ganzen Ein Drittheil des bestehenden Würzburgischen Eingangszolles erlassen, oder nach ähnlichen Grundsätzen, wie im zweyten Anhange zur Großherzoglich Badischen Zollordnung, und mit Rücksicht auf den allgemeinen Würzburgischen Zolltarif, ein besonderer Eingangstarif für dergleichen Waaren eingeführt.

Bey feineren KrämerWaaren von größerem Werthe, und geringerem Gewichte, können beyderseits die vorstehenden Begünstigungen nur eintreten, wenn die Ladung

nicht über zwey Zentner beträgt, indem alles, was darüber geht, nach den allgemeinen Tarifen und Vorschriften behandelt wird.

Die Waaren, welche dergleichen Händler oder Handwerker von den Märkten wieder unverkauft ausführen, werden, wenn dieß binnen sechs Wochen vom Tage der Einfuhr geschieht, in beyden Großherzogthümern vom Ausgangszoll frey gelassen.

Die obigen Begünstigungen können nur unter den in jedem der beyden Großherzogthümer eigenthümlichen Maaßregeln der Zollaufsicht statt finden, jedoch werden die Krämer, um diese Gunst zu genießen, nicht verbunden, ihre Waaren beym Eintritte zu einem Oberzollamte zu stellen.

III) Wenn bey Untersuchungen über Zollvergehen Individuen aus dem einen der Großherzogthümer von der Untersuchungsbehörde des andern requirirt werden, so wird die Stellung derselben ohne Anstand Statt finden. Ingleichem soll auch wechselseitig die Insinuation der erlassenen Erkenntnisse ohne Anstand geschehen.

Die Zollbeamten oder Zollbehörden beyder Staaten, werden einander zur Entdeckung der Unterschleife möglichst behülflich seyn.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag doppelt ausgefertiget, und von dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten sowohl, als dem Großherzoglich Würzburgischen Bevollmächtigten, eigenhändig unterzeichnet worden.

Mannheim den 6ten Febr. 1813.

Ernst Philipp Sensburg,
Großherzogl. Badischer StaatsRath.

Fr. L. v. Schallhammer,
Großherzogl. Würzburgischer Landes-DirectionsDirektor.

Dienst Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den HofgerichtsAssessor von Roggenbach zu Freyburg; so wie den vormaligen JustizKanzley-Rath Bauer zu Thiengen, zu HofgerichtsRäthen bey dem Hofgericht in Freyburg zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 29. May 1813.

Verordnung.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg 2c. Graf zu Hanau 2c. 2c.

Wir haben zu Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes der unter mehreren Bundesfürsten angesessenen Standes- und Grundherrn mit den Großherzogthümern Frankfurt und Würzburg, Staats-Verträge abgeschlossen, die seiner Zeit öffentlich bekannt geworden sind, so fort gewünscht nach gleichen Grundsätzen das Verhältniß mit dem Großherzogthum Hessen festgestellt zu sehen, auch den Antrag desfalls dorthin gestellt. Man hat aber dortseits solches nicht für annehmlich befunden, sondern die durch die getheilte Souveränität nach allgemeinen VölkerrechtsGrundsätzen sich begründete getheilte Behandlung beyzubehalten beschlossen. Unter diesen Umständen finden Wir nöthig, Unsern Gerichten und Polizeybehörden andurch Vorschrift zu geben, wie sich desfalls in vorkommenden Fällen, wenn nicht ein anderes zwischen beeden Souveräns in einzelnen Fällen gemeinschaftlich beliebt, und den Behörden darauf vorgeschrieben wird, zu verhalten sey.

I. Ueber Erbtheilungen.

1) Wenn ein zugleich im Hessischen angesessener Standes- oder Grundherr stirbt, so ist die Versiegelung über das hierländische Vermögen gesetzmäßig zu besorgen, ohne sich darum zu bekümmern, was desfalls über das im Hessischen gelegene Vermögen dort geschieht

2) Ist der ErbtheilungsFall von der Art, daß er nach hiesigen Gesetzen keine öffentliche Inventur erfordert, so ist, sobald die Erben oder deren Bevollmächtigte darum bitten, die Siegelabnahme zu verfügen, und ihnen die Vornahme der PrivatInventur zu überlassen, es mag das Gleiche im Hessischen geschehen, oder nicht.

3) Wenn eine öffentliche Inventur nothwendig wird, ist solche niemals auf das im Hessischen gelegene Vermögen auszudehnen, das in andern Staaten gelegene, so weit es nach den Verhältnissen mit diesen Staaten nicht einer dortigen InventurBehandlung unterliegt, ist zu dem hiesigen Inventar alsdann zu ziehen, wann der Verstorbene seinen ständigen Aufenthalt nicht im Hessischen hatte; in diesem letzten Falle gehört es zur Hessischen Erbverzeichnung.

II. Ueber Vormundschaften.

4) Ueber das hiesige Vermögen muß jederzeit, wo der Fall dazu eintritt, in diesseitigem Lande ein Vormund bestellt werden, der auch gegen hiesige Stelle seine Rechnungs-Verantwortlichkeit zu tragen hat; solcher kann sich des Hessischen Vermögens nicht annehmen, so weit er nicht von dortseits auch den vormundschaftlichen Auftrag dazu erhält, wegen dessen er auch dorthin verantwortlich ist. Des in dritten Staaten gelegenen Vermögens hat derselbe, alsdann, wenn der Verstorbene seinen ständigen Aufenthalt nicht in Hessen hatte, soweit sich anzunehmen, als nicht die Verhältnisse mit diesen Staaten eine dortige besondere Vormundschaft erfordern.

III. Ueber Ganten und allgemeine Schuldliquidationen.

5) Wo durch VermögensAbtretung oder Zusammentreffen so vieler diesseits klagenden Gläubiger, die aus dem der hiesigen VerfügungsGewalt unterliegenden Vermögen zugleich, und in kurzer Zeit nicht befriedigt werden können, ein Gant oder eine obrigkeitliche Schuldenzahlungs-Einrichtung aus dem Stammgut nöthig wird, und nicht etwa in einem solchen Fall beede Höfe auf eine gemeinschaftliche oder einseitigallgemeine Behandlung eines solchen Geschäfts sich vereinigt haben, da muß für jeden der beyden Staaten ein besonderes Gantverfahren eingeleitet werden. In diesem Fall sind:

6) Zu dem diesseitigen Vermögen als concurrirende Gläubiger zuzulassen:

a) Jene, deren Forderungen auf diesseitiges Vermögen unterpfändlich radicirt sind, oder die Zueignung zu Eigenthum von einzelnen Stücken desselben bezwecken.

b) Jene, deren Forderungen nach L.R. Sz. 111. einen bedungenen Wohnsitz oder bedungene Zahlungskasse im Lande haben.

c) Jene, deren Forderungen, vor ausgebrochenem Gant an hiesigen Gerichten gesetzmäßig anhängig geworden sind.

d) Alle diesseitige Unterthanen, die als Gläubiger aus irgend einem Grunde auftreten können.

e) Alle Unterthanen aus dritten Staaten, welche den hiesigen Gantgerichtsstand anrufen, und denen nicht die Einrede entgegengesetzt werden kann, daß ihre Forderungen das Hessische Vermögen afficiren und mithin an die dortige Masse zu suchen seyen. Wogegen

f) die Gläubiger, denen diese Einrede entgegensteht, nur erst alsdann, wann nach Befriedigung der zunächst hieher geeigneten noch Zahlungsmittel übrig bleiben, diesseits zugelassen werden können.

7) Wenn ein solcher Standes- oder Grundherr zugleich unter dritten Staaten Güter besitzt, mit welchen Wir in verglichenen Verhältnissen über einen allgemeinen GantGerichtsstand stehen, so muß in diesem Fall dem Vergleiche Folge geleistet werden, es ist also in Bezug auf das dortige Vermögen der diesseitige ParticularGant als UniversalGant zu behandeln, und im hiesigen oder im dritten Staate über beedes vereint zu erkennen, je nachdem die Anwendung der desfallsigen Verträge einem oder dem andern derselben, den allgemeinen Gerichtsstand zueignet.

IV. Ueber Particular Klagen.

8) Alle liegenschaftliche Klagen, welche auf ein diesseitiges liegendes Vermögen Bezug haben, sie mögen eigentliche Realklagen seyn, oder solche persönliche, die aus der Inhabung einer Liegenschaft entspringen (als welche nach Un-

ſerm Geſetz im Regierungsblatt vom Jahr 1804. Stück II. §. 15. ebenfalls an den LiegenſchaftsGerichtsſtand gehören) dürfen allein an hieſigem Gerichte angebracht werden; auswärts etwa darüber ausgewirkten Urtheilen kann keine Vollziehbarkeit in hieſigen Landen zukommen.

9) Perſönliche auf eine Verbindlichkeit gerichtete Klagen, können gegen ſolche Standes- oder Grundherrn nach Belieben des Klägers an hieſigen oder Heſſiſchen Gerichten angebracht werden, ſoweit nicht ein bedungener Wohnſitz, oder eine bedungene ZahlungsKaſſe ſie einem von beeden Staaten beſtimmt zuweiſet, oder ſie in einem derſelben ſchon zuvor rechtshängig geworden ſind. Die Anſtellung der Klage an einem ſolchen Gericht, gilt jedoch als Rückſicht auf Befriedigung aus dem Vermögen desjenigen Staats, in welchem die Klage angebracht wurde, und wenn nachmals ein im Heſſiſchen erlangtes Urtheil auf das hierländiſche Vermögen zum Vollzugs- (Executions) Gegenſtand benutzt werden will, und der Schuldner beweiſet, daß das dort gefällte Urtheil nach diesſeitigen Geſetzen auf dieſe Art nicht hätte erfolgen können, ſo muß er mit dieſem Einwande gehört werden, und nur alsdann, wenn ſolcher für ungegründet rechtskräftig erkannt iſt, kann jenem Urtheil auf das diesſeitige Vermögen Vollziehbarkeit gegönnt werden.

10) Standes- und perſönliche Klagen, die auf FamilienVerhältniſſe oder perſönliche Leiſtungen Bezug haben, ſind in demjenigen von beeden Staaten gerichtlich auszutragen, in welchem der betreffende Standes- oder Grundherr zur Zeit der KlagErhebung ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat, und das in ſolchen Fällen im Heſſiſchen ergangene Urtheil hat auch im hieſigen Staate Vollziehbarkeit. Ueberhaupt.

V. Die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend

haben Wir

11) beſchloſſen, daß den Großherzoglich Heſſiſchen Urtheilen gegen alle Gattungen von Perſonen im hieſigen Lande, alle jene Vollziehbarkeit zuſtehen ſoll, welche den eigenen inländiſchen Urtheilen zuſteht, ſo lang nicht anderer Seits von der Erwiederung dieſer nachbarlichen Rückſicht abgewichen wird, daß da-

her keine Einreden im ExecutionsVerfahren dagegen angenommen werden sollen, als jene, welche auch gegen inländische nach den Landesgesetzen statt finden. Hiervon sind die oben zu 8. und 9. erwähnte besondere Fälle ausgenommen.

Nach diesen Regeln haben sich alle Behörden Unseres Landes in allen Fällen solang, bis Wir ein anderes zu verordnen gut finden, zu benehmen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, am 5ten May 1815.

Auf Seiner Königlichen Hoheit allgemeinen Auftrag.

Höchstdero Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Generale.

(Die Aufhebung der PatrimonialJurisdictionen betreffend.)

Zu weiterer Vorbereitung des Uebergangs der Standes- und Grundherrlichen JurisdictionsGerechtsame an die Landesherrlichen Behörden wird anmit vorläufig verordnet, und bekannt gemacht:

1) Von dem Tage an, wo das landesherrliche Edict die Auflösung der Justiz-Kanzleyen ausspricht, bis dahin, wo die neue Errichtung der Obergerichtsbarkeit in den bisher unter denselben gestandenen Gebieten wird ausgesprochen seyn, hat das sämtliche dermalen dabey angestellte Personale, unter dem Namen einer Großherzoglichen HofgerichtsDelegation, in Civil- und Criminal-Sachen die bisher geübte Gerichtsbarkeit ordnungsmäßig fortzusetzen, wobey jedoch im Wertheimischen nur das gemeinschaftliche JustizKanzley-Personal als delegirt, für sämmtliche Fürstlich und Gräflich Wertheimische Lande gilt. Indessen hat jeder Vorsteher dieser HofgerichtsDelegation die Anordnung zu treffen, daß die Acten zu der einstigen Abgabe so schleunig als möglich in Ordnung gelegt, und summarisch consignirt werden.

2) Wenn Standesherrliche InventurAngelegenheiten indessen vorkommen, ist für diejenigen, welche wegen einem Interesse der StaatsKasse oder dritter Bethei-

ligten, z. B. der Gläubiger, eine Oeffentlichkeit erfordern, von hiesiger Stelle, unter alsdann von den Kreisdirectorien zu nehmender provisorischer Erhaltungs-Fürsorge, eine InventurKommission auszuwirken. Wo hingegen die Oeffentlichkeit entweder allein wegen des FamilienInteresse, oder gar nicht von den Gesetzen erfordert wird, da treten die DomanialKanzleyen in die durch das StandesherrlichkeitsEdikt §. 39. den JustizKanzleyen zugewiesene Inventur-Besorgung unter diesseitiger Aufsicht.

3) An Häusern und Gebäuden, die bisher zu Kanzleyen der Ober- und Untergerichte, oder zu Dienstwohnungen der BezirksBeamten, AmtsRevisoren, und ForstBeamten gedient haben, darf sowohl in Absicht des Eigenthums und Besitzes, als der Widmung und bisherigen Benutzung vor Ausgang der endlichen Auseinandersetzung, ohne dahier etwa in dringenden Fällen eingeholte Spezial-Bewilligung, keine Veränderung vorgenommen werden. Verfügt Carlsruhe den 26ten May 1813.

Justiz-Ministerium

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachungen.

(Die aus Spanien zurückgekommene von Frankreich mit Pensionen begnadigte MilitärPersonen betr.)

Sämtlichen Aemtern, in deren Bezirk aus Spanien zurückgekommene, von Frankreich mit Pensionen begnadigte Militair-Personen befindlich sind, wird hiermit aufgegeben, jeden Jahrs 8. Tag nach dem 1ten Jenner und 1ten July, und erstmals nach dem 1ten July dieses Jahrs, nach vorher erhobener genauer Erkundigung, hieher zu berichten, ob die Pensionärs noch am Leben sind, um sie alsdann in den Haupt-Etat über sämmtliche Pensionärs eintragen, und dadurch die Auszahlung ihrer Pensionen bewirken zu können.

Sollte ein oder der andere in der Zwischenzeit mit Tode abgegangen seyn, so ist hievon sogleich die Anzeige zu erstatten, und dabey zu bemerken, ob er Erben hinterlassen habe, von welchen Lebens-Zertifikate, abgefaßt in französischer, und Tauf-Scheine, abgefaßt in lateinischer Sprache mit einzusenden sind, um die bis

zum Todes-Tag fällige Pension reklamiren zu können. Carlsruhe, den 24ten May 1813.

Kriegs-Ministerium.
Fischer.

Vdt. Dobel.

(Die Inventarisation der Sterbfälle in Bezug auf die Accis-Erhebung betreffend.)

Es wird hiermit nach gepflogener Communication mit dem Großherzoglichen Justiz-Ministerio provisorisch verordnet, daß in Fällen, wo die Erbverzeichnung nur zum Zwecke des Accis-Ansatzes nothwendig wird, zur Abkürzung des Inventarisations-Geschäfts, und zu Ersparung der Kosten, die weitläuftige Abschätzung der Fahrnisse im engern Sinne, des Hausraths, der Meubles, des Weißzeugs, der Kleider unterbleiben, dagegen die Erben ein detaillirtes Verzeichniß über solche Fahrniß-Stücke entwerfen, den Anschlag nach bestem Wissen und Gewissen beysetzen, und die Richtigkeit des Verzeichnisses handgelübdlich bestätigen sollen. Carlsruhe, den 13ten May 1813.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Physikus Dr. Groos zu Schwezingen den Charakter als HofMedikus zu ertheilen.

Durch das am 19ten Merz d. J. erfolgte Ableben des Professors der Philosophie Dr. Franz Anton Pizzenberger ist diese Lehrstelle an dem Lyceum zu Konstanz erledigt worden. Man gedenket solche mittelst Konkurses wieder zu besetzen. Die Kompetenten haben sich daher zur Prüfung bey der ernannten Commission zu Freyburg, welche aus dem geistlichen Rathe und Professor Schmidt und dem

Professor Rinderle besteht, auf den 22ten Juny zu melden. Es ist mit der besagten Lehrstelle ein Gehalt von 855 fl. verbunden.

Durch die Beförderung des zweyten Hauptlehrers zu Ettenheim auf eine Lehrstelle bey der lateinischen Schule zu Baden, wird die Schulstelle zu Ettenheim (Kinzigkreis) welche 405 fl. einträgt, erledigt. Die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnißen bey dem Directorium des Kinzigkreises einzureichen, welches solche vier Wochen nach Verkündung dieses, nach vernommenem Dekanat, mit seinem gutachtlichen Bericht hieher senden wird.

Nachdem die Kaplaney zu Feldkirch (Dreisamkreis) durch das am 21ten April d. J. erfolgte Ableben des zeitherigen Kaplans Salesius Hug erlediget worden ist, so haben sich die Compefenten darum nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. und 1811. über ehemals Oesterreichische Beneficien, zu melden.

Am 23ten Merz d. J. ist der Frühemeßkaplan Frey zu Bodmann (im SeeKreis) gestorben. Die Competenten um dieses Kaplaneybeneficium haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1811. Nro. 18. zu melden.

Durch das am 18ten April erfolgte Ableben des Schullehrers Nopper zu Siegelau (Bezirksamt Waldkirch im Dreysamkreis) ist der katholische Schul- und Meßnerdienst allda, welcher 116 fl. an Gelde, nebst freyer Wohnung und 5 Klaftr. Brennholzes einträgt, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnißen durch die betreffenden Kreisdirectorien hieher einzusenden.

Der TitularFilialschullehrer Augustin Wilhelm von Achern ist auf den Schuldienst zu Honau (Amt Bischoffsheim, im Kinzigkreis) befördert worden.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. Juny 1813.

Verordnung.

Nachträgliche Bestimmung in Betreff der Aufhebung der Patrimonial-Jurisdictionen.

Dem in dem Regierungsblatt Nro. XVII. vom 29ten May dieses Jahrs enthaltenen Generale die Aufhebung der PatrimonialJurisdiction betreffend, wird hierdurch noch nachgeführt, daß in Ansehung der — den Städte-Obrigkeiten und einzelnen Körperschaften, so wie auch etwaig andern Personen, vorhin zugestandenen Kirchen- und Schulbesetzungs-Rechte nunmehr das nemliche Verfahren eintritt, welches das neue höchste Edikt vom 14ten vorigen Monats wegen der Standes- und Grundherrn geordnet hat. Carlsruhe den 3ten Juny 1813.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der General-Direktor.
Stösser.

Der General-Sekretär.
Mossdorff.

Bekanntmachungen.

Unterm 5ten Merz d. J. wurde provisorisch an sämmtliche Kreisdirektorien verfügt, daß alle Reisende, alle Handels- und Gewerbsleute von dem Geld, welches sie zu ihrer Reise mit sich führen, frey vom Ausgangs-Zoll seyn sollen; da aber über den Sinn dieser Verfügung noch Zweifel entstanden sind; so wird derselbe dahin er-

läutert, daß alles Geld, welches der Eigenthümer selbst exportirt, frey vom Ausgangszoll seyn solle. Carlsruhe den 28ten Merz 1813.

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Gensburg.

Vdt. Heidenreich.

Freyplatz in dem weiblichen Lehr-Institute zu Baden.

Da in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden ein von der Höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden gestifteter Freyplatz auf den 24ten Juny sich öffnet; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Bittschriften unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter und Herkommen, Armuth, gute Aufführung, und Fähigkeit, auch sonstige Qualification binnen 4 Wochen an das Katholische Kirchen Ministerial-Departement einzusenden. Carlsruhe am 1ten Juny 1813.

Militair Dienst-Nachrichten.

Nachstehende Krieger des Großherzoglichen Armeekorps, die sich in der letzten Campagne in Rußland, so wie schon früher in Spanien durch Muth und Ausdauer besonders auszeichneten, und sich dadurch Ansprüche auf die Erkenntlichkeit Ihres Souverains erwarben, erhielten durch ein unter dem 20ten Merz d. J. gehaltenes, und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog sanktionirtes Ordenskapitel die hier genannten Belohnungen.

A.

Das Commandeur-Kreuz
des militärischen Karl Friedrichs Verdienst-Ordens.

1. der Generalmajor Brückner, Kommandeur von dem Regiment Großherzog.

B.

Das Ritter-Kreuz:

1. der Major Kühn, vom Regiment Großherzog. 2. Kapitän von Cloßmann von dem Regiment von Stockhorn. 3. Staabskapitän von

Göler von der LeibgrenadierGarde. 4. StaabsKapitän Beß von dem Regiment von Hochberg. 5. StaabsKapitän von Müller von demselben Regiment. 6. StaabsKapitän Bresle von dem leichten Infanterie-Bataillon. 7. PremierLieutenant von Strauß von dem Dragoner-Regiment von Geusau. 8. PremierLieutenant von Amerongen; und 9. SecondLieutenant von Seldeneck, beyde von demselben Regiment. 10. SecondLieutenant Nebenius und 11. SecondLieutenant Bleiler vom Regiment Großherzog. 12. StaabsKapitän Schuknecht von der Artillerie. 13. PremierLieutenant Riggel von dem leichten Infanterie-Bataillon. Beyde letztere erwarben sich diese Auszeichnung in Spanien.

C.

Die goldene Medaille.

1. Wachtmeister Springer, 2. Korporal Engeser von dem Dragoner-Regiment von Geusau. 3. Feldwebel Betsch, 4. Feldwebel Biesele vom Regiment von Stockhorn.

D.

Die silberne Medaille.

1. StaabsTrompeter Keeser, 2. Wachtmeister Reiß, 3. Quartiermeister Lichtenfels, 4. Korporal Dinkel, 5. Korporal Brauth, 6. Dragoner Razel, 7. Dragoner Buchholz, sämmtlich von dem DragonerRegiment von Geusau. 8. Sergent Krauß vom Regiment Großherzog. 9. Feldwebel Kurz, 10. Sergent Weiherich, 11. Sergent Busch, 12. Korporal Seeger, 13. Soldat Sprich, sämtlich von dem Regiment von Hochberg. 14. Feldwebel Schmidt, 15. Sergent Becker, 16. Sergent Ohnweiler, 17. Korporal Küstner, sämmtlich von dem Regiment von Stockhorn. 18. Sergent Becker von dem leichten Infanterie-Bataillon. 19. Oberkanonier Ringer. 20. Oberkanonier Uhlrich. 21. Trainsoldat Metzinger. 22. Trainsoldat Schmitt, sämmtlich von der Artillerie, und zwar von der in Spanien befindlichen Batterie.

E.

Für minder große Thaten wurden öffentlich belobt:

1. StaabsKapitän von Cloßmann von der Leibgrenadiergarde. 2. Premier-

Lieutenant Holz und 3. PremierLieutenant Fischer von dem Regiment von Stockhorn. 4. PremierLieutenant von Biedenfeld und 5. PremierLieutenant Knapp von dem Regiment Großherzog. 6. PremierLieutenant Sachs vom leichten InfanterieBataillon. 7. PremierLieutenant Petermann vom Train. 8. Quartiermeister Schell von dem Dragoner Regiment von Geusau. 9. Sergent Fuchs und 10. KorporalFourier Laibold vom Regiment von Stockhorn. 11. Soldat Hofer vom Regiment von Hochberg.

Ferner erhielten von Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon die Decoration der Ehrenlegion.

A.

Das Offiziers-Kreuz.

1. Der GeneralLieutenant Graf von Hochberg.

B.

Das Ritter-Kreuz.

2. GeneralLieutenant Lingg. 3. Generalmajor Brückner, Regiment Großherzog. 4. ObersLieutenant Corneli, Regiment von Hochberg. 5. Major Kühn, Regiment Großherzog. 6. Major Huffschmid, leichtes Infanterie-Bataillon. 7. Kapitän von Cloßmann, Regiment von Stockhorn. 8. Kapitän Bachelin, leichtes Infanterie-Bataillon. 9. StaabsKapitän Beß, Regiment von Hochberg. 10. StaabsKapitän von Göler, LeibgrenadierGarde. 11. Staabs-Kapitän von Müller, Regiment von Hochberg. 12. Staabsrittmeister von Prehn und 13. PremierLieutenant von Strauß, Dragoner Regiment von Geusau. 14. PremierLieutenant Fischer, Regiment von Stockhorn. 15. Premier-Lieutenant von Amerongen, 16. Wachtmeister Springer, und 17. Quartiermeister Engeser, Dragoner Regiment von Geusau. 18. Sergent Krauß, Regiment Großherzog. 19. Korporal Küstner, Regiment von Stockhorn. 20. Rittmeister Richard, 21. Lieutenant Massenet, 22. Quartiermeister Senn, und 23. Dragoner Rudolf, Dragoner Regiment von Freystedt. Die vier Letztern im Lauf dieser Campagne.

Diese sämmtlichen Individuen erhielten von Sr. Königlichen Hoheit die Erlaubniß, diesen Orden zu tragen.

Nach einer Höchsten Ordre vom 2ten May d. J. haben Seine Königli-

che Hoheit der Großherzog den Obersten und Generaladjutanten von Franken, bisherigen Kommandeur en Chef des Regiments Großherzog, zum Kommandanten der Residenz ernannt.

Unter eben diesem Datum wurde der ObristLieutenant von Dieterich von dem Regiment Großherzog, als Kommandeur zur LeibgrenadierGarde versetzt, der Hauptmann und InspektionsAdjutant von Kalenberg aber, zum Major avanzirt, und in das Regiment Großherzog placirt.

Ferner avanzirten: im DragonerRegiment von Geusau, der SecondLieutenant von Amerongen zum PremierLieutenant, und die Unteroffiziers Friedrich Schweigert, Philipp Cloßmann, und Wilhelm Seeger zu SecondLieutenants.

In dem Regiment Großherzog Nro. 3., die Unteroffiziers Andreas Wand, Ignaz Speck, Franz Scharenberger, und Carl Knoll.

In dem Regiment von Hochberg Nro. 2. die Unteroffiziers Johann Schreiner, Wilhelm Herrmann, Wilhelm Hennenhofer, Anton Sachs und Heinrich Ding; und

In dem leichten InfanterieBataillon, die Unteroffiziers Wilhelm Maler und Fidel Meegle, sämmtlich zu SecondLieutenants.

Den 14ten May wurde der in Herzoglich Nassauischen Diensten gestandene Major Pfnor in gleicher Eigenschaft in das Regiment von Hochberg placirt.

Den 23ten May wurden zu GeneralMajors ernannt: Der Oberst und Generaladjutant der Cavallerie von Freystedt, der Oberst, Generaladjutant und Stadtcommandant von Franken, der Oberst, Generaladjutant der Cavallerie und Oberstallmeister von Geusau, der Oberst und Commandeur des DragonerRegiments von Freystedt, von Heimrod, der Oberst und Commandeur des InfanterieRegiments Großherzog, Brückner, der Oberst und Commandeur der Artillerie, Stolze; ferner stellten Seine Königliche Hoheit der Großherzog den bisher in Herzoglich Nassauischen Diensten gestandenen GeneralMajor von Schäffer, in gleicher Eigenschaft in Höchst Ihrem ArmeeCorps an.

Zu Obersten avanzirten unter eben diesem Datum; der OberstLieutenant und Commandeur der Garde du Corps, von Baumbach; der OberstLieutenant und

Commandeur der LeibgrenadierGarde, von Dieterich, der ObristLieutenant und Commandeur des Regiments von Hochberg, von Neubronn, der ObristLieutenant und Commandeur des Regiments von Stockhorn, von Brandt. —

Zu ObristLieutenants avanzirten: der Major von Degenfeld von dem DragonerRegiment von Freystedt; der Major von Reischach von dem Regiment Großherzog; der Major Corneli von dem Regiment von Hochberg; der Major von Brandt von dem Regiment von Stockhorn; und der Major von Freydorf von der Artillerie.

Als SecondLieutenants wurden durch eben diese Ordre neu angestellt: Im Regiment Großherzog, die Unteroffiziers Legler, Frank, Häfele und Kuhn. Im Regiment von Hochberg, der Unteroffizier Barrack. Im Regiment von Stockhorn, die Unteroffiziers, Sommer, Milleret, Holz und Stähle.

Den 29ten May avanzirte in dem InfanterieRegiment von Neuenstein, der Unteroffizier Baier zum SecondLieutenant.

Todes-Fälle.

Den 19ten Merz starb hier, in Carlsruhe, der SecondLieutenant Gaissler von dem Regiment von Neuenstein; den 14ten April in Rastadt, der Generalmajor Eichrodt; den 15ten April in Mannheim der pensionirte Kapitän Pröstler; den 1ten May in Mannheim, der pensionirte SekondLieutenant Herf; den 25ten May in Ettlingen, der Kapitän und Chef der 2ten InvalidenCompagnie, Kaiser.

Ferner starben seit dem Monat Januar in Russischer Gefangenschaft: der ObristLieutenant und Generaladjutant der Infanterie von Grolman, der Kapitän von Ehrenberg, der Kapitän Medicus, der Rittmeister Bischoff, der Kapitän Merlet, der Kapitän Sensburg, der Kapitän von Poly, die Lieutenants Gesell, Schwab, Bonn, von Dürrheim, Obermüller, von Schleiss, von Drost, von Froben, von Gilten, Strohmaier, Schmidt, der RegimentsQuartiermeister Münzer; BataillonsChirurg Waldmann, und Heymann; Secretär Wernlein. — Der Rittmeister Richard blieb den 2ten May in der Schlacht von Kaya.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den RegimentsQuartiermeister Sievert vom 1ten November v. J. an zum Militär-RechnungsRevisor, so wie

unterm 24ten May d. J. den bisherigen SteuerRevisor Dietz beym WiesenkreisDirektorio, zum Assessor daselbst, zu ernennen.

Dem Medicinä Candidaten Carl Karg von Konstanz ist unterm 12. May d. J. die Licenz zur Ausübung der Heilkunde, Wundarzneykunde und Geburtshülfe ertheilt worden.

Unterm 22ten nemlichen Monats wurde dem Dr. Medicinæ et Chirurgiæ Joseph Anton Haller aus der Reichenau; und dem Christoph Friedrich Wohnlich von Carlsruhe die Licenz als Aerzte, Wundärzte 1r Classe und als Hebärzte ertheilt.

Es erhielten sodann die Licenz als Wundärzte erster Classe und als Hebärzte

unterm 28ten April d. J.

Georg Hug von Gottmadingen, Physicats Radolphzell (im Seekreis) Joseph Benedict Engelsmann von Villingen (im Donaukreis) Joseph Walz von Wolfach (im Kinzigkreis);

unterm 19ten May d. J.

Joseph Vogelbacher von Unteralphen, Physicats Waldshut (im Wiesenkreis);

Unter demselben Datum hat der pharmaceutische Candidat Christian Friederich Hänle von Lahr (Kinzigkreis) die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst erhalten.

BezirksPolizey- und ZollInspector Erhard zu Stockach wurde zum Oberpolizey- und ZollInspector nach Villingen befördert, und Wachtmeister Schildhorn des ersten DragonerRegiments von Freystedt als BezirksPolizey- und ZollInspector in Stockach ernannt.

Da durch die Beförderung des landesfürstlichen Dekans und Pfarrverwesers zu

Meersburg Joseph Willibald Strasser auf die Dompfarrey in Konstanz das Beneficium zu St. Johann in Pfullendorf erledigt ist; so haben sich die Competenten um dieses Benefizium nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahre 1810. §§. 2. und 3. zu benehmen.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des katholischen Lehrers Schönstein ist die 3te oder oberste Lehrstelle an der deutschen Knabenschule in der Stadt Villingen erledigt worden. Die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnissen an das Directorium des Donaukreises zu schicken, welches dieselben mit gutächtlichem Berichte 6 Wochen nach Verkündigung dieses hieher einbegleiten wird.

Ferner ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers Würth zu Aglasterhausen auf den Schul- und Meßnerdienst zu Rheinhausen (Amts Philippsburg) erstere Schulstelle zu Aglasterhausen (Nekarkreis, Amts Schwarzach) erledigt worden. Die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen, nach Verkündung dieses im Regierungsblatte, an das NeckarkreisDirektorium zu übergeben, welches solche mit Bericht hieher einsenden wird.

Die Schulstelle zu Bißlingen, Amts Blumenfeld, im Seekreis, ist durch die Entweichung des Lehrers Biehler erledigt. Die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den erforderten Zeugnissen binnen 4 Wochen, nach Verkündigung dieses, bey dem SeekreisDirectorium einzureichen.

Todes-Fall.

Den 21sten Merz d. J. ist StaabsChirurg Huber zu Oppenau, Amts Oberkirch (im Kinzigkreis) mit Tod abgegangen.

Verbesserung.

In der dem Regierungsblatt Nro. XI. d. J. angehängten Beylage Lit. A. über den Stand der CivilProzesse, sind in der Rubrick: Oberhofgericht zu Mannheim, unter den durch Urtel und Rescripte ausgegangenen Prozessen 221. aufgezählt:

Diese sind folgendermasen zu theilen.

Ausgegangen sind.

Durch Urtel und Rescripte	—	—	80.
— Abschlagung der Prozesse.	—	—	141.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. Juny 1813.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg rc. Graf zu Hanau rc.

Auf den Uns erstatteten Vortrag über den gegenwärtigen Zustand Unserer Stadt Constanz, besonders in Beziehung auf ihre Handels- und Gewerbs-Verhältnisse, und auf die neuern Unserm Großherzogthum gegebenen Zoll- und Ohmgelds-Gesetze, so wie über die Mittel, den Handel und die Industrie dieser Unserer Stadt zu befördern und zu beleben, haben Wir beschlossen, derselben in Berücksichtigung ihrer ganz besonderen Lage folgende Begünstigungen zu ertheilen.

A) In Beziehung auf das Zollwesen.

1) Der Verkehr der Stadt Constanz mit dem Auslande ist ganz zollfrey. Diesemnach haben die Waaren, welche zu Lande vom Auslande nach Constanz kommen, oder über Constanz zu Land ins Auslande gehen, oder aus Constanz selbst zu Lande ins Ausland versendet werden, ohne einen andern Theil Unserer Lande zu passiren, in Constanz keinen Zoll zu entrichten.

2) Wenn die Waaren in einem dieser Fälle, durch einen andern Theil Unserer Lande passiren, bezahlen sie für jene Strecke den gesetzlichen, nach Stunden berechneten Transitzoll, und zwar, wenn sie aus der Schweiz kommen oder dahin gehen, nach dem mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft mittelst des Staats-Vertrags vom 26ten Juny v. J. den verglichenen Tarif.

3) Waaren, die zu Wasser, d. i. auf dem Rhein oder Bodensee vom Auslande nach Constanz, oder über, oder aus Constanz ins Ausland gehen, zahlen ebenfalls nur den in jenem Staats-Vertrag ausgeglichenen Transitzoll.

4) Von obiger Zollfreyheit sind ausgenommen: Holz, Torf und Asche, diese Artikel zahlen bey ihrer Ausfuhr aus Constanz ins Ausland den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Ausgangszoll, und Weine zahlen bey der Einfuhr den gesetzlichen und respect. den verglichenen Eingangszoll.

5) Der zollfreye Verkehr der Stadt Constanz mit Unseren übrigen Landestheilen wird in Ansehung des Weins, des Holzes, des Torfs, der Asche, der MarktVictualien und der gemeinen HandelsFabrikate ferner fortbestehen.

6) Alle übrigen Artikel, welche aus Constanz in Unsere übrigen Lande, oder aus diesen nach Constanz gehen, werden in Ansehung des Zolles eben so behandelt, wie wenn sie aus dem Auslande kämen oder dahin giengen.

Für Produkte solcher Constanzer-Fabriken, welche durch ihre Celebrität, und durch besondere Fabrik-Stempel oder sonstige Zeichen sich so ausscheiden, daß sie auf der einen Seite noch besondere Rücksicht und Aufmunterung verdienen, und auf der andern Seite gegen Unterschleife und Mißbräuche sichern, werden Wir auf individuelles Ansuchen gleiche Begünstigungen, wie für die unter Ziffer 5 bemerkten Artikel eintreten lassen.

7) Waaren, die aus Unseren Landen über Constanz, ohne dort abgestoßen zu werden, ins Ausland gehen, bleiben ebenfalls dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zolle unterworfen.

8) Ausländische Kaufleute und Professionisten, welche die Constanzer Krämer-Märkte besuchen, so wie die Constanzer HandelsLeute und Professionisten, die auf auswärtige Märkte gehen, können ihre Waaren von und nach Constanz verbringen, ohne Zoll allda zu entrichten; jedoch bleiben die ausländischen Kaufleute und Professionisten, wenn ihre Waaren auf dem Wege nach Constanz einen andern Theil Unserer Lande passiren, dem Transitzoll unterworfen.

9) Wenn Constanzer Kaufleute und Professionisten inländische Krämer-Märkte oder Inländer die Krämer-Märkte in Constanz besuchen, so sind sie nach den Begünstigungen des innern Verkehrs zu behandeln, somit Zollfrey zu belassen; die übrigen zu Krämer-Märkten nicht geeigneten Artikel, als Frucht, Vieh ꝛc. bleiben dem Ein- und Ausgangszoll nach Innhalt des 7ten Abschnitts Unserer Zollordnung eben so unterworfen, als wenn sie von ausländischen Handelsleuten auf inländische Markte, oder von Inländern auf ausländische Märkte verbracht werden.

B) In Beziehung auf die Aufnahme fremder Personen.

10) Den in Constanz sich niederlassenden ausländischen Personen, katholischer, evangelischer und reformirter Religion, welche allda Speditions-Geschäfte, Wechsel-Geschäfte, Handlungs-Geschäfte en gros betreiben, oder eine Fabrike errichten, oder ein sonstiges nicht zunftmäßiges Gewerb etabliren, bewilligen Wir auf den Zeitraum auf 25 Jahren a dato

a) Die Freyheit von allen landesherrlichen Personal-Steuern, als Kopf-Steuer, Gewerbs-Steuer, Vermögens-Steuer ꝛc.

b) Die Freyheit von den landesherrlichen directen ordinairen Steuern aus Häusern und Gütern, welche jene Ansiedler in der Stadt Constanz und ihren Vorstädten ankaufen werden.

c) Die Freyheit von Landesherrlichen Kriegs- und ausserordentlichen Steuern aus eben diesen Besitzungen.

d) Die Freyheit von dem Immobilien-Accis von eben diesen Ankäufen.

e) Die Freyheit von allen Abzugsgebühren, wenn diese Ansiedler oder ihre ausländische Erben das in Constanz besitzende Vermögen in das Ausland verbringen wollen.

Nur den übrigen indirecten Abgaben, als Zoll und Accis, bleiben diese Ansiedler, wie die übrigen Bewohner von Constanz, unterworfen, auch haben ihre Besitzungen das Betreffende zu den Commun- oder städtischen Lasten beyzutragen.

11) Wenn ausländische Personen sich in Constanz niederlassen, und kein Gewerb betreiben, sondern blos von ihren Renten leben; so haben sie nicht nur eben erwähnte Freyheiten zu genießen, sondern ihr Vermögen ist auch jederzeit für sie und ihre Erben abzugsfrey.

12) Obige ausländische Ansiedler in Constanz, wenn sie 15 Jahre lang allda sich aufgehalten haben, und das Bürgerrecht daselbst zu erlangen wünschen, sollen dasselbe, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften haben, ohnentgeldlich sammt allen damit verknüpften Vortheilen, als namentlich mit der Wahlfähigkeit zu bürgerlichen Würden und Aemtern, mit der Berechtigung zunftmäßige Gewerbe zu betreiben, und mit der Theilnahme bürgerlicher Nutzungen und Emolumenten erhalten.

Wünschen sie das Bürgerrecht früher zu erwerben, ohne ein zunftmäßiges Ge-

werb zu treiben; so solle auf den während ihrer Ansiedlung bezeigten Gewerbsfleiß vorzügliche Rücksicht genommen werden.

13) Wenn Ausländer in Constanz zunftmäßige Gewerbe treiben wollen; so ist das Bürgerrecht allda erforderlich: dieses soll ihnen aber, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, durchaus nicht, und am wenigsten in Rücksicht der Religion, wenn sie einer der drey christlichen Confessionen zugethan sind, erschwert werden. Wir ermächtigen Unser Kreis-Directorium allda, nöthigen Falls bey solchen das Bürgerrecht in Constanz suchenden Ausländern, welche sich durch besondere Commerzial-Kenntnisse, Industrie und sonstige gute Eigenschaften auszeichnen, bis auf die Hälfte oder den dritten Theil des Bürger-Annahms-Geldes und des einzubringenden erforderlichen Vermögens zu dispensiren.

14) Allen obgenannten Ansiedlern in Constanz, sie mögen das Ortsbürgerrecht haben oder nicht, bewilligen Wir auch für sie und ihre Kinder, die sie mitbringen, oder in Constanz erzeugen, die Freyheit von der Milizpflichtigkeit, und zwar mit der Erweiterung, daß die Söhne, welche bey der Etablirung der Eltern in Constanz schon das 18te Jahr vollendet haben, diese Freyheit auch für ihre Kinder zu genießen haben sollen, und ist daher auch die Anzahl solcher befreyter Bewohner in Constanz bey dem Repartitions-Typus, nach welchem die Rekruten auf die Stadt Constanz jeweils repartirt werden, außer der Berechnung zu lassen.

15) Wenn die Anzahl evangelisch-lutherischer und reformirter Ansiedler dahin anwächst, daß sie eine kirchliche Gemeinde zu bilden wünschen, und die nöthigen Mittel auffinden, einen evangelischen Seelsorger und Schullehrer mittelst eines anständigen Gehalts zu unterhalten; so wird ihnen nicht nur eine anständige Kirche sammt Wohnung für Seelsorger und Lehrer, sondern auch der 4te Theil der zu regulirenden Competenz und dieser zwar in Wein und Früchten aus Staats-Mitteln unentgeldlich angewiesen werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 24ten May 1813.

Carl.

(L.S.)

In Ermanglung des Finanz-Ministers.
Vdt. Hofer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Special-Befehl.
D. R. Heidenreich.

(Den Accis vom Malz betreffend.)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß kein Mittel zureichend ist, die Defraudationen, womit das zu Bier bestimmte Malz bey den Accis-Stätten für Essig-Malz angegeben wird, zu beseitigen, oder rechtsgenüglich zu konstatiren; so wird der bisherige Unterschied in der Abgabe von Bier- und Essig-Malz hiermit aufgehoben, und verordnet, daß von allem Malz, was auf die Mühle gebracht wird, dasselbe mag zur Bier- oder Essig-Fabrication bestimmt seyn, Zwey Gulden per Malter zu entrichten seyen. Carlsruhe den 3ten Juny 1813.

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Berichtigungen.

Der nach Nro. 14. der Regierungsblätter dieses Jahrs nach Lörrach als Kreisrath bestimmt gewesene Hofgerichts-Rath Frech, der dort irrig als Hofgerichts-Assessor benannt wurde, hat von Seiner Königlichen Hoheit die Erlaubniß, auf seiner Hofgerichts-Raths-Stelle zu bleiben, erhalten.

In der durch das Regierungsblatt Nro. XIV. vom 8ten May d. J. bekannt gemachten höchsten Kabinets-Ordre vom 1ten ejusd. wurde sub. Nro. 7. unter den bey dem Pfinz- und EnzKreis angestellten Kreisräthen der Ober-Einnehmer Ehrmann in Kislau als 4ter Kreisrath aufgeführt, da derselbe doch nur als Assessor bey ersagtem Kreis von Seiner Königlichen Hoheit seine Anstellung erhalten hat, welches Versehen hiedurch berichtigt wird. Carlsruhe den 18ten Juny 1813.

Bekanntmachungen.

Die Gemeinde Zarten wurde von dem Orte Attenthal getrennt, und dieses letztere mit dem Orte Wittenthal in eine Gemeinde vereiniget, welches zur allgemeinen Verständigung hiemit bekannt gemacht wird.

Die Kammeral-Kandidaten Johann Nepomuck von Holzing von Rastadt, und Bernhard Baader von Mannheim, sind nach erstandener Prüfung in die Zahl der Kammeral-Practikanten aufgenommen worden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste KabinetsResolution vom 24ten May, den MinisterialSecretär Valentin Franz Stanislaus Fischer zum Forstrath zu befördern, und

den Gärtner Emanuel Klee zum Hofgärtner in Baden zu ernennen, gnädigst geruht.

Die durch Versetzung des Pfarrers Lang erledigte katholische Pfarrey zu Sinzheim, (im Nekarkreis) ist dem Pfarrer Rießer von Stein gnädigst conferirt worden.

Die unter dem 21ten May d. J. ausgestellte Grundherrlich Gräflich von Degenfeld-Schonburgische Präsentation des Pfarrcandidaten und Vicars Wilhelmi von Hilsbach, zu der erledigt gewesenen reformirten Pfarrey Stebbach (im Neckarkreis) hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Der provisorische Lehrer der französischen Sprache bey dem Gymnasium und der deutschen Musterschule zu Bruchsal, Franz Kastorph, ist für dieses Lehrfach definitiv angestellt worden.

Am 14ten May d. J. ist Pfarrer Köchele zu Heinstetten auf dem Hart (im Seekreis) gestorben. Die Competenten um diesen katholischen Pfarrdienst haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Am 16ten nemlichen Monats ist Pfarrer Dominik Dufner zu Luttingen (im Wiesenkreis) mit Tode abgegangen. Die Competenten um die dadurch erledigte katholische Pfarrey Luttingen haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 insbesondere des §. 4 zu benehmen.

Durch das am 28ten desselben erfolgte Absterben des zur Ruhe gesetzten Pfarrers Tulla zu Feldberg (im Wiesenkreis), ist die dortige evangelisch-lutherische Pfarrey in Erledigung gekommen. Die Competenten zu dieser, der Zeit noch durch einen Adjunct versehenen Pfarrey, haben sich binnen JahresFrist auf den geordneten Wegen zu melden.

Durch das am 7ten May d. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Dominik Mesmer zu Bremgarten (Bezirksamt Staufen, Dreisamkreis) ist der katholische Schul- und Meßnerdienst allda, in Erledigung gekommen; die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnissen durch die betreffenden Kreis-Direktorien an das Ministerium des Innern 2ten Departements einzusenden.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. July 1813.

Verordnungen.

(Die an die CriminalAemter gehörigen Untersuchungs-Sachen betreffend.)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben in dem Organisations-Edict vom 26ten November 1809. Beylage C. Nro. 14. ausgesprochen, daß die Strafgerichtsbarkeit der Beamten rücksichtlich der Gegenstände in dem vorherigen Umfang bleibe, welchen das VIII. Organisations-Edict vom Jahre 1803 §. 2 und 4. dahin bestimmt hatte, daß sie in allen peinlichen Sachen blos untersuchende, in allen bürgerlichen und polizeylichen hingegen untersuchende und urtheilende Richter zugleich sind.

Der Nachtrag zu jenem Organisations-Edict vom 31ten December 1809 hingegen (nemlich die Personal-Organisation im Regierungsblatt 1810. S. 24. folg.) stellt eigene CriminalAemter auf, an welche die Inquisiten von Unsern übrigen Bezirks-Aemtern alsdann abzuliefern sind, wenn zu Folge der von den letztern jedesmal zu führenden Vor- oder InformativUntersuchung das in Frage stehende Verbrechen zu einer Criminalstrafe geeignet ist, sofort gegen die Inquisiten hinlängliche Anzeigen zur eigentlichen Haupt- oder sonst sogenannten SpezialUntersuchung sich ergeben, und die zur richterlichen Beurtheilung nöthigen Thatsachen sich in kurzen Wegen nicht erheben lassen.

Diese auf drey zusammenlaufende Umstände ausgesetzte Beurtheilung, wenn ein Fall abzugeben oder nicht abzugeben sey, hat in der Anwendung so manche Verschiedenheit der Ansichten erzeugt, daß man darüber schon im Regierungsblatt vom Jahre

1810, Stück 12. und in jenem vom Jahre 1812, Anhang zu Stück 20, §. 2. Rechtsbelehrungen zu ertheilen, vermüßigt war. Nach der Erfahrung haben jedoch auch diese nicht hingereicht, um eine der Absicht jener Unserer Errichtung von CriminalAemtern entsprechende gleichförmige Anwendung zu Stande zu bringen.

Wir finden daher nöthig, nach Vernehmung Unserer beyden Ministerien der Justiz und des Innern diese AnwendungsArt anmit noch bestimmter als bisher in folgenden auszusprechen.

I. Als peinliche Untersuchungs-Fälle, worinn im allgemeinen schon um ihrer Natur willen die nöthigen Thatsachen von kurzer Hand sich nicht erheben lassen, sollen angesehen werden:

1) alle jene Fälle, wo muthmaßlich durch ein Verbrechen, mithin nicht durch Zufall oder Unglück, ein Mensch um das Leben gekommen ist, also daß die in der Regel darauf folgende Todesstrafe die allerpünktlichste Sorgfalt in Erhebung aller Thatsachen erheischt.

2) alle jene Fälle, wo ein Verbrechen, von welcher Art es sey, von Jaunern, oder Herrnlosen Gästen und zwar entweder in der Mehrzahl, oder unter solchen Umständen begangen worden ist, welche auf einen Zusammenhang mit anderm Raubs- und Diebsgesindel schließen lassen.

3) alle jene Fälle, wo ein Verbrechen peinlicher Art von drey oder mehreren zusammenwirkenden Thätern so begangen wurde, daß nicht alle auf gleiche Art dabey gewirkt haben können, wo mithin die weitläufige und verwickelte Untersuchung der BeywirkungsArt eines jeden nothwendig wird.

4) alle jene Fälle, wo gegen einen verhafteten Verbrecher außer dem inländischen, etwa unter einem der vorigen Fällen nicht geeigneten, sondern in solch entfernten auswärtigen Orten begangenen Verbrechen zu untersuchen sind, die vorauszusehender Maaßen nur durch langwierigen Briefwechsel erhoben werden können, und indessen die Festhaltung des Verbrechers in Gefängnissen erfordern.

II. Außer diesen 4 Fällen soll in der Regel die Abgabe der UntersuchungsSache von dem CivilAmte an das CriminalAmt nicht statt finden; sie soll aber Ausnahmsweise alsdann eintreten, wenn

a) zufällige Umstände eine solche Verwicklung oder Vervielfältigung der Thatsachen, die zu untersuchen sind, herbeyführen, daß um derentwillen der Civil-

Beamte seine übrigen Amtspflichten vernachläßigen oder die Untersuchung oft unterbrechen, und über die billige Zeit ihrer Dauer aufziehen müßte; im Widerspruch des Bezirks- und CriminalBeamten entscheidet darüber das Hofgericht, oder

b) wenn das CivilAmt wegen Erledigung des Amts oder anderer Verhinderung einer nicht durch einen eigenen dafür verordneten AmtsVerweser, sondern blos durch andere Lokaldiener nebenher besorgten provisorischen Verwaltung unterliegt.

c) Wenn nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Gefängnisse eine erträgliche jedoch hinlänglich gesicherte Art der Aufbewahrung des Verbrechers bey dem CivilAmte unmöglich ist.

d) Wenn der gehörig urtheilende Richter aus bewegenden Gründen eine Ueberweisung der bey einem CivilAmte anhängigen peinlichen UntersuchungsSachen an das CriminalAmt verordnet.

III. Was die Zeit der Ablieferung angeht, so soll

α) Bey den durch die Regel in den zu I. bemerkten vier Fällen bestimmten Ablieferungen der Zeitpunkt der vollendeten summarischen VorUntersuchung eingehalten werden, in welcher der innerhalb des CivilAmts-Bezirks zu erhebende Thatbestand des Verbrechens (Corpus delicti) und die Inzichten, die gegen den Thäter daraus hervorgehen, zuvor vollständig zu erheben sind; vor dieser Vollendung soll

β) die Ablieferung des Verbrechers niemals geschehen; bey unsichern Gefängnissen muß also allenfalls einstweilen durch besondere Wachtanordnungen geholfen werden; hingegen mag in den oben sub. II. a — d benannten Auslieferungs-Fällen solche Abgabe gar wohl erst später nach schon angetretener Hauptuntersuchung alsdann geschehen, wenn die Begründungs-Ursachen der Ausnahme erst später eintreten.

Nach dieser Erläuterung der AusführungsArt jener Einrichtung mit den CriminalAemtern ist sich nunmehr von den sämmtlichen Criminal- und CivilAemtern Unsers Staats zu achten.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 23ten Juny 1813.

Aus General-Auftrag Seiner Königlichen Hoheit

Höchstdero Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel. Vdt. Uhrhan.

(Das eigenmächtige Hauen des jungen Faschinenholz-Anflugs der Gemeinden und die Aufsicht darüber betreffend.)

Auf erfolgte Anzeige, daß auf Anordnung einzelner Ortsvorgesetzten junge Weiden-Anflüze verschiedentlich abgeschnitten, und zum Nachtheile des Faschinenholz-Bedarfs für den Flußbau an Korbmacher rc. verkauft worden sind;

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit die Anpflanzung und Pflege des Faschinenholzes zu befördern, wird mit Beziehung auf die Markgräflich Badische Verordnungen vom 11ten August 1789, auf die RheinteichOrdnung vom Jahre 1779, insbesondere auf die für die AltBadischen Lande bestehende Verfügung über die Prinzipien der Concurrenz zum Rhein- und Flußbauwesen vom Jahre 1807, unter Erweiterung dieser Einrichtungen und deren Ausdehnung auf das gesammte Großherzogthum hiermit verordnet, wie folgt:

1) Alles Gesträuch, welches längs eines Flusses oder Baches, an dessen Ufern, besonders zwischen Damm und Fluß gepflanzt wird, ist zum Flußbau zu verwenden; auch ist auf derley Distrikten keine Waide zu gestatten.

2) Die Anpflanzung von Faschinen-Reißholz auf Inseln und andern dazu schicklichen Stellen in der Nähe der Flüsse wird hiedurch nachdrücklichst anempfohlen.

3) Alle Weichholzbestände und Pflanzungen der Gemeinden, deren in dem ersten Absatz Erwähnung geschieht, werden zu diesem Behufe, und zur Verhütung fernerer Nachtheile für den Flußbau und das Gemeinds-Vermögen, von nun an der Aufsicht der Forstbehörden, gleich den Gemeinds-Waldungen, übergeben; ohne daß jedoch diese Forstaufsicht übrigens auf andere Waid- und Allmendpläze sich ausdehnt.

Hiernach haben die Kreisdirectorien und Oberforstbehörden für die Vollziehung dieser Anordnungen zu sorgen, und über die genaue Befolgung zu wachen. Carlsruhe den 21ten Juny 1813.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hövel.

Der General-Sekretär

Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die gesetzlichen Bestimmungen zum neuen Besoldungs-Regulativ betreffend.)

In Gefolge der unter dem 14ten May l. J. ergangenen Höchsten Entschließung das neue Besoldungs-Regulativ für die Mittel- und Central-Stellen betreffend, wird nachstehender Auszug aus den damit erschienenen gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1) Jeder Kanzlist, der in Zukunft auf das regulirte Gehalt angestellt wird, muß entweder als Rechts- oder Cameral-Candidat, oder als Scribent examinirt, und approbirt, sofort in die Scribenten, Rechts- oder -Cameral-Praktikanten-Liste eingetragen seyn. Im entgegengesetzten Falle soll er nur als Diurnist angestellt werden.

Ein Diurnist hat für jeden Arbeits-Tag bey Mittel-Stellen Einen Gulden, bey Central-Stellen Einen Gulden 12 Kreuzer zu beziehen. Auch soll bey etwa zweifelhafter Befähigung eines Individuums seine Anstellung als Diurnist nur auf eine unbestimmte Probezeit, oder zu temporärer Aushülfe statt finden.

2) Jeder Praktikant muß zwey Jahre lang unentgeldlich und mit Beyfall sowohl in Absicht auf seine Aufführung, als Thätigkeit und Kenntnisse gedient haben, ehe es ihm erlaubt ist, um den Praktikanten-Gehalt, der lediglich als Wartgeld und nicht als Besoldung zu betrachten ist, oder gar um wirkliche Staatsdienste einzukommen.

Statt der durch das höchste Rescript vom 1ten May 1810. (Regierungsblatt Nro. 19) verordneten zweyten praktischen Prüfung der Praktikanten soll hiefort die Berichts-Erforderung von denjenigen Staats-Beamten eintreten, unter welchen sie ihre praktische Laufbahne gemacht haben; deswegen ist nöthig, daß da, wo jemand im Falle ist, sich um einen Praktikanten-Gehalt oder einen Staatsdienst melden zu dürfen, er diejenige Stellen namentlich in der Bittschrift angeben muß, bey welchen er seit seiner theoretischen Prüfung seine Zeit zur praktischen Habilitation zugebracht hat, und wie lange er bey jeder verblieb, um die gutfindenden Berichts-Erforderungen verfügen zu können.

3) Die Assessoren, sowohl bey den Mittel- als Central-Stellen rouliren lediglich mit den Secretairs. Sie erstatten zwar Vorträge mit consulta-

tiver Stimmfähigkeit: Sie sind aber zugleich zu Versehung der Secretariatsdienste, wenn es die Umstände erfordern, bestimmt. Carlsruhe den 24ten Juny 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Sekretär
Büchler.

Unterm 19ten Juny 1813. wurden nachfolgende RechtsCandidaten

a) in der mittelrheinischen Provinz.

Michael Barak von Schwarzach, Joseph Faisoul von Bruchsal, Ignaz Fränzinger von da, Carl Emanuel Fuchs von Carlsruhe, Theodor Funk von Lahr, Johann Baptist von Gagg aus Stühlingen, Severin Leonhard Gißler von Gengenbach, Wilhelm Heinrich Halm von Rappenau, Karl Heinrich Leußler von Müllheim, Ignaz Peter von Achern, Ludwig Friedrich Volz von Bruchsal, Siegmund Ziegenfuß von da.

b) in der niederrheinischen Provinz.

Carl Joseph Lang von Heidelberg.

c) in der oberrheinischen Provinz.

Johann Nepomuck Greiner von Bonndorf und Heinrich von Klock von St. Blasien, unter die Zahl der RechtsPractikanten aufgenommen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisher bey der Kriegs-Kanzley als Revisor beschäftigt gewesenen vormaligen Kriegsbauamtsverwalter Johann Buchholz zum Oberrevisor bey der Centralrechnungs-Oberrevision zu ernennen.

Durch die Beförderung des Physicus Dr. Groos nach Schwezingen wurde das Physicat Gochsheim erledigt.

Da das schon seit dem 30ten April 1810. durch den Tod des Beneficiaten Johann Baptist Laucher erledigte, vorzüglich für Bürgerssöhne von Constanz

gestiftete und zur seelsorglichen Aushülfe an der St. Stephans Pfarre bestimmte Zollingische Caplaney Beneficium im Schotten zu Constanz wieder mit einem zur Seelsorge durchaus brauchbaren Subjecte zu besetzen ist; so haben die Competenten um dieses Beneficium binnen 6 Wochen sich nach der bestehenden Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Reuß zu Plittersdorf (Murgkreis) ist die dasige katholische Pfarrey in Erledigung gekommen; die Competenten um dieselbe haben sich nach bestehender Vorschrift zu melden.

Am 6ten Junius d. J. ist Pfarrer Blank zu Deggenhausen (im Seekreis) gestorben. Die Competenten um die dadurch erledigte katholische Pfarrey haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere derer §§. 2. und 3. zu benehmen.

Dem MedicinalCandidat Joseph Busche von Staufen wurde unterm 19ten Juny d. J. die illimitirte Lizenz ertheilt.

Der durch die Beförderung des Lehrers Koch nach Kuppenheim erledigte FilialSchuldienst zu Neuburgweier, wurde dem bisherigen Präzeptor Wolf zu Malsch, und

der durch Zuruhesetzung des Schullehrers Schmid zu Istein, im Wiesenkreis, erledigte Schul- und MeßnerDienst allda dem bisherigen Schulprovisor Ruf übertragen.

Die von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft unterm 26ten April d. J. geschehene Präsentation des bisherigen Schullehrers zu Kirchard Martin Doll auf den evangelisch reformirten Schuldienst zu Auerbach, im Neckarkreis, so wie des Schulcandidaten Georg Heinrich Ebert von Elsenz auf den evangelisch reformirten Schuldienst zu Kirchard, haben unterm 9ten Juny die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Auch ist der schon unter dem 27ten April 1812. von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft geschehenen Präsentation des reformirten Schullehrers Johann Wilhelm Kuhn von Boxberg auf den Schuldienst zu Wölchingen unterm 19ten Juny die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Durch das Ableben des Schullehrers Demoll ist der Schuldienst zu Uissigheim (im Main- und Tauberkreis); dann

durch die Entlassung des bisherigen Schullehrers Braun der Schul- und Meßnerdienst zu Honstetten (Amts Engen im Seekreise) erledigt worden. Die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnissen bey den benannten Kreisdirektorien binnen 4 Wochen nach Verkündigung dieses, einzureichen, welche solche sodann mit gutachtlichem Berichte hieher einsenden werden.

Der vakante reformirte Schuldienst zu Neunkirchen im BezirksAmt Neckarschwarzach, ist dem bisherigen Schullehrer zu Zwingenberg Johann Adam Munz, und diese letztere Stelle (beyde im Neckarkreis) dem bisherigen Schulcandidaten Johann Georg Kirsch von Epfenbach übertragen worden.

Ferner wurde der durch Ableben des vorigen Lehrers erledigte reformirte Schuldienst zu Kirchheim im BezirksAmt Oberheidelberg, dem bisherigen Schullehrer Bußemer zu Schwetzingen; dieser Schuldienst aber dem bisherigen Schullehrer Reinhard zu Neuenheim, und letztere Stelle dem bisherigen Schullehrer Heid zu Dilsberg konferirt.

Der FilialSchuldienst zu Würmersheim (im 2ten Land-Amt Rastadt, Murgkreis) ist dem bisherigen Präzeptor zu Au, Anton Wunsch, übertragen worden.

Den durch Resignation des Schullehrers Specht zu Wasenweiler (Dreisamkreis) erledigten Schuldienst allda, hat der bisherige Schulprovisor Mathias Baier erhalten.

Nach erstandener Prüfung ist der Schulpräparand Konrad Stauble von Schlatt unter Krähen, unter die Großherzoglichen Schulcandidaten aufgenommen worden.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. July 1813.

Verordnungen.

(Die Erneuerung der Beraine über Gülten, Erblehen, Erbrenten betreffend.)

Das Regierungsblatt vom Jahre 1810, Ziffer XXXII. Seite 254. enthält die Verordnung vom 25ten July gedachten Jahrs über die Nothwendigkeit der Erneuerung der Beraine und Erbgülten.

Vor Einführung des neuen Landrechts waren die Erbgülten der gewöhnlichen Verjährung nicht unterworfen, und dem Bezieher der Gülten stund das Recht zu, die darüber sprechenden Urkunden, welche verschiedentlich z. B. Beraine, Haischrodel rc. genannt wurden, durch eigentlich dazu bestimmte Renovatoren auf eigene Kosten fertigen und erneuern zu lassen.

In der Taxordnung vom Jahre 1807. Seite 53. war angeordnet, daß für die Erlaubniß zur Vornahme dieser Erneuerungen bezahlt werden sollte: an Tax 1 fl. 30 kr. für Sporteln 15 kr. und Stempel 6 kr.; für die Verfertigung selbst ward dem Renovator täglich 3 fl., dem Beamten die Tagsgebühr, sodann das Stempelpapier, und die Gebühr der Abschrift ins Archiv nach dem Blatt-Geld; am Ende noch Tax für die Bestätigung bestimmt. Das neue Landrecht hat nach dem Satz 2263 die Erneuerung derartiger Renten nach 28 Jahren, dem Schuldner derselben auf seine Kosten zur Obliegenheit gemacht. Diesem nach wird unter weiterm Bezug auf dessen Satz 710 in den Beysätzen F b, und F c, nach gepflogener Communication mit den Ministerien des Innern und der Finanzen hiermit verordnet, und zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung folgendes bekannt gemacht:

1) die Bitte um Erlaubniß zu irgend einer solchen Erneuerung fällt künftig als unnöthig hinweg; eben so die vormals für die Bewilligung zu entrichtende Tax-Sportel- und StempelGebühr.

2) In der Regel ist dem Gültgeber erlaubt, sich zu dieser Erneuerung eines jeden Revisors, Theilungs-Kommissärs, oder Notärs zu bedienen, mit welchem der Gültpflichtige über den ihm zu bezahlenden Kostenbetrag eine gutfindende Uebereinkunft treffen kann.

3) Die Ausfertigung dieser Urkunden muß auf Stempelpapier geschrieben seyn, und dem betreffenden Beamten, als landesherrlicher Aufsichts-Behörde zur Bestätigung vorgelegt werden, bey welcher summarisch darauf zu sehen ist, daß der Unterthan nicht durch Angaben die nicht in Urkunden oder Herbringen hinlänglich begründet sind, übervortheilt, und durch sein Eingeständniß in der Urkunde verletzt werde. Hiefür ist die Sportel mit 1 fl. 30 kr. zu erheben, und nebst 6 kr. Stempel zu verrechnen.

4) Wenn das Berain nach dem Angeben der Zinspflichtigen von dem Renovator oder Notär entworfen ist, muß es dem Zinsherrn vor der Ausfertigung zugestellt werden, damit dieser wegen der etwa streitigen Posten, und jener, welche ihm nicht hinlänglich eruirt dünken, in gütlichen oder rechtlichen Wegen das Erforderliche oder ihm Gutscheinende einleite.

5) Wenn Erblehnleute über Gülten des Erblehens eine Erneuerung vornehmen wollen, wird weiter nöthig, daß keine dem Erblehnherrn unangenehme Person zu solcher Erneuerung genommen werde; und müssen sie desfalls in Zeiten die Vornahme der Erneuerung dem Erblehenherrn oder jener seiner Rezepturen, welche seine Erblehnherrlichkeit zu verwalten hat, anzeigen, damit nöthigenfalls Sachverständige zugezogen, und in Zeiten dafür gesorgt werden könne, daß das Interesse des Erblehnherrns dabey nicht gefährdet werde.

Carlsruhe den 30ten Juny 1813.

Justiz-Ministerium
Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Da von Zeit zu Zeit Personen verschiedener Confession aus solchen Ortschaften sich aneinander verheyrathen, wo für einen Theil der Verlobten keine Parochial-Rechte seiner Kirche bestehen, sofort alsdann der Pfarrer anderer Confession auch dessen bürgerlicher Standes-Beamter obwohl nicht dessen Seelsorger ist, die Ordnung

der KirchenVerfassung aber erfordert, daß jeder Theil auch bey seinem Seelsorger zuvor sich anmelde, damit, wenn etwa kirchliche Hindernisse obwalten, auch in derselben Hinsicht das Gehörige beobachtet werde; so wird sämmtlichen BezirksAemtern aufgegeben, beym jedesmaligen Anmelden derartiger Brautleuten zum Ausrufen, von demjenigen Theil, dessen Confession keine ParochialRechte in dem Orte genießet, ein von seinem Seelsorger gehörig ausgestelltes Zeugniß darüber zu verlangen, daß wegen der vorseyenden Verehelichung er sich bey seinem Seelsorger gemeldet, und dort das Nöthige besorgt habe, somit den Ausrufschein nicht eher verabfolgen zu lassen, bis diese Vorlage geschehen, sofort kein gesetzlich zu beachtendes Hinderniß erschienen ist. Carlsruhe den 1ten July 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Sekretär
Moßdorff.

(Die Ertheilung der Wirthschaftsgerechtigkeiten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben zur Vermeidung aller Inconvenienzien bey WirthschaftsErtheilungen zu befehlen gnädigst geruht, daß die SchildwirthschaftsGerechtigkeiten, sie mögen als persönlich oder als real begeben werden, nur mittelst Kreis-DirectorialAntrags und MinisterialEntschließung begeben, mithin den im OrganisationsEdikt vom Jahre 1809. Beylage D. §. 13. lit. a. genannten Ausnahmen beygezählt werden sollen. Carlsruhe den 12ten July 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Hövel.

Der General-Sekretär
Moßdorff.

Bekanntmachung.

Da man verschiedentlich zu vernehmen gehabt, daß der vormalige Stadtschreiber Martini dahier, welcher als Advokat oder Anwald bey dem Hofgericht zu Rastadt zu praktiziren die Erlaubniß hat, sich die Eigenschaft eines Notärs (Staatschreibers) beylege, und in derselben Testamente und Urkunden aussertige,

ihm aber die Eigenschaft eines öffentlichen Notärs oder Staatschreibers nicht zukommt, so wird hierdurch solches öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 14ten July 1813.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel. Vdt. Uhrhan.

Dienst-Nachrichten.

Die Schulstelle zu Reichenbuch, (im Nekarkreise) welche nun als ständig erklärt wird, und mit allen Nutzungen 70 fl. 45 kr. erträgt, ist durch den Tod des vorigen Lehrers erledigt;

Auch ist durch die Entlassung des gewesenen Schullehrers Droll zu Oehnsbach (Amts Achern, im Murgkreise) der Schul- und Mößnerdienst daselbst in Erledigung gekommen.

Ferner ist die katholische Schulstelle zu Ottenheim, (Bezirksamts Mahlberg, im Kinzigkreise) durch den Tod des Lehrers Johann Wahle offen geworden.

Die Competenten um diese drey Schullehrer Stellen haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen nach Verkündung dieses, bey den betreffenden Kreisdirektorien einzureichen, welche solche mit Berichte hieher einsenden werden.

Die vacante katholische Filial Schulstelle zu Sulzbach (Amts Weinheim, im Neckarkreise) ist dem bisherigen Präceptor Joseph Bender auf dem Insultheimer Hof übertragen worden.

Unterm 6ten July ist der im vorigen Monat geprüfte, der Theologie beflissene Christian Friderich Seyffert von Gernsbach, lutherisch, in die Zahl der evangelischen Landes Candidaten aufgenommen worden.

Todes-Fall.

Am 9ten July d. J. ist der Kreisrath Ernst zu Mannheim mit Tode abgegangen.

Verbesserung.

In dem Regierungsblatt Nro. XX. vom 10ten July dieses Jahrs, Seite 118. soll der Satz 4 also heißen:

„alle jene Fälle, wo gegen einen Verhafteten, Verbrechen, die in entfernten auswärtigen Orten begangen wurden, zu untersuchen sind, dabey vorauszusehender Maaßen rc.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 30. July 1813.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Verfolg Unseres Edikts vom 14ten May d. J. im Regierungsblatt vom 15ten ebenbesagten Monats und Jahrs, Stück XV. Seite 87 wegen Aufhebung der Standes-, und Grundherrlichen GerichtsVerwaltungen nach verordneter Untersuchung aller dahin einschlagenden Umstände auf Vortrag Unsers JustizMinisteriums beschlossen, und verordnen hiermit:

I. Soviel die Mittelgerichtsbarkeit betrifft:

1) Die Standesherrlichen Lande im Gebiet des Tauber- und Neckar-Kreises werden dem Unterrheinischen Hofgerichte in Mannheim untergeben, und diesem soll des Endes eine angemessene PersonalVermehrung und schickliche Geschäfts-Eintheilungs-Vorschrift gegeben werden.

2) Die Standesherrlichen Gebiets-Theile im Pfinz- und Enz- dann KinzigKreis fallen unter die Obergerichtsbarkeit des Mittelrheinischen Hofgerichts in Rastadt.

3) Die Standesherrlichen Gebiete im See- und DonauKreise werden einem neu aufzustellenden Hofgerichte am See, das seinen Sitz zu Meersburg erhält, untergeben, und wird diesem zugleich die von dem Hofgerichte zu Freyburg zu trennende Mittelgerichtsbarkeit über die Landesherrliche und grundherrliche Aemter und Orte dieser beeden Kreise zugewiesen.

Dabey ist Unser Wille, daß

4) Die Anfangszeit dieser Aenderung, soviel den Neckar- und Tauber-Kreis, sodann den See- und DonauKreis betrifft, bey Bekanntmachung der des-

fallsigen HofgerichtsBesetzungen bestimmt werde; jene, die auf das MittelRheinische Hofgericht Bezug hat, hingegen mit Anfang des Monats Septembers dieses Jahrs zu beginnen habe.

II. Soviel die Untergerichtsbarkeit und die damit verbundene BezirksamtsVerwaltung anbelangt; so haben Wir die in der Beylage A. hier nachfolgende veränderte AemterEintheilung Unsers Großherzogthums beliebt und finden bey deren Verkündung weiter anzufügen nöthig.

1) Da es mit den Grundsätzen einer guten StaatsEinrichtung unvereinbarlich gefunden worden ist, Amtssitze an allen Orten, welche deren bey der vorigen JurisdictionsEinrichtung hatten, für die Zukunft zu belassen, und da die jetzt bestimmten nach hinlänglicher Umsicht auf alle einschlagende Umstände, und auf deren Verhältniß zum allgemeinen StaatsWohl gewählt sind, so wird allen Ortschaften, die keine AmtsSitze durch gegenwärtige Verfügung erhalten, so wie allen jenen, die an andere, als ihre vorige AmtsSitze gewiesen sind, alles fernere Suppliciren, noch mehr aber alle Abordnung von Deputationen zu mündlichen Sollicitationen als durchaus unnütz und vergebliche Kosten verursachend hiermit untersagt;

2) An Orten, wohin jetzo durch die AemterEintheilung ein AmtsSitz bestimmt ist, und vorhin keiner war, wo mithin für die Unterkunft des Amts und AmtsRevisorats eine StaatsVorsorge nöthig wird, da sollen die betreffenden KreisDirectorien unmittelbar nach Verkündung dieses unter vorgängiger Rücksprache mit den hier und da betheiligten Standes = oder Grundherren, auch Städten, die etwa dazu Local herzugeben schuldig oder doch im Stande sind, die desfallsigen Vorschläge ausarbeiten, und an Unser Justiz=Ministerium zur communicativen Erledigung mit dem FinanzMinisterium sobald als thunlich einsenden.

Dabey erwarten Wir, daß

3) Diejenigen Städte, welchen das Glück zu Theil geworden ist, eines AmtsSitzes, mithin der davon abhängenden verbesserten NahrungsGelegenheit theilhaftig zu werden, nach Kräften zu Ausmittlung des erforderlichen Locals und BrennholzBedürfnisses beywirken werden, wie Wir Uns dann vorbehalten, da, wo aus dessen Unterlassung oder aus anderem Anlaß der erkorene AmtsSitz die nothwendigen und gehofften Erfordernisse und Erleichterungen minder, als ein an=

derer darbieten würde, letztern statt jenem durch Nachverfügung als AmtsSitz zu bezeichnen, welcher Vorbehalt ganz vorzüglich jenen Fällen gilt, wo Wir jetzt schon zwey Orte wahlweise benannt haben, von denen alsdann der erstgenannte als der nach allen Rücksichten tauglichste zwar für den Erkornen gilt, jedoch nur für den Fall, wenn in ihm alles Erforderliche gleich gut als in dem zweytgenannten AmtsSitzort gefunden wird.

4) Diejenigen Beamtungen, deren ganze Bezirke zu Vertheilung unter andere Aemter oder von denen einzelnen BezirksOrtschaften zur Abgabe an andere Aemter bestimmt sind, haben einstweilen jede im laufenden Geschäft entbehrliche Zeit darauf zu verwenden, daß die Amts- und AmtsrevisoratsActen vorbereitungsweise gesondert zur Abgabe in Bereitschaft gesetzt werden. Uebrigens

5) bleibt zwar der AusführungsTermin dieser Einrichtung im Ganzen bis dahin vorbehalten, wo Wir über die Besetzung der bisher nicht vorhandenen oder nicht mit landesherrlichen Beamten besetzten Aemter Unsere Resolution verkünden werden, es geht mithin indessen auch deren seitherige provisorische VerwaltungsArt fort; inzwischen ist Unser Justiz-Ministerium bereits beauftragt, all jenen Veränderungen, welche ohne jene Besetzung abzuwarten ausgeführt werden können, durch Befehle an die betreffenden Kreisdirectorien ihren AnfangsTermin auf den 1ten October dieses Jahrs anzuweisen.

Indem Wir dieses andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verkünden lassen, wird das, was weiter zu dessen Ausführung nöthig ist, demnächst verfügt werden. Gegeben Carlsruhe, den 24ten July 1813.

Aus Seiner Königlichen Hoheit besonderem Auftrag.

Höchstdero Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Beylage A.

Aemter-Eintheilung.

A. Hofgerichts-Provinz am See.

I. See-Kreis.

I. CriminalAmt Ueberlingen.

1) BezirksAmt Constanz übernimmt mit Petershaußen die Grundherrlichkeiten Mökingen, Güttingen, Liggeringen, Freudenthal, Langenrain mit Dürren, Steken, Storchen, Höfen.

2) BezirksAmt Meersburg übernimmt von dem eingehenden Amt Heiligenberg die Amannschaften und Dörfer: Unteruhldingen mit Schiggendorf, Immenstadt, Efrizweiler mit Kluftern, Deggenhaußen, Homberg, Wittenhofen, Untersikingen und Riedheim, alles hier, wie nachfolgend, mit zugehörigen Weilern und Höfen zu verstehen.

3) BezirksAmt Ueberlingen gibt ab die Amannschaften und Dörfer: Denkingen mit Ebratsweiler und Sohl an das BezirksAmt Pfullendorf, erhält die Heiligenbergischen Amannschaften: Frikingen, Beuern und Heiligenberg, sodann die Grundherrlichkeit Billafingen.

4) Bezirksamt Salem bleibt wie es ist, nur werden ihm die zum Justizamt Herdwangen gehörig gewesenen Gailhöfe zugeschlagen.

5) BezirksAmt Pfullendorf übernimmt vom BezirksAmt Ueberlingen die obengedachten drey Vogteyen: Denkingen, Ebratsweiler und Sohl, sodann die Heiligenbergischen Amannschaften und Dörfer: Illwangen, Wintersulgen, Aach, Burkweiler, Rutschweiler, Schwäblishaußen, Sentenhart, Wangen, das aufzulösende JustizAmt Herdwangen ohne die Dornsberger, Gründelbacher und Gailhöfe, und das Dorf Rast.

II. CriminalAmt Stockach.

6) BezirksAmt Mößkirch übernimmt das aufzulösende JustizAmt Stetten am kalten Markt, und die Grundherrlichkeiten: Dornsberger- und Gründelbacher Höfe, Buchheim, Werrenwaag, Schwenningen auf der Hardt, Heinstetten, Hartheim, Langenbronn, Kallenberg, Gutenstein, Altheim, Engelswieß, Worndorf.

7) BezirksAmt Stockach mit denen ihm schon früher zugeschlagenen Grundherrlichkeiten, übernimmt noch die OberVogtey Mönchhöf, gibt ab die Orte Weiterdingen, Binningen, Duchtlingen, Mühlhaußen, Reuthe.

8) Bezirksamt Engen übernimmt das Amt Möhringen und die Grundherrlichkeit Immendingen, gibt ab den Ort Schlatt am Randen.

9) BezirksAmt Radolphzell übernimmt den obengedachten Ort Reuthe und die Grundherrlichkeiten Worblingen, Wangen, Marbach, Gailingen und Schrozburg, gibt ab die Orte: Gottmadingen, Ebringen, und Randek mit Zugehörde.

10) BezirksAmt Blumenfeld übernimmt das aufzulösende JustizAmt Hilzingen, die von Stockach abzugebende Orte: Weiterdingen, Binningen, Duchtlingen, Mühlhaußen, die von Radolphzell getrennten Orte: Gottmadingen, Ebringen, Randek, und vom Amt Engen: den Ort Schlatt am Randen, gibt ab den Ort Epfenhofen zum Amt Bonndorf.

II. Donau-Kreis.

III. CriminalAmt Hüfingen.

11) BezirksAmt Donauöschingen entsteht aus den Hüfinger AmtsOrten: Donauöschingen, Wolterdingen, Aufen, Aasen, Sunthaußen, einschließlich des landesherrlichen Antheils, Hoch-Emmingen, Heidenhofen, Unterbaldingen, Gaisingen, Wartenberg, Pfohren, aus den Villinger AmtsOrten: Biesingen, Oeffingen, Oberbaldingen und den Höfen Zindelstein bis Schwarzenbuben.

12) BezirksAmt Hüfingen erhält statt der vorgedacht abgegebenen Orte und der weitern zwey, die unten bey Villingen als abgehend bemerkt sind, die Orte: Bräunlingen, Unterbränd, Oberbränd, Bubenbach, sodann vom eingehenden Amt Löffingen: die Orte Bachheim, Neuenburg, Unadingen samt den Stallegger-Kirnbacher- und Krähenbacher-Höfen, und das eingehende JustizAmt Blomberg.

13) BezirksAmt Bonndorf bleibt in dem ihm durch das Regierungsblatt No. XIV. d. J. zugewiesenen Stand, nur daß es noch den im Filialverband gegen Füzen stehenden Ort Epfenhofen von Blumenfeld übernimmt.

14) StaabsAmt Stühlingen übernimmt die Orte des JustizAmts gleichen Namens, es hat gemäß dem Org.Edict vom 26. Nov. 1809. nur ein unter dem AmtsRevisorat Bonndorf stehendes Theilungs-Commissariat; die dazu seither gehörigen Orte Horheim und Riedern werden an Thiengen abgegeben.

IV. CriminalAmt Villingen.

15) BezirksAmt Neustadt empfängt das Amt Löffingen ohne die oben zu Hüfingen geschlagenen Orte, und gibt ab: die oberwähnte Zindelsteiner Höfe, sodann die Stäbe: Schönenbach, Liennach und Langenbach, auch Herzogenweiler.

16) BezirksAmt Triberg übernimmt die so eben zuerstgenannten drey Stäbe, und gibt zum DreysamKreis und an dessen Amt Elzach ab: den Staab Prechthal.

17) BezirksAmt Hornberg gibt ab die Stäbe: Mönchweiler, Oberkirnach, Stokburg, Peterzell, Königsfeld, Weiler mit Burgberg und Erdmannsweiler.

18) BezirksAmt Villingen gibt die oben zu Donauöschingen geschlagenen Orte ab, bekommt von Hornberg die kurz zuvor benannten Stäbe, sodann von Hüfingen die Orte: Kirchdorf und Thannheim, und von Neustadt: den Staab Herzogenweiler.

B. HofgerichtsProvinz am OberRhein.

III. Wiesen-Kreis.

V. CriminalAmt Waldshut.

19) StaabsAmt Jestetten erhält von denen im Regierungsblatt No. XIV. d. J. dem Amt Thiengen zugedachten Orten, noch Günzgen und Lienheim, läßt aber an Thiengen den Ort Erzingen über; sein AmtsRevisorat wird mit jenem von Thiengen unter der in dem Org.Edict vom 26. Nov. 1809. Beyl. 6. §. 32. ausgesprochenen Verbindlichkeit vereinigt.

20) BezirksAmt Thiengen übernimmt wieder Erzingen zu denen ihm in jenem Regierungsblatt zugeschiedenen Orten, sodann die dort dem Amt Waldshut zugewiesenen Orte des Berauer-bergs, nemlich Berau, Brenden, Bulgenbach mit Staufen, und vom Amt Stühlingen die Orte Horheim und Riedern.

21) BezirksAmt Waldshut bleibt wie es ist, ohne die obige im Regierungsblatt No. XIV. d. J. ihm zugeschlagen gewesene Orte, doch einschließlich der Grundherrlichkeit Unteralphen.

22) BezirksAmt St. Blasien }
23) BezirksAmt Laufenberg } bleiben wie sie sind.

24) BezirksAmt Sekkingen bekommt die Grundherrlichkeiten Obersekkingen, Ober- und Niederschwörstatt, Oeflingen, Wallbach und Wehr.

VI. CriminalAmt Müllheim.

25) BezirksAmt Schönau (oder Zell) vereinigt das Amt Schönau und die Grundherrlichkeit Zell mit Abgabe der Vogteyen Neuenweg und Bürchau an das BezirksAmt Schopfheim, unter Vorbehalt der nähern Bestimmung des AmtsSitzes.

26) BezirksAmt Schopfheim übernimmt gedachte beyde Vogteyen.

27) BezirksAmt Lörrach, einschließlich der Grundherrlichkeit Inzlingen, gibt an das BezirksAmt Candern ab: die Orte Egringen, Huttingen, Istein und Wittlingen.

28) BezirksAmt Candern empfängt eben diese Orte, sodann die Grundherrlichkeiten Bamlach, Bellingen, Liel und Rheinweiler, gibt ab die Orte: Schliengen, Mauchen und Steinenstatt.

29) BezirksAmt Müllheim übernimmt letzterwähnte drey Orte, und gibt ab: Ballrechten und Dottingen, auch Gallenweiler, zum Amt Heitersheim im Dreisamkreis.

IV. Dreisam-Kreis.

VII. CriminalAmt Freyburg.

30) BezirksAmt Staufen erhält von dem ersten LandAmt Freyburg die Orte: Unter- und Ober-Ambringen, Ofnadingen, Norsingen, Scherzingen, Kirchhofen mit dem Antheil an Gütighofen, Pfaffenweiler, Oehlinsweiler und Ehrenstetten; sodann die Grundherrlichkeit Bolschweil samt Gütighofen, gibt ab die Orte: Heitersheim, Dunsel, Schmidthofen, Eschbach, Bremgarten, Griesheim, und Schlatt.

31) BezirksAmt Heitersheim umfaßt die vorgedachten Orte des Amts Staufen und die Grundherrlichkeiten: Biengen, Feldkirch, Ober- und Unterkrozingen, Haußen an der Möhlin, sodann vom Amt Breisach die Orte Hartheim und Grezhaußen, endlich vom Amt Müllheim aus dem Wiesenkreis: die Orte Ballrechten und Dottingen, auch Gallenweiler.

32) BezirksAmt St. Peter übernimmt die Grundherrlichkeiten Stegen und Buchenbach.

33) StadtAmt Freyburg übernimmt vom ersten LandAmt Freyburg die Orte: Lehen und Betzenhausen, Haslach, Wendlingen mit St. Georgen und Ufhaußen, sodann vom zweyten LandAmt: die Orte Zähringen, Ebnet, Littenweiler, Günterstal.

34) Erstes LandAmt Freyburg gibt die oben bey Staufen benannten neun, und die nächstzuvor bey dem Stadtamt aufgezählten sechs Orte ab, empfängt dagegen von Breisach den Ort Wippertskirch und Gottenheim mit dem grundherrlichen Antheil, sodann die Grundherrlichkeiten: Waltershofen, Umkirch, Merzhausen, Au, Sölden, Wittnau, Munzingen, Neuershaußen, Buchheim, Hugstetten, Hochdorf.

35) Zweytes LandAmt Freyburg erhält die Grundherrlichkeiten: Dietenbach, Falkensteig, Rain, Etaig, Wildthal, Weilersbach, Föhrenthal, Holzhaußen, Ober- und Niederreuthe, und gibt ab für das Stadtamt die obenbenannten vier Orte.

36) BezirksAmt Breisach gibt ab die obengedachten Orte Grezhaußen, Hartheim, Wippertskirch, sodann Gottenheim, erhält dagegen die Grundherrlichkeiten: Burgheim, Ober- und Niederrothweil, Oberbergen mit Vogtsburg, Jechtingen, Oberrimsingen und Mördingen.

VIII. CriminalAmt Emmendingen.

37. BezirksAmt Emmendingen erhält vom Amt Endingen den Ort Bahlingen und den grundherrlichen Antheil an Bözingen und Oberschaffhaußen.

38) BezirksAmt Endingen gibt nebst Bahlingen noch Weisweil ab, übernimmt dagegen die Grundherrlichkeiten: Amoltern, Saspach.

39) BezirksAmt Kenzingen übernimmt den gedachten Ort Weisweil mit Herbern und vom Amt Ettenheim die Orte: Broggingen, Tutschfelden und Wagenstatt; sodann die Grundherrlichkeiten: Heklingen, Bleichheim und Heimbach.

40) BezirksAmt Waldkirch, gibt ab die Stäbe Oberwinden, und Unteryach und das Kazenmoos, empfängt die Grundherrlichkeit Buchholz.

41) BezirksAmt Elzach, so neu aufgestellt wird, entsteht aus den Grundherrlichkeiten: Elzach, Biederbach, Oberyach, Niederwinden und Niederspitzenbach, sodann den vorgedachten von Waldkirch abgehenden Orten und dem von Triberg hieher zu ziehenden Stab Prechthal.

C. HofgerichtsProvinz am MittelRhein.

V. Kinzig-Kreis.

IX. CriminalAmt Gengenbach.

42) BezirksAmt Ettenheim übernimmt von dem eingehenden Amt Mahlberg die Orte: Mahlberg, Kippenheim, Kippenheimweiler und die Grundherrlichkeiten: Rust, Schmieheim, Altdorf und Orschweiher; gibt dagegen ab: die zum Amt Kenzingen geschlagenen Orte: Broggingen, Tutschfelden, und Wagenstatt.

43) BezirksAmt Lahr übernimmt von dem aufgelößten Amt Mahlberg die Orte: Ottenheim, Kürzel, Schutterzell, Sulz, sodann die Grundherrlichkeiten: Wittenweier, Allmannsweier, Nonnenweier, Meissenheim; gibt ab an das BezirksAmt Offenburg die Orte: Oberschopfheim und die Grundherrlichkeit Diersburg.

44) BezirksAmt Wolfach übernimmt von Hornberg aus dem Donaukreis die Stadt Schiltach mit dem Lehengericht, und gibt ab: die Stadt und den Staab Haußach.

45) BezirksAmt Haßlach übernimmt Haußach.

46) BezirksAmt Gengenbach bekommt die Grundherrlichkeit Berghaupten.

X. CriminalAmt Offenburg.

47) BezirksAmt Offenburg gibt ab an das Amt Kork die Orte: Marlen, Goldscheuern und Rittersburg, übernimmt dagegen von Lahr: Oberschopfheim und die Grundherrlichkeit Diersburg, weiter von dem aufgehobenen Amt Mahlberg die Orte: Ichenheim mit dem Ottenweierer Hof, Dundenheim und Altenheim mit den Grundherrlichkeiten: Schutterwald, Niederschopfheim, Hofweier und Rohrburger Hof.

48) BezirksAmt Kork erhält von Offenburg die Orte: Marlen, Goldscheuer und Rittersburg.

49) BezirksAmt Rheinbischofsheim bleibt wie es ist.

50) BezirksAmt Appenweier übernimmt die Grundherrlichkeit Windschläg.

51) BezirksAmt Oberkirch empfängt die Grundherrlichkeit Gaisbach.

VI. Murg-Kreis.

XI. CriminalAmt Rastadt.

52) Achern
53) Bühl
54) Steinbach
55) Rastadt, Stadt und erstes Landamt
56) Rastadt, zweytes Landamt

} bleiben unverändert.

XII. CriminalAmt Ettlingen.

57) Baden
58) Gernsbach
59) Ettlingen

} bleiben ebenfalls wie sie sind.

VII. Pfinz- und Enz-Kreis.

XIII. CriminalAmt Durlach.

60) StadtAmt Carlsruhe
61) LandAmt Carlsruhe

} bleiben wie zuvor.

62) BezirksAmt Durlach übernimmt die Grundherrlichkeit Hohenwettersbach.
63) BezirksAmt Stein übernimmt den grundherrlichen Antheil an Königsbach.
64) Stadt und erstes LandAmt Pforzheim übernimmt die Grundherrlichkeiten Hamberg, Haidach, Hohenwarth, Lehningen, Liebeneck, Mühlhaußen, Neuhaußen, Schöllbronn, Steinegg, Thiergarten, Tiefenbronn, Würm.
65) Zweytes LandAmt Pforzheim bleibt wie es ist.

XIV. CriminalAmt Bruchsal

66) BezirksAmt Eppingen wird neu aufgestellt, erhält vom Amt Bretten: Die Orte Eppingen und Mühlbach; sodann von dem aufgelößten Amt Gochsheim: die Orte Rohrbach am Gießhübel, Eichelberg und Landshaußen; ferner die vom Neckarkreis und dessen hier nachgemeldeten Aemtern anhero übergehende Grundherrlichkeiten: Gemmingen, Berwangen, Steppach und Streichenberg, Adelshofen, Ittlingen und Damhof; vom Amt Sinzheim: den Ort Schluchtern, und das JustizAmt Hilsbach.
67) BezirksAmt Bretten soll jetzo bestehen aus den Orten: Bretten, Bauerbach, Diedelsheim, Gölshaußen, Rinklingen, Sprantal, Zaißenhaußen, Kirnbach, Ruit, und den Grundherrlichkeiten: Gondelsheim, Flehingen, Sikingen, Sulzfeld samt Ravensburg, Menzingen, und erhält noch vom Amt Gochsheim: die Orte Gochsheim, Bahnbrücken, Oberacker; von dem zweyten Landamt Bruchsal aber die Orte Neibsheim und Büchig.
68) Stadt und erstes LandAmt Bruchsal bestehend aus den Orten: Bruchsal, Büchenau, Altenbürg nun Karlsdorf, Graben, Heidelsheim, Helmsheim, Liedolsheim, Neuthardt, Obergrombach, Rußheim und Untergrombach; auch den Ort Münzesheim von dem aufgelößten Amt Gochsheim.
69) Zweytes Landamt Bruchsal bestehend aus Forst, Hambrücken, Langenbrücken, Mingolsheim, Kislau, Oestringen, Stettfeld, Ubstatt, Weiher, Zeutern, Unteröwisheim, Neuenbürg nebst Oberöwisheim, Odenheim, und Tiefenbach von dem gewesenen Amt Gochsheim.

D. Hofgerichts-Provinz am Unter-Rhein.

VIII. Neckar-Kreis.

XV. Criminal-Amt Mannheim.

70) Bezirks-Amt Philippsburg, bleibt unverändert.

71) Bezirks-Amt Schwezingen } bleiben unverändert.
72) Stadt-Amt Mannheim }

73) Bezirks-Amt Ladenburg übernimmt die Grundherrlichkeit Ilvesheim.

XVI. Criminal-Amt Heidelberg.

74) Bezirks-Amt Weinheim übernimmt die Grundherrlichkeit Lüzelsachsen.

75) Bezirks-Amt Unterheidelberg übernimmt die Grundherrlichkeit Leutershaußen und Ursenbach.

76) Bezirks-Amt Oberheidelberg bleibt wie es ist.

77) Stadt-Amt Heidelberg bleibt wie es ist.

78) Bezirks-Amt Wisloch bekommt die Grundherrlichkeiten Beuerthal, Schatthaußen, Tairnbach, Eichtersheim, Michelfeld.

79) Bezirks-Amt Sinzheim entsteht aus dem Justiz-Amt Sinzheim ohne Schluchtern und den Grundherrlichkeiten: Rohrbach, Adersbach, Ehrstetten mit Eulenhof und Neuhauß, Hofenheim, Zuzenhaußen, Düren, Eschelbronn, Neidenstein, Weiler am Steinsberg, Grombach, Daisbach, und übernimmt noch vom Amt Gochsheim den Ort Waldangeloch.

80) Bezirks-Amt Neckargemünd erhält von dem aufzulösenden Amt Neckarschwarzach die Orte: Schwarzach, Haag, Neunkirchen, Schönbronn, Schwanheim, mit dem grundherrlichen Anteil und die Grundherrlichkeiten Münchzell, Mauer, Michelbach, Moosbronn, Spechbach, Gauangelloch.

XVII. Criminal-Amt Mosbach.

81) Bezirks-Amt Neckarbischofsheim oder Waibstadt (je nach dem ein oder der andere Ort durch die noch vorbehaltene Entscheidung zum Siz wird bestimmt werden) entsteht aus den Neckarschwarzachischen Orten: Waibstadt, Bargen, und den Grundherrlichkeiten: Helmstett, Flinsbach, Epfenbach, Hüffenhardt, Wollenberg, Wagenbach, Bappstadt, mit Martinshof, Siegelsbach mit Weilerhof, Ober- und Untergimbern mit Eulenhof Rappenau, Dreschklingen, Ober- und Unterbiegelhof, Bischofsheim mit Helmhof, Hasselbach, Reichertshaußen.

82) Bezirks-Amt Eberbach erhält das Justiz-Amt Zwingenberg, welches eingeht, und von dem aufgehobenen Amt Lohrbach die Orte: Balsbach, Robern, Wagenschwend.

83) Mosbach Stadt- und erstes Land-Amt entsteht aus den Mosbachischen Amts-Orten: Mosbach, Diedesheim, Neckarelz, aus dem Amt Lohrbach ohne die drey oben zu Eberbach gezogenen Orte und ohne Sulzbach, sodann aus den Grundherrlichkeiten Klein-Eicholzheim, Groß-Eicholzheim, Heidersbach, Binau, und dem Neckarschwarzachischen Ort Reichenbuch:

84) Mosbach zweytes Land-Amt entsteht aus den Mosbacher Amts-Orten: Mörtelstein, Obrigheim, Haßmersheim, aus den Neckarschwarzacher Amts-Orten: Heimsheim einschließlich des

grundherrlichen Antheils, Asbach, Guttenbach, Neckarkazenbach, Breitenbronn, Aglasterhaußen, aus den vom Tauberkreis hieher übergehenden und aufhörenden Aemtern: Neidenau und Billigheim, und aus den Grundherrlichkeiten: Stein, Prästenek, Lobenbach, Neckarzimmern mit Steinbach, Hornberg, und Stockbrunn, Dautenzell, Ehrenberg, Kohl- und Zimmerhof, Neckarmühlbach mit Gutenberg, Kälbertshaußen, Hochhaußen, endlich aus dem (oben bey dem ersten Amt ausgenommenen) Lohrbachischen Ort Sulzbach.

IX. Tauber-Kreis.

XVIII. CriminalAmt Borberg.

85) BezirksAmt Osterburken entsteht aus dem ehemaligen JustizAmt Osterburken, aus nachbenannten Orten des aufzulösenden JustizAmts Rosenberg: nemlich Rosenberg, Bronnacker mit dem Dörrhof und Neuhof, und Bofsheim, sodann den Grundherrlichkeiten: Adelsheim, Sennfeld, Volkshausen, Leibenstadt, Tollneyshof, Eberstatt, Sindolsheim, Widdern, Merchingen und Hüngheim.

86) BezirksAmt Borberg erhält zu seinem jetzigen Bestand: Die Justizämter Krautheim und Ballenberg, sodann von dem JustizAmt Rosenberg die Orte: Hohenstatt und Neidelsbach und von dem wegfallenden Amt Gerichtstetten: den Ort Hirschlanden, die Grundherrlichkeiten: Neuenstetten, Ober- und UnterEubigheim und Angelthürn. Ferner die Orte Edelfingen, Ober- und Unterbalbach mit dem Labertsbrunnerhof, Sachsenflur, Unterschüpf, Oberschüpf, Lengenrieden, Kuprichhaußen und Uiffingen.

87) BezirksAmt Gerlachsheim oder Grünsfeld, erhält das supprimirte BezirksAmt Lauda, nemlich die Orte: Lauda, Oberlauda, Bekstein, Marbach, Königshofen und Distelhaußen, gibt an das Amt Tauberbischofsheim die unten benannten drey Orte ab; erhält endlich noch die Grundherrlichkeiten: Messelhaußen, Hofstatt und Marstatt.

XIX. CriminalAmt Tauberbischofsheim.

88) BezirksAmt Tauberbischofsheim erhält von dem Amt Grünsfeld: Die Orte Impfingen, Dietigheim, und Gerichsheim, so wie von dem JustizAmt Wertheim: Den Ort Wenckheim, und die Grundherrlichkeiten: Giessigheim, Beuerthaler Hof und Esselbronner Hof, sodann von dem vorhinigen Amt Külsheim die Orte Eyersheim, Külsheim mit dem Wolfersstetter Hof, Uessigheim mit der Massenbacher Mühle, endlich von dem aufgelößten JustizAmt Rosenberg den Ort Brehmen.

89) Stadt und erstes LandAmt Wertheim entsteht aus den Wertheimischen und Bronnbachischen AmtsOrten: Wertheim, Bestenheid, Vokenroth, Grünenwörth, Nassig, Sachsenhausen, Waldenhaußen, mit der Theilbacher Mühle, Sonderried, Steinbach, Vorder- und Hinter-Meshof, Ottershof, Gikelhof, Dedengesäshof, Trennhof, Ernsthof, Dörrlesberg mit der Ebenmühle und Gaishof, aus dem aufzulösenden JustizAmt Freudenberg, wo jedoch jederzeit für Freudenberg und für die dorthin näher als nach Wertheim gelegenen Orte ein zugleich zum amtlichen PolizeyCommissär tauglicher, dem AmtsRevisorat untergebener TheilungsCommissär, aufgestellt seyn soll, sodann aus dem ehemalig Külsheimischen AmtsOrt: Hundheim mit Birkhof und Tiefenthalhof und den Grundherrlichkeiten: Gamburg und Eulscherbenhof.

90) Zweytes LandAmt Wertheim umfaßt den Heidhof, die Wertheimischen und Brombachischen AmtsOrte: Bettingen, Dietenhahn, Dertingen, Eichel, Höhefeld, Kembach, Lindelsbach, Niklashaußen, Urphar, Brombach mit seinen vier Höfen, Reicholzheim, sodann das wegfallende Amt Steinfeld (in welchem jedoch ein zu dem LandAmtsRevisorat Wertheim gehöriger, zugleich von dem Amt als PoliceyCommissär zu benutzender TheilungsCommissär, stets angestellt seyn, auch alle Monat ein wenigstens vier Tage dauernder Amtstag im Ort Karbach vom Amt abgehalten werden soll).

91) BezirksAmt Walldürn umfaßt die Orte Brezingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten, Geroldshahn und Neusaß, Gottersdorf, Hardheim, Höpfingen, Hornbach, Kaltenbrunn, Pülfringen, Reinhardssachsen, Ripperg, Schweinberg, Vollmersdorf, Walldürn, Waldstetten mit dem grundherrlichen Antheil, Wettersdorf, sodann vom JustizAmt Gerichtstetten: Die Orte Buch am Ahorn, und Schwarzenbrunn, und vom JustizAmt Wertheim: Die Orte Rutschdorf mit Breitenau, endlich die Grundherrlichkeit Hettingenbeuren.

92) BezirksAmt Buchen: umfaßt die alten Aemter Buchen und Mudau; nemlich: Altheim, Auerbach, Buchen, Dornthal, Dumbach, Einbach, Götzingen, Hainstatt mit dem grundherrlichen Antheil, Helmstheim, Hettingen, Hollerbach, Kudach, Limbach, Mörschenhardt, Mudau, Neubrunn, Oberneudorf, Oberscheidenthal, Reisenbach, Rumpfen, Scherringen, Schlossau, Schöllenbach, Steinbach, Sturzenhardt, Unterneudorf, Unterscheidenthal, Langenelz, sodann Rinschheim und die Grundherrlichkeiten: Bödigheim mit dem Fausenhof, Glashof und Roßhof, Waldhaußen, und Laudenberg, und soll hierbey in Mudau in gleicher Form wie oben wegen Freudenberg, ein, von dem AmtsRevisorat Buchen abhängiger TheilungsCommissär, der zugleich PolizeyCommissär sey, aufgestellt seyn.

Dem Original gleichlautend.

G. Walther
Geheimer Secretär.

Bekanntmachung.

Frequenz der Universität Freyburg im Sommerhalbjahr 1813.

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freiburg beträgt in dem gegenwärtigen SommerSemester im Ganzen.

266. nemlich

Theologen	—	—	—	70.
Juristen	—	—	—	32.
Mediciner	—	—	—	42.
Chirurgen	—	—	—	45.
Apotheker	—	—	—	1.
ThierAerzte	—	—	—	5.
Philosophen	—	—	—	71.

Worunter sich Innländer — 192.
und Ausländer — — 74. befinden.

Carlsruhe, den 15ten July 1813.

Ministerium des Innern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den Staats- und Geheimen Cabinets-Rath Hofer, auf sein unterthänigstes Bitten der bis daher bekleideten Stelle im Geheimen Cabinet und bey dem Finanz-Ministerio, unter Belassung bey seinem bisherigen Charakter und Rang, und Bezeugung Ihrer gnädigsten Zufriedenheit mit seinen desfallsigen Dienstleistungen, zu entheben — hiernächst das portefeuille der Finanz-MinisterialGeschäfte und das Referat im GeheimenCabinet provisorisch dem Staatsrath von Dawans zu übertragen geruhet.

Ferner ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, den Professor Schuhmacher aus Coppenhagen als HofAstronom und Professor bey der Sternwarte in Mannheim anzustellen; Dann

den vormaligen grundherrlichen Amtmann Villinger zu Zell als KreisAssessor bey dem Wiesenkreis zu ernennen;

und den Amtmann Frey von Philippsburg in dieser Eigenschaft nach Heidelberg zu versetzen.

Unterm 15ten July d. J. haben Se. Königliche Hoheit gnädigst geruht, den Rechts-Praktikanten Carl Roys zum AmtsRevisorat Breisach zu befördern; so wie

den AmtsRevisor Link zu Bühl zum AmtsRevisor für das Amt Steinbach zu ernennen, und

Dem AmtsRevisor Will in Neckarschwarzach das AmtsRevisorat Bühl zu übertragen.

Die durch Resignation des Posthalters Horn erledigte Posthalterey zu Hundheim ist dem Jakob Düll daselbst unterm 1ten July d. J. gnädigst übertragen worden.

Unterm 14ten July d. J. hat der Candidat der Medicin und Chirurgie Michael Gnirs von Emmingen ab Eck die Licenz als Arzt und Wundarzt erster Classe erhalten.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. August 1813.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau, ꝛc. ꝛc.

geben hiemit zu erkennen.

Die Verordnung, welche von Unsers Hochseeligen Herrn Großvaters Gnaden schon im Jahr 1753. bey Errichtung des LandGestüts in den hiesigen Gegenden erlassen worden, wird, wie Wir vernehmen müssen, nicht mehr in ihrer ganzen Ausdehnung, und so befolgt, daß sie dem Zweck ganz entsprechen kann.

Dieser gehet nemlich dahin: Durch Aufstellung einer hinlänglichen Anzahl Zucht-Hengste von vorzüglicher Raçe in einer für die Pferdezucht wohl geeigneten Landes-Gegend, die Pferde-Raçen in dieser Gegend durch Anwendung der aus den gesammelten ErfahrungsKenntnissen in dem Gestütswesen abgeleiteten GrundRegeln auf einen solchen Grad der Veredlung zu bringen, daß neben den Vortheilen, welche daraus für die Gegend selbst erwachsen, die Gestüts-Anstalt zugleich als die PflanzSchule von veredelten ZuchtHengsten für die entfernteren LandesGegenden, auf welche sich das Gestüt nicht ausdehnen kann, angesehen und behandelt werden kann.

Wir finden Uns daher bewogen, zumal bey dem inzwischen mit der Erweiterung Unserer Lande sich so sehr vermehrten Bedürfniß einer bessern Pferdezucht, die für die Sache bestehenden Bestimmungen und Anordnungen in folgendem zu erneuern.

I. Allgemeine Einrichtung und Ausdehnung der Gestüts-Anstalt.

1) Unsere Domaine Stutensee im Landamt Carlsruhe, bleibt forthin der Siz und Vereinigungspunkt der Gestüts-Anstalt. Von hieraus dehnt sich der Gestüts-Bezirk zwischen dem Rhein und Gebürg abwärts bis Rheinhausen und St. Leon im Bezirksamt Philippsburg und aufwärts bis Mörsch und Malsch in dem Bezirksamt Ettlingen aus.

2) Dieser Bezirk wird in folgende Beschälpläze eingetheilt.

Stutensee: dahin gehören die Ortschaften Friedrichsthal, Speck, Staffort, Blankenloch und Büchig.

Bruchsal: dahin die Ortschaften Büchenau, Ober- und Untergrombach, Neuthardt, Ubstadt, Stettfelden, Langenbrücken, Weyer, Forst und Hambrücken.

Waghäusel: dahin Kronau, St. Leon, Roth, Kirlach, Rheinhausen, Oberhausen und Wiesenthal.

Huttenheim, mit Philippsburg und Rheinsheim.

Graben, mit Neudorf.

Rußheim.

Liedolsheim.

Linkenheim, mit Hochstetten und Schröck.

Eggenstein, abwechslungsweise mit

Teutsch Neureuth, wozu noch Welsch Neureuth eingetheilt ist.

Knielingen, dahin Mühlburg.

Daxlanden, dahin Forchheim, Mörsch, Bulach und Beyertheim.

Ettlingen, dahin Rüppur, Ettlingenweier, Bruchhausen, Oberweier, Sulzbach und Malsch.

Rintheim, dahin Hagsfelden, Aue und Wolfartsweier.

Grözingen, dahin Durlach, Weingarten, Berghausen und Söllingen.

3) Unserm Oberstallmeisteramt bleibt die Leitung dieser Gestüts-Anstalt forthin übertragen.

II. Geseze der Gestüts-Anstalt.

4) Die Eigenthümer der Stuten im Gestüts-Bezirk haben sich zu Bedeckung derselben lediglich an die jedes Jahr für diesen Zweck auf benannten Beschäl-

plätzen aufgestellt werdenden Hengste, und zwar nach der von dem Oberstallmeisteramt als Gestüts-Vorstand bestimmten Auswahl dieser Hengste zu halten.

5) Die Stuten, welche auf diesem Weg zur Fohlenzucht tüchtig erfunden werden, dürfen ohne Vorwissen und Erlaubniß des Stallmeisteramts nicht aus dem GestütsBezirk verkauft werden.

6) Von den nachgezogen werdenden Fohlen bleiben die Stuten-Fohlen, wie sich von selbst versteht, einem gleichen Gesetz der Unveräußerlichkeit außerhalb des GestütsBezirks, ohne vorher eingeholte Erlaubniß unterworfen.

7) Die Hengst-Fohlen, welche nach dem Ermessen des Oberstallmeisteramts zu ZuchtHengsten nachgezogen werden können, werden in ihrem zweyten Jahr von der Gestüts-Anstalt für den Zweck derselben im wahren Werth angekauft, und bis in das 5te Jahr auf dem Stutensee unterhalten, um solche entweder als Beschäler für den Land-Gestüts-Bezirk selbst zu benutzen, oder als veredelte ZuchtHengste an die Unterthanen außerhalb des Gestütsbezirks zu gleicher Bestimmung abzugeben.

8) Die zweyjährigen Hengst-Fohlen, welche nicht auf gleiche Art zur Nachzucht tüchtig gefunden werden, werden auf oberstallmeisteramtliche Anordnung wallacht.

9) Die Stuten in dem GestütsBezirk, sind 6 Wochen vor- und 6 Wochen nach dem Fohlen von allen Frohnden frey zu lassen, und eben so ist jedes junge Pferd von der Gestüts-Zucht bis in das 5te Jahr frohndfrey, und darf früher zu keiner öffentlichen Arbeit beygezogen werden.

III. Nähere Vorschriften zur Ausführung dieser gesetzlichen Anordnungen.

10) Das Oberstallmeisteramt hat dafür zu sorgen, daß von den auf dem Hauptgestüt-Platz Stutensee sowohl, als bey Unsern Großherzoglichen Marställen unterhalten werdenden Hengsten, jedes Jahr zur geeigneten Zeit die erforderliche Zahl auf die Beschälplätze abgegeben werde.

11) Zu diesem Ende begibt sich dasselbe beym Eintritt des Frühjahrs, in die dem Gestüts-Bezirk zugetheilten Ortschaften, und läßt sich die vorhandenen Stuten-Pferde einzeln vorführen, um die Paarung derselben mit den dahin bestimm-

ten Hengsten, nach den aus der Kenntniß von dem Gestütswesen ausgehenden Gesetzen zu verordnen.

12) Das Oberstallmeisteramt verbindet damit die Untersuchung und Anordnung wegen der nach §. 7. und 8. beyzubehaltenden, und zu dem Institut zu ziehenden, oder wegen Untauglichkeit auszuwerfenden Hengstfohlen, so wie denn überhaupt eine allgemeine nähere Besichtigung und Untersuchung des gesammten Pferde-Standes in diesen Ortschaften, besonders auch rücksichtlich der seit der letztern JahrsVisitation in und außerhalb des Gestüts-Bezirks mit und ohne Erlaubniß verkauften Stutenpferde und Fohlen.

13) Zu desto leichterer Erreichung dieser verschiedenen Zwecke, werden besondere Beschäl-Register für jeden Gestütsort geführt, in welche nach dem hier beygefügten Formular in tabellarischer Form eingetragen werden:

Name des Orts

Beschäler

N. N.

Die Namen der Eigenthümer von den Stuten.	Farbe und Zeichen der Stuten.	Wurde beschält				Farbe und Zeichen der davon gefallenen Fohlen.
		Merz.	April.	May.	Juny.	

14) Die 3 erstere Rubriken werden bey der nach §. 12. von dem Oberstallmeisteramt angeordnet werdenden Paarung der vorhandenen ZuchtStuten, mit den aufgestellten Hengsten von dem dazu beyzuziehenden Actuar ausgefüllt.

Die BeschälKnechte erhalten alsdann dieses Beschäl-Register als Anweisung für dieselbe während der Beschälzeit, und übergeben solches nach ihrem Abgang dem Gestüts-Vorstand.

15) Die Eigenthümer der Stuten sind verbunden, sobald ihre Stuten, die von

Landbeschälern bedeckt werden, gefohlt haben, den Ortsvorgesetzten die Anzeige davon zu machen, welche sodann die neu gefallenen Fohlen in das von ihnen zu führende FohlenVerzeichniß nach dem hier weiter beygehenden Formular eintragen.

Name des Orts

Verzeichniß

über

diejenigen Fohlen welche im Frühjahr 18 in hiesigem Orte gefallen sind.

Namen der Eigenthümer.	Farbe und Alter der Mutter des Fohlens.	Namen des Beschälers.	Geschlecht Farbe und Abzeichen des Fohlens.	Anzeige des Tags der Geburt.	Lebt noch.	Ist crepirt.	Bezahlung des Beschälgeldes.	Bemerkungen.

16) Ebenso ist jeder Eigenthümer einer Stute oder eines Fohlens schuldig, von einem Verkauf derselben innerhalb des Gestüts-Bezirks, in welchem der freye Verkehr ungehindert gestattet wird, dem Vorgesetzten des Orts die Anzeige zu machen, damit diese Besitz-Veränderung nach dem hier gleichfalls beygefügten Formular notirt werden könne.

Name des Eigenthümers.	Alter, Farbe und Abzeichen der verkauften oder vertauschten Pferde.	Wohin solche gekommen.

Ein gleiches ist auch in denjenigen Fällen zu thun, wo zu einem auswärtigen Verkauf die Oberstallmeisteramtliche Erlaubniß schriftlich eingeholt worden ist.

17) Aus den von den Ortsvorgesetzten auf diese Art fortgeführt werdenden Registern, läßt sodann das Oberstallmeisteramt vor der jährlichen Pferde-Beschau, die von ihm auf gleiche Art zu führenden Beschälbücher ergänzen, es untersucht darnach den Pferde-Stand, und bringt jede sich entdeckende Unordnung zur erforderlichen Rüge.

18) Die ausgeschickten Beschälknechte stehen, so lange sie sich mit den Hengsten auf dem Lande befinden, unter der Aufsicht der Ortsvorgesetzten, welche darauf zu sehen haben, daß die Beschäl-Register genau geführt werden, daß die Stuten keine andere, als die ihnen zugetheilten Hengste erhalten, und daß keine fremde Stuten, die nicht im Beschäl-Register stehen, oder Bewilligungsscheine haben, zugelassen werden.

19) Die BeschälKnechte und Hengste werden auf Kosten der GestütsAnstalt unterhalten, dagegen haben die Eigenthümer der Stuten von jedem lebendig auf die Welt kommenden Fohlen, die Abgabe von Einem Gulden und dreyßig Kreuzer als Fohlengeld, zu entrichten, wovon dem Vogt oder ersten Vorgesetzten des Orts für seine das Jahr über zu besorgenden Geschäfte, dreyßig Kreuzer als Belohnung zugewiesen werden.

20) Wer diesen Grundsätzen und Vorschriften entgegen handelt, wird nach vorheriger Untersuchung durch das betreffende Bezirksamt mit folgenden Strafen belegt:

a) Wer eine im GestütsRegister eingetragene Stute von einem selbst erzogenen, oder fremden Hengste bedecken läßt, mit — 5 fl. — kr.

b) Wer eine zur Gestütszucht gehörige Stute, oder ein Fohlen an einen Einwohner außerhalb seines Wohnorts, aber noch innerhalb des GestütsBezirks verkauft, ohne dem Ortsvorgesetzten zur nöthigen Aufnotirung in dem BeschälRegister die Anzeige zu machen mit — — — — — 1 fl. 30 kr.

c) Wer eine zur Gestütszucht gehörige Stute, oder ein Fohlen außerhalb des GestütsBezirks in das In- oder Ausland verkauft, ohne vorerst eine schriftliche Oberstallmeisteramtliche Erlaubniß dazu ausgewirkt zu haben, mit — — — 25 fl. — kr.

21) dagegen werden Wir zur Ermunterung der PferdeZüchtler, jährlich folgende Prämien austheilen lassen:

a) für zwey der schönsten zweyjährigen Hengstfohlen, welche für das Institut erkauft werden, für jedes — — — 44 fl. — —

b) für zwey der nächstfolgenden vorzüglichsten Hengstfohlen für jedes — — — — — — — 33 fl. — —

c) für zwey weitere für jedes — — — — 22 fl. — —
und

d) für 6 der schönsten Stutenfohlen von zwey Jahren, welche bey der jährlichen PferdeVisitation dem GestütsVorstand vorgeführt werden, für jedes — — — — — 22 fl. — —

22) Unserm Oberstallmeisteramt machen Wir es übrigens zur besondern Diensts-Angelegenheit, auf die Nachzucht der zu dem Institut auf dem Stutensee gezogenen jungen Hengste von vorzüglicher Raçe, zu nachmaliger Abgabe an die LandesGemeinden außerhalb des Gestüts-Bezirks, den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen.

Unser Ministerium der Finanzen wird zu diesem Ende jeden Jahrs vor der zur Abgabe der großgezogenen Hengste bestimmten Zeit, die Zahl der Hengste, welche erfordert werden, erheben, und sich sodann über die zweckmäßige Vertheilung der disponiblen Hengste, so wie über die dafür anzusetzenden mäßigen Preiße mit dem Oberstallmeisteramt vereinigen. Dasselbe wird immittelst auch die Einleitung treffen, damit in den betreffenden Gemeinden tüchtige Beschälhalter für diesen Zweck aufgestellt, und von dem Oberstallmeisteramt mit den nöthigen Vorschriften versehen werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer ResidenzStadt Carlsruhe den 29ten May 1813.

Carl.

(L.S.)

In Ermanglung des Ministers.
Vdt. Hofer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
höchsten SpecialBefehl.
D. R. Heidenreich.

(Die Verhältnisse der Milizpflichtigen vor dem Eintritt in das gesetzliche Conscriptionsalter betr.)

Durch das höchste Edikt vom 28ten Juny v. J. Regierungsblatt Nro. XXIII. sind die Verhältnisse der bereits in das Conscriptionsalter getretenen Unterthanen rücksichtlich der Kriegsdienstpflicht bestimmt: Um jedoch so viel möglich alles zu vermeiden, was die Conscription erschweren, und als Mittel derselben auszuweichen dienen könnte, findet man nöthig, auch in Ansehung derer, welche jenes Alter noch nicht erreicht haben, noch folgendes weiter zu verordnen:

1) Schon vor dem Eintritt in das Alter der Conscription dürfen die derselben unterworfene Individuen sich nicht in Dienste, auf Wanderschaft, oder sonst auf irgend eine Art ausserhalb Landes begeben, ohne besondere Erlaubniß von dem Kreisdirektorium: bey Ertheilung derselben sind sie in jedem Fall anzuweisen, während ihrer Abwesenheit wenigstens alle 6 Monate, und zwar im Lauf des Monats Jenner und July, der Obrigkeit von ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte Nachricht zu geben.

2) um sich im Inlande aufzuhalten, dürfen sie sich nicht aus ihrem Heimathsorte entfernen, ohne die gehörige Anzeige davon zu machen, und zwar den Ortsvorstehern, wenn sie in ihrem Amtsbezirke bleiben, und dem Amte, wenn sie sich außerhalb desselben begeben. Im letzten Jahre vor der Ziehung ihrer Classe, tritt an die Stelle der Benachrichtigung die Einholung einer förmlichen Erlaubniß. Oben erwähnte Verpflichtung, alle 6 Monate Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, findet auch bey abwesenden innerhalb des Landes statt.

3) Niemand darf ein Individuum, welches sich nicht ausweisen kann, daß es sich mit Vorwissen der Behörde von Hause wegbegeben hat, oder der Conscription nicht mehr unterworfen ist, in seine Dienste, oder in sein Haus aufnehmen, sondern, wenn dieß nicht der Fall ist, so muß dem Amte sogleich die Anzeige davon gemacht werden, welches den Verdächtigen der Obrigkeit seiner Heimath zu überliefern hat. Wer dagegen fehlt, verfällt in eine Strafe von 5, und wenn der aufgenommene bereits durchs Loos zum Soldaten bestimmt ist, von 10. Reichsthalern.

4) Da überhaupt allen Conscriptionspflichtigen, welchen die Erlaubniß ertheilt wird, sich von Hause ins Inland oder ins Ausland zu entfernen, zugleich zur unerläßlichen Pflicht zu machen ist, sich zur Zeit des Rekrutenzugs

ihrer

ihrer Classe, wieder zu Hause einzufinden, so sind in der Regel alle, welche bey derselben nicht gegenwärtig sind, als unerlaubt abwesende zu behandeln. Nur unter besonderen Umständen kann von dem Ministerium des Innern dem abwesenden auf sein Ansuchen vergönnt werden, seine Eltern oder sonst jemand für sich loosen zu lassen, um sich erst auf den Fall, daß er zum Rekruten bestimmt würde, alsdann aber unfehlbar sogleich zu stellen, oder sich über ein Hinderniß, welches seine Zurückkunft durchaus unmöglich macht, wie z. B. Krankheit, auszuweisen, in welchem Falle ihm die nöthige weitere Fristverlängerung zu ertheilen ist.

5) Einsteller, welche nicht durch das EinstandsBureau vertreten worden sind, sondern mit Genehmigung dieses letztem einen PrivateinstandsVertrag geschlossen haben, sind wegen des möglichen Rückgriffs auf sie, im Fall der Desertion ihrer Einsteher gleichfalls als solche zu betrachten, denen die Kriegsdienstpflicht noch bevorstehen kann, und daher auch an die Einholung einer Erlaubniß zur Entfernung von Hause, sowohl im Inlande als im Auslande, und an die Bedingung einer halbjährigen Anzeige ihres Aufenthalts gebunden, und ist sich in Ansehung des Wanderns nach den deshalb vorliegenden Verordnungen genau zu achten. Carlsruhe den 2ten Aug. 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Secretair
Büchler.

(Die Milizpflicht der Ein- und Auswandernden betreffend.)

Nachdem durch das höchste Edikt vom 28ten Juny v. J. Regierungsblatt Nro. XXIII. alle vorhin rücksichtlich der Milizpflicht bestandene Freyheiten aufgehoben worden sind; so wird in Gemäßheit dessen verordnet, daß von nun an außerhalb der besonders privilegirten Stadt Konstanz die Söhne aller Einwanderer, wenn sie auch im Auslande geboren sind, aber erst nach der Aufnahme der Eltern in Unsrem Staat, das ConscriptionsAlter erreichen, milizpflichtig sind, wann sie in dem Lande, wo sie geboren sind, nicht nach den dortigen Gesetzen der Milizpflichtigkeit unterliegen.

Ein milizpflichtiger Unterthan, welcher aus dem Lande auswandern will, kann in dem letzten Jahr vor der Ziehung seiner Klasse, folglich ein im Jahr 1794 geborner vom 1ten Jenner 1813 an, seine Entlassung nicht eher erhalten, als bis er entweder mitgeloost hat, und nicht zum Kriegsdienst berufen worden ist, oder auf diesen Fall hinlängliche Sicherheit für die Einstellung eines andern geleistet hat. Ist

er als Reservist bis zur nächsten Ziehung nicht zum Militär einberufen worden, so kann er entlassen werden.

Hierdurch wird das Gesetz vom 6ten Merz 1809. Regierungsblatt Nro. 10. aufgehoben. Carlsruhe den 2ten Aug. 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Secretair
Büchler.

(Die zum Militairdienst weiter untauglich machenden Gebrechen betreffend.)

In Beziehung auf die §§. 13 u. 16. der Beylage Lit. B. des neuesten Conscriptions-Gesetzes vom 28ten Juny d. J. wird nach vorher gepflogener Communication mit dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium wegen den zum Militair-Dienste untauglich machenden Gebrechen weiter verordnet:

ad §. 13 dicke Hälse und Kröpfe, die nicht widernatürlich groß sind, befreyen nur dann von der Conscription, wenn sie unmittelbar auf die Respirations-Organe ebensowohl, als auf die Gefäße des Halses drücken, und beyde in ihrem Geschäfte hindern, folglich sowohl erschwerten Athem, als Anhäufung des Bluts im Kopfe veranlassen.

ad §. 16. Da diejenigen Fälle, wo Brüche sich durch Reponirung so heilen lassen, daß kein ständiges Bruchband nöthig ist, wenn sie auch nicht unter die Unmöglichkeit gehören, immerhin äußerst selten seyn mögen; so werden alle diejenigen, welche zur Zeit ihrer Visitation mit Brüchen behaftet sind, als untauglich von der Conscription befreyt. Carlsruhe den 4ten August 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Hövel.

Der General-Sekretär
Roßdorff.

Bekanntmachungen.

Ihro Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruhet, nachdem durch die neuern Anordnungen mit der grund- und standesherrlichen Jurisdiction die Ursachen weggefallen sind, welche vorhin die Aufstellung des Großherzoglichen größeren Titels bestimmt haben, daß von demselben nunmehr Umgang genommen, und in allen Arten der Ausfertigung lediglich der vorgeschriebene kleine Titel, nemlich

„Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog
„zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf
„zu Nellenburg rc. Graf zu Hanau rc.

gebraucht werden soll. Es wird dieses zur Nachricht und zur allgemeinen Nachachtung andurch verkündet. Carlsruhe den 22ten July 1813.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Edelsheim. Vdt. Eichrodt.

(Die den Zöllern und Accisern verwilligte Frohndfreyheit betreffend)

Seine Königliche Hoheit haben, anstatt der bisher hie und da bestandenen verschiedenen Frohndfreyheiten der Zöller und Acciser durch Höchste Entschließung vom 15ten v. M. gnädigst gestattet, daß die Zöller und Acciser durchgängig von den landesherrlichen, oder Staats Personalfrohnden, nicht aber von den Real- und Gemeindsfrohnden frey seyn sollen. Vorstehende Höchste Entschließung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe den 2ten August 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Hövel.

Der General-Secretair.
Büchler.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 27ten July d. J. gnädigst geruht, dem bey dem Mannheimer KriegsSeparat bisher beschäftigten Kammerrath Franz Jakob von Dawans die Stelle des ohnlängst zu Mannheim verstorbenen Kreisrath Ernst in der nemlichen Eigenschaft zu übertragen;

Ferner dem Dr. Medicinæ Hofrath Gros zu Bruchsal den Character als Geheimer Hofrath zu ertheilen.

Auch haben Höchst Dieselben sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Professor an dem Lyceum dahier, Jacob Friedrich Theodor Zandt, den Character und Rang eines Kirchenraths beyzulegen.

Dem Vikar Joseph Erhardt zu Pfullendorf ist die erledigte Pfarrey Adelshofen (im Seekreise) gnädigst conferirt worden.

Das dem vormaligen Professor am Gymnasium zu Offenburg, Paulin Wetterer gnädigst übertragene KaplaneyBeneficium zu Haußach (im Kinzigkreis) ist auf dessen eingelegte Bitte hinsichtlich seiner Krankheits-Umstände demselben wieder abgenommen, und dem Professor Zäsar Braunstein, zu Offenburg, gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 15ten Julius d. J. die vacante Pfarrey Allensbach (im Seekreise) dem Pfarrer Franz Joseph Rauber zu Dettingen bey Konstanz gnädigst zu verleihen geruht. Die Competenten um die hierdurch in Erledigung kommende Pfarrey Dettingen (Seekreis) haben sich binnen 6 Wochen nach Maasgabe der Verordnung vom 13ten Sept. 1810. im Regierungsblatt Nro. 38. §§. 2 und 3 zu melden.

Die durch den Tod des Pfarrers Felix Mauch erledigte Pfarrey Gurtweil (im Wiesenkreise) ist dem Pfarrer Meier zu Röggenschwiel unter Beybehaltung des landesherrlichen Dekanats des BezirkAmts Waldshut;

Dann die Pfarrey Mördingen (im Dreysamkreis) dem Pfarrer Brugger zu Oberwinden (in gedachtem Kreise) gnädigst übertragen worden.

Die Competenten um die durch diese Beförderungen erledigten Pfarreyen Oberwinden und Röggenschwiel haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere derer §. 4. zu melden.

Die katholische Pfarrey Waltersweil (im Wiesenkreis) wurde dem Kaplan Heima zu Dettighofen (in gedachtem Kreise) konferirt. Die Competenten um die durch diese Beförderung erledigte investirte Kaplaney Dettighofen haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere derer §§. 2. und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 15ten July d. J. gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrkandidaten Ernst Gottlob Meier von Holzen die lutherische Pfarrey Langenalb (im Pfinz- und Enzkreise) zu übertragen.

Desgleichen dem bisherigen Prorektor Hänle an dem Pädagogium zu Lahr in Betracht seiner vieljährigen zur höchsten Zufriedenheit geleisteten Dienste den Charakter und Rang eines Professors und Direktors der dortigen Lehranstalt gnädigst beyzulegen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 18. August 1813.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau. ꝛc. ꝛc.

Durch einige vorgekommene Fälle und Anfragen veranlaßt, finden Wir nöthig, nach Vereinbarung Unserer Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegs in Betreff der milizpflichtigen Unterthanen, welche sich durch selbst gemachte Gebrechen dem Kriegs-Dienste zu entziehen suchen, folgendes zu verordnen.

1) Wer sich selbst durch Verstümmlung zum Kriegs-Dienst untauglich zu machen versucht, ist, wenn er seine Absicht vollkommen erreicht, mit einjähriger Kettenstrafe zu belegen.

2) In so fern ein solcher aber noch zu irgend einer Gattung des Militärdienstes brauchbar bleibt, so wird er ohne weiters dazu verwendet, und von Seiten des Militärs als Deserteur bestraft.

3) Wenn das Gebrechen, welches sich ein Milizpflichtiger selbst gemacht hat, heilbar befunden wird, so ist derselbe im Sitz des Kreisdirectoriums oder eines von demselben zu bestimmenden Amtes auf eigene, oder im Fall der Unvermöglichkeit auf Kosten der Kreis- oder Amtscässe unter Aufsicht des Kreis- oder betreffenden Amtsphysicus zu kuriren.

4) Dasselbe Verfahren tritt bey denjenigen ein, deren Gebrechen den Verdacht erregen, von ihnen selbst gemacht worden zu seyn, wohin insbesondere die häufig vorgekommenen FußGeschwüre gehören.

Hiernach hat sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten. Gegeben Carlsruhe den 9ten August 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.
Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Secretair
Büchler.

General-Ausschreiben.

(Die Bestimmung der neu organisirten Aemter, deren UmfangsActivirung auf den 1ten October dieses Jahrs eintritt, betreffend.)

Nachdem Ihro Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Ihres Edicts vom 24ten July dieses Jahrs über die neue AemterEintheilung, Absatz 5, im Regierungsblatt dieses Jahrs Nro. XXII. Seite 131 dem JustizMinisterium den Auftrag gegeben haben, alle jene Veränderungen, welche, ohne eine neue Besetzung oder Bestätigung betreffender BeamtenStellen abzuwarten, ausgeführt werden können, auszuscheiden, und den Kreisdirectorien zur wirklichen mit dem 1ten October d. J. beginnenden Ausführung bekannt zu machen; so wird nunmehro nach gutachtlichen Einvernehmen der aus den drey Ministerien der inländischen Geschäfte ernannten Großherzoglichen Commission andurch verordnet, daß nachstehende nach der Ordnung ihrer Nummern in jenem Edicte aufgeführte Beamtungen in der Cathegarie der auf gedachtem Tage in die Wirksamkeit ihres Umfangs und ihrer desfallsigen Zuweisungen zu setzenden BezirksAemter zu rechnen sind.

A. Im Seekreise.

Nro. 1. Constanz, Nro. 2. Meersburg, Nro. 4. Salem, Nro. 7. Stokach, Nro. 8. Engen, Nro. 9. Radolphszell, Nro. 10. Blumenfeld.

B. Im Donaukreise.

Nro. 13. Bonndorf, Nro. 14. Stühlingen.

C. Im Wiesenkreise.

Nro. 19. Jestetten, Nro. 20. Thiengen, Nro. 21. Waldshut, Nro. 24. Säkingen, Nro. 25. Schönau, Nro 26. Schopfheim.

D. Im Dreysamkreise.

Nro. 32. St. Peter, Nro 33. Stadtamt Freyburg, Nro. 35. Zweytes Land-

amt Freiburg, Nro. 37. das Amt Emmendingen, Nro. 38. Endingen, Nro. 39. Kenzingen.

E. Im Kinzigkreise.

Nro. 43. Lahr, Nro 44 Wolfach, Nro. 45. Haslach, Nro. 46. Gengenbach, Nro. 47. Offenburg, noch zur Zeit ohne die CriminalamtsFunction. Nro. 48. Kork, Nro. 50. Appenweyer, Nro. 51. Oberkirch.

F. Im Murgkreise.

Die Verwechslung des CriminalBezirks Ettlingen gegen den alten zu Baden.

G. Im Pfinzkreise.

Nro. 62. Durlach, einschließlich der CriminalAmtsFunction, Nro. 63. Stein, Nro. 64. Pforzheim, Nro. 68 und 69. Bruchsal, 1tes und 2tes Landamt.

H. Im Neckarkreise.

Nro. 73. Ladenburg, Nro. 74. Weinheim, Nro. 75. Unterheidelberg, Nro. 78. Wiesloch, Nro. 80. Neckargemünd.

Die Kreisdirectorien haben daher nunmehr jenem Großherzoglichen Edicte gemäß zu sorgen, daß in obbesagten Aemtern alles Nöthige vorbereitet werde, um an gedachtem ersten October in Gang gesetzt werden zu können. Carlsruhe den 14ten August 1813.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

Bekantmachung.

Frequenz der LandesUniversität Heidelberg im SommerhalbJahr 1813.

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen SommerSemester im Ganzen — — — — 276.
und zwar

Theologen	49	davon sind	19	Inländer	und	30	Ausländer
Juristen	146	— —	32	—	—	114	—
Mediziner	30	— —	18	—	—	12	—
Kameralisten	38	— —	16	—	—	22	—
Philologen	13	— —	6	—	—	7	—

welche also in 91 Inländern, und in 185 Ausländern bestehen. Carlsruhe den 12ten August 1813.

Ministerium des Innern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 15ten July d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Quiescenten, Finanz-Rath Henzler in Freyburg, wieder in Aktiv-Stand zu versetzen, und als dritten Staatswirthschaftlichen Kreisrath bey dem Dreisam-Kreis-Directorio anzustellen;

Ferner das erledigte Landphysikat Heidelberg dem bisherigen Assistenz-Arzt Dr Schwarz allda, und die hierdurch erledigte Assistenzarztstelle daselbst dem vormaligen Pfalzzweybrückischen Hofmedikus Dr. Böhme zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, dem geistlichen Rath Schäfer zu Mannheim die durch die Berufung des geistlichen Raths und Pfarrers Brunner dahier zur Pfarrey Hofweyer, erledigte Pfarrey Ottenheim unter Beybehaltung seiner Staatsverhältnisse zu konferiren.

Auch haben Höchstdieselben sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Pfarrer Naschold zu Oeffingen (im Donaukreis) die in eben diesem Kreise erledigte evangelisch lutherische Stadtpfarrey Schiltach, die provisorische Versehung der in Administration genommenen Pfarrey Oeffingen aber dem bisherigen Pfarrvikar Szuhany als Pfarrverweser daselbst zu seiner ersten Dienststelle; dann

die erledigte reformirte Pfarrey Schriesheim dem bisherigen ersten reformirten Pfarrer zu Mannheim, Johann Ludwig Erb zu übertragen.

Die durch Beförderung des Pfarrers Nießer erledigte Pfarrey Stein (im Mayn und Tauberkreis) ist dem Professor Mersj zu Rastadt gnädigst zugedacht worden.

Am 3ten August ist der katholische Pfarrer Mast zu Au am Rhein mit Tod abgegangen. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach der im Regierungsblatte erschienenen Vorschrift zu melden.

Bey der Stadt- und Land-Pfarrey Waldkirch sind 2 investirte Kaplaney-Benefizien eröffnet, welche wieder zu besetzen sind.

Die Competenten um solche haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 v. J. 1810. insbesondere deren §. 4. zu melden.

Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. August 1813.

Verordnung.

(Die Aussöhnungs-Versuche vor Zulassung der Klagen auf Ehescheidung betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Bezirks-Aemter darauf aufmerksam zu machen, daß §. 62. der EheOrdnung als eine polizeyliche Maasregel enthaltend, auch nach der Einführung des neuen Landrechts noch verbindlich, mithin keine Ehescheidungs-Klage anzunehmen ist, wenn nicht der in jenem §. vorgeschriebene pfarramtliche Meldschein vorher beygebracht worden. Die Bestätigung dieser Meldscheine durch die Dekane, oder Erforderung besonderer Scheine von ihnen, ist übrigens bey der jetzigen Verfassung keineswegs mehr nöthig. Carlsruhe den 12ten August 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Secretair
Moßdorff.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Entschließung vom 15ten July d. J. gnädigst geruht, die Miliz-Freyheit der der Theologie sich widmenden Landeskinder unter den vorigen Einschränkungen auf drey Jahre zu verlängern. Carlsruhe den 26ten July 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Secretär.
Büchler.

(Die Verloosung der AmortisationsKasseObligationen betreffend.)

Die öffentliche Verloosung der im Jahr 1814 planmäßig zurück zu zahlenden 400 Stück AmortisationsKasseObligationen nebst darauf fallenden Gewinnsten,

wird Dienstag den 28ten September d. J. in dem Kreglinger'schen Saale dahier, in Beyseyn der dazu von dem hohen Justiz- und Finanz-Ministerium ernannten Kommission statt haben, wobey jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahres 1814 auf den ZinsTermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben, und deren weitern ZinsCoupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hr. Johann Wilhelm Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Hr. Johann Goll und Söhne, ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuß bezahlt. Carlsruhe den 17ten August 1813.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 1ten May dieses Jahrs gnädigst geruht, Ihren Hofmarschall Frhr. Christian von Gayling zum Großherzoglichen GeheimenRath und zum Chef der angeordneten GeneralHofRechnungs-Direktion zu ernennen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht: dem Kammerherrn und Ceremonienmeister Carl Freyherrn von Gayling, die Stelle des Reisemarschalls zu übertragen: Dann den bisherigen Hoföconomierath August Vierordt zum Hofkammerrath; KüchenControleur Ernst Mattle zum GeneralHofKassenControleur; KüchenControleur Hübschmann zum Haushofmeister; Den bisherigen Hofkoch Glasmann zum Mundkoch; Oberhofmarschallnamts-Kanzlist Carl Stahl zum OberhofmarschallnamtsRegistrator; Kammerdiener Engel zum HofFourier; Kammerdiener Käßer mit Beybehaltung seines Titels zum Hofofficianten; Die Kammerlaquais Beck und Bauer zu Hofofficianten; Den Friedrich Deich in Mannheim zum Hofofficianten; Den HofConditor Schwarz zum OberConditor; Die ConditoreyGehülfen Heer, Damora und Zeller zu HofConditoren; Hausmeister Berblinger zum Schloßverwalter; Küchenschreiber Müller zum OberhofmarschallnamtsActuar; Silberdiener Jacob Braß zum Silberverwalter; Den Kieferknecht Johann Rubling zum Beyschenken; Die Oberbeschließerin Louise Hartmann zur Oberweißzeugverwalterin; Die Leibwäscherin Caroline Schweizer zur Leibweißzeugverwalterin; Die Unterbeschließerin Caroline Schall zur Beschließerin; Die Gar-

derobemagd Helena Voll zur Unterbeschließerin; Bodenwichser Fuchs zum Hofmößner zu ernennen; sodann

die Köche Larcher und Bauer als Mundköche; Die Köche Kühn und Hoeckh als Hofköche in Höchst Ihre Dienste aufzunehmen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 24ten July d. J. gnädigst geruht, den praktizirenden Arzt Dr. Müller zu Waldkirch als Physicus nach Wallbürn; und

den Physicus Dr. Bleicher zu Stockach als Physicus nach Bondorf zu ernennen; Ferner

dem bisherigen Scribenten Kiefer zu Mannheim die erledigte Zuchthausverwaltersstelle daselbst zu übertragen.

Auch ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, den Uhrenmacher Johann Wilhelm Reinhold zum HofUhrenmacher zu ernennen.

Der von der Fürstl. Löwensteinischen Standesherrschaft dem Exconventualen Ambros Herbst von Neustadt, schon unterm 13 Merz d. J. ertheilten Präsentation zur Pfarrey Wenckheim ist die StaatsGenehmigung ertheilt worden.

Unterm 4ten August d. J. hat der Candidat der Medizin und Chirurgie Ludwig Birer von Wolfach die Licenz als Arzt und Wundarzt erhalten.

An dem Gymnasium zu Bruchsal ist durch das Ableben des Professors Schick die Lehrstelle der untern Grammatik erledigt worden, mit welcher ein Gehalt von beyläufig 500 fl. verbunden ist. Die Competenten können geistlichen oder weltlichen Standes seyn, und haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit und bisheriges Betragen innerhalb vier Wochen, nach Verkündung dieses, bey der GymnasiumsDirection in Bruchsal einzureichen.

Dem reformirten Schullehrer Heyd zu Dilsberg ist statt der ihm zugedachten Schulstelle zu Neuenheim, der von dem Schullehrer Reinhard daselbst abgelehnte reformirte Schuldienst zu Schwezingen (im Neckarkreis); und

dem Schulkandidaten Jacob Brenner in Pforzheim die erledigte evangelische Schulstelle in Helmsheim (Pfinz und Enzkreis) endlich

dem provisorischen Lehrer Joseph Hilser der Schuldienst in Mühlingen (im Seekreis) definitiv übertragen worden.

Da die FilialSchulstelle zu Reichenbach (Kinzigkreis) durch Removirung des bisherigen Schullehrers erledigt worden ist, so haben sich die Competenten um dieselbe vorschriftmaßig zu melden.

Durch das Absterben des Schullehrers Maag in Graben (Pfinz und Enzkreis) ist die dasige evangelisch lutherische Schulstelle erledigt worden; die allenfallsigen Competenten darum haben sich binnen 4 Wochen in einer an das evangelische Kirchen-MinisterialDepartement zu richtenden, aber dem Dekanat, unter welchem sie stehen, zur weitern Abgabe an das Kreisdirectorium ihres Bezirks zu übergebenden Bittschrift zu melden.

Auf erfolgte Zuruhesetzung des alten Schullehrers Reusch zu Bühl (Amt Bühl im Murgkreise) ist diese Schulstelle dem bisherigen ersten Stadtschullehrer Jüllig zu Ettlingen übertragen worden;

Die Competenten um die hierdurch erledigte Lehrstelle haben, 4 Wochen nach Verkündigung dieses, ihre Vorstellungen mit den nöthigen Zeugnissen, an das MurgkreisDirektorium, zur Einbeförderung hieher, zu übergeben, wobey noch bemerkt wird, daß die Lehrstelle zu Ettlingen nebst guten musikalischen auch hinlängliche Kenntnisse in der Geometrie und Zeichnungskunst erfordert.

Durch die Entlassung des alten Schullehrers Allenspacher zu Saig (Amts Neustadt im Donaukreis) ist der Schul und Meßnerdienst allda; dann

durch Resignation des Lehrers Miller der nun beyläufig 130 fl. eintragende Schuldienst zu Wildthal (im Dreisamkreise) erledigt worden;

Die Competenten haben innerhalb 4 Wochen nach Verkündung dieses ihre Vorstellungen mit den nöthigen Zeugnissen bey den betreffenden Kreisdirectorien einzugeben.

Die Schulstelle zu Pfohren (BezirksAmts Hüfingen im Donaukreise) ist durch die freywillige Resignation des Lehrers Fricker erledigt. Sie trägt 147 fl. ein; Die Competenten haben binnen 4 Wochen nach Verkündung dieses, ihre Vorstellungen mit den nöthigen Zeugnissen bey dem Directorium des Donaukreises einzureichen, welches solche mit seinem gutächtlichen Bericht hieher einsenden wird.

Der katholische Schuldienst zu Raithaslach (im Bezirksamt Stockach, Seekreis) ist dem dasigen Schulverweser Maier;

und jener zu Josthal im Amte Neustadt (Donaukreis) dem zeitherigen Schulverweser Andreas Schlegel allda definitiv übertragen worden.

Todes-Fall.

Der Oberamtmann Schoch in Philippsburg ist unter dem 10ten August mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. September 1813.

Rechts-Belehrung.

(Die Sönderung der polizeylichen und gerichtlichen Straffälle betreffend.)

Neuerlich wiederholte Anfragen haben gezeigt, daß hier und da noch immer Zweifel obwalte;

I) welches die Grenzscheide der Strafgewalt der administrativen und der gerichtlichen Behörde, in Fällen bürgerlicher oder polizeylicher Vergehen? und

II) welches das Auskunftsmittel sey, wenn in einem Falle verschiedene Ansichten entstehen über das verdiente Strafmaas, ob darnach polizeylich- oder gerichtliches Verfahren, ob dieses vor den Unter- oder Oberbehörden statt finden müsse?

Nun hat zwar eine Justizministerial-Verordnung vom 30 Juny 1810. im Regierungsblatt desselben Jahrs Nro. 29. Seite 221. und noch bestimmter eine landesherrliche vom 15ten Sept. 1810. in gedachtem Regierungsblatt Nro. 39. Seite 313. wenn jede derselben mit dem VIII. OrganisationsEdict vom Jahr 1803. auf welches sie rückweisen, zusammengehalten wird, für beedes die hinlängliche EntscheidungsNormen gegeben. Da diese aber aus solchen nicht immer gleichförmig abgeleitet und erkannt werden, so wird derselben wahrer Inhalt hiermit bestimmt entwickelt vorgelegt.

Zu I) bleibt

1) bey jener Grenzscheidung der gerichtlichen und polizeylichen StrafErkenntnisse der Unterschied zwischen bürgerlichen oder polizeylichen Verbrechen ganz bey Seite liegen. Sobald keine peinliche Strafgattung vom Gesetz angedroht ist, als welche in allen Wegen nur der Richter allein aussprechen kann, so bestimmt lediglich das vom Gesetze gegebene Strafmaas die Grenzscheidung, so lang

nicht ein Specialgesetz die Strafbefugniß einer benannten StaatsStelle ausdrücklich zuspricht, mithin dadurch die Frage von der Grenzscheidung für solche Gattung von Vergehen beseitigt: Dieses ist klare Folge aus der Verordnung von 1810. Stück 29. Seite 221 des Regierungsblattes.

2) Das Strafmaas, welches der polizeylichen Strafgewalt im Gegensatze gegen die gerichtliche, gegönnt ist, umfaßt a) alle jene UnterschleifsFälle, denen das Gesetz eine festbestimmte Strafe androht, d. h. eine solche, die ihr ein für allemal angegebenes Maas im Gesetze findet, so lang dieselbe nur noch in einer bürgerlichen Strafgattung besteht:

Dieses besagt das VIII. OrganisationsEdict vom Jahr 1803. Art. 4. b) Alle andere nicht peinliche Vergehen, auf denen blos festbestimmte Geldstrafen vom Gesetze angedroht sind, laut obgedachter Verordnung Stück 29. des Regierungsblatts von 1810., c) alle nicht peinliche Vergehen, worauf nur willkührliche bürgerliche Strafen geordnet sind, sey es nun, daß dabey gar kein Strafmaas angegeben ist, z. B. wenn es heißt: bey Vermeidung schwerer Strafe, oder daß dabey ein Maximum und Minimum des Ermessens vorgeschrieben wird, z. B. wenn gesagt ist: bey GefängnißStrafe von 1 — 24 Monaten; aber alle diese willkührliche Straffälle nur so weit, als die im einzelnen Falle verdiente Strafe nicht über vierwöchentliches bürgerliches Gefängniß, oder andere ihm gleich geltende Strafe ansteigt: Dieses bringt das VIII. OrganisationsEdict Art. 4 lit. b. und c, verglichen mit der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Stück 39. Art. V. Seite 313. mit sich.

3) Wo nach diesen Regeln die Entscheidungsbefugniß polizeylich ist, da steht solche a) den Aemtern als PolizeyBehörden zu über alle ihrer Strafgewalt untergebene Personen; dieses ist Ausfluß des VIII. OrganisationsEdicts Art. 4. verglichen mit dem OrganisationsEdict von 1809. Beylage C. Nro. 14. Regierungsblatt S. 427 und der obgedachten Verordnung von 1810. Stück 29. Solche gelangt nachmals im RecursWege, wenn dieser ergriffen wird, an die KreisDirectorien laut OrganisationsEdict vom Jahr 1809. Beylage D. n. 9. lit. c — g. Regierungsblatt S. 451. und Verordnung von 1810. Stück 39. Art. 11.; wohingegen b) Personen in solche Vergehen verfallen, welche der amtlichen Strafgerichtsbarkeit entnommen sind (s. OrganisationsEdict von 1809. Beylage C. n. 14. Regierungsblatt dieses Jahrs Seite 427.) da gehört die vorhin zwischen den KreisDirectorien und dem LandeshoheitsDepar-

tement nach gedachtem OrganisationsEdict Beylage D. n. 9. Regierungsblatt Seite 450 und Beylage F. Nro. 7. Regierungsblatt Seite 469., nach gewissen Grenzbestimmungen getheilte polizeyliche Strafbefugniß nun laut des Gesetzes vom 13ten May des laufenden Jahrs im Regierungsblatt Nro. XIV. Seite 80. vor die KreisDirectorien in erster Instanz, sodann im Recurswege laut der Verordnung vom Jahr 1810. Stück 39. Art. IV. vor das Ministerium des Innern, so weit sie nicht, wie bey Zoll- und Accisfreveln, durch das Gesetz vom 2. Jänner 1812. Regierungsblatt Stück 1. solchen Jahrs an das FinanzMinisterium gewiesen sind; wo hingegen

4) eine über jenes im Absatze 2. oben angezogene Strafmaas ansteigende Strafe entweder vom Gesetze angedroht, oder das von ihm dem Ermessen überlassene Maas nach der Ansicht der PolizeyBehörde höher zu bestimmen, oder diese Bestimmung derselben zweifelhaft ist, da findet nur gerichtliche Entscheidung statt, laut der Verordnung von 1810. Stück 39. Art. VII. Regierungsblatt Seite 314. Hieraus ergiebt sich von selbst

Zu II) daß da,

5) wo wegen Zweifelhaftigkeit des Maases der Strafe, die Sache von der polizeylichen Behörde an das Hofgericht gewiesen wird, zwar, a) das letztere dadurch nicht gehindert sey, nach eigenem gewissenhaften RechtsErmessen auf eine unter jenem Maas bleibende Strafe zu erkennen, da das VIII. OrganisationsEdict §. 94. ihm allgemein diese Befugniß giebt, daß aber b) dasselbe nicht befugt sey, die schon durch die bloße Zweifelhaftigkeit laut der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Stück 39. Art. VII. rechtsbehörig an dasselbe erwachsene StrafErkenntniß an die überweisende Stelle zurückzuweisen, und dieser dadurch ein gegen ihre Ueberzeugung anstoßendes Erkenntniß zur Obliegenheit zu machen.

In Einverständniß mit dem großherzoglichen Ministerium des Innern, wird dieses anmit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe, den 21 Aug. 1813.

JustizMinisterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachung.

(Die neue Einrichtung des Geschäftsganges betreffend.)

Nachdem durch höchste Verfügung vom 25sten v. M. die, in Gefolge des unter dem 7ten April l. J. durch das Regierungsblatt Fol. 55 seq. verkündeten höchsten Rescripts über die Einrichtung des Geschäftsganges bey den Ministerien des Innern und der Finanzen, zu vollziehende nähere Bestimmungen ergangen sind; so wird hierdurch in Beziehung auf das Ministerium des Innern zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

Die neue Einrichtung durch Abtheilung des Ministeriums in zwey Departements mit den anhängigen Commissionen und Sectionen nimmt den nächsten 1sten September in der Art und Weise ihren Anfang; daß

von dieser Verkündung an, auf allen Eingaben und Einsendungen an das Ministerium, wenn sie auch gleich zu besondern Sectionen oder Commissionen gehören, die Bemerkung „zum ersten Departement" oder „zum zweyten Departement" zu machen ist.

Hiernach haben sich insbesondere die betreffenden LandesStellen gehörig zu achten. Carlsruhe, den 27sten August 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Secretär.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben in Gefolge der höchsten Entschließung vom 25sten August folgende neue Anstellungen bey dem Ministerium des Innern gnädigst zu verfügen geruht:

Den Geheimen Referendär und Kammerherrn von Baur in ersterwähnter Eigenschaft bey dem ersten Departement; bey der SanitätsCommission den Geheimen Hofrath Dr. Gmelin, den Hofrath Böckmann, und den zum MedizinalRath gnädigst ernannten HofApotheker Schrickel.

Zu dem zweyten Departement ist der bisher bey dem NeckarkreisDirectorium als KreisSchulRath angestellt gewesene geistl. Rath Schäfer in dieser letztgenann-

ten Eigenschaft hieher einberufen, sodann der Kirchenrath Volz als Mitglied der diesem Departement anhängigen evangelischen Section, und der KirchenRath Zandt als Mitglied der diesem Departement anhängigen PrüfungsCommission ernannt worden.

Bey demselben Departement wurde der bisherige VizeDirector des evangelischen KirchenDepartements Fuchs zum Geheimen Referendär gnädigst befördert.

Ferner wurde der Geheime Referendär und bisherige LandesOekonomieDirector von Stöcklern zum Großherzogl. FinanzMinisterium, der MinisterialRath von Stetten aber zum HofgerichtsRath in Rastadt gnädigst verordnet.

Endlich wurde der OberRevisor von Kessel zum Beysitzer der Oekonomie-Commission, der bisherige MinisterialSecretariatsPractikant von Rüdt zum Assessor bey den Vorsitzungen des 1sten Departements, und der gleiche Practikant Baumgärtner zum Assessor bey der evangelischen Section des 2ten Departements, sofort der bisherige SecretariatsPractikant Strauß zum wirklichen Secretär bey der Balley des 2ten Departements, der SecretariatsPractikant Häfelin aber in erwähnter Eigenschaft bey der Balley des 1ten Departements, und der RegistraturGehilfe Mangold, als wirklicher Registrator bey der Balley des 1ten Departements gnädigst angestellt.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, unterm 24ten May d. J. den ehemaligen MinisterialSecretär Reinhard, bey der an das zweyte Departement HöchstIhres FinanzMinisterii attachirten FiscalatsCommission als MinisterialRath, und unterm 25ten August d. J. auch dabey die bisherigen RechtsPractikanten Walz und Hummel, als Ministerial-Praktikanten; ferner in gleicher Eigenschaft bey dem ersten Departement, den bey dem JustizMinisterio bisher angestellt gewesenen Kanzley-Praktikanten Hugo, und den seitherigen Steuer-Commissair Bernauer; Endlich

den CameralPracticanten von Holzing als Practicanten bey dem Revisorat der ControllKammer anzustellen.

Auch ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, den bisherigen MinisterialExpeditor Wolf, und die beyden MinisterialKanzlisten von Froben und Erkenbrecht, Altershalber, zur Ruhe zu setzen, und den Sekretair Heunisch als Ministerial-Expeditor, so wie den bisherigen Ministerial-Kanzlisten Heidenreich,

als Registratur- und Sekretariats-Gehilfen bey Höchst Ihrem Finanz-Ministerio zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Kammerherrn und bisherigen Obervogt Grafen Benzel-Sternau zu Höchst Ihrem Geheimen Rath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Westphälischen Hoflager;

dann unterm 20ten Februar dieses Jahrs, den Hofmedikus Dr. Johann Friedrich Andreas Schrickel zum Leibarzt zu ernennen.

Ferner ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, dem Regierungsrath und Oberamtmann Winter die erste BeamtenStelle bey dem Stadtamt Carlsruhe zu übertragen,

und den Regierungsrath und Oberamtmann Müller zu Müllheim als ersten Beamten des CriminalAmts Durlach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, den Evangelischen Stadtpfarrer Wucherer in Freyburg bey dortiger LandesUniversität als Professor ordinarius mit Sitz und Stimme im Consistorium zu ernennen.

Der katholische Schuldienst zu Weiterdingen (im Seekreise) wurde dem Schullehrer zu Zizenhausen Christoph Härler konferirt, und dadurch der Schuldienst an letzterm Orte erledigt; die Competenten um denselben haben ihre Vorstellungen mit den erforderten Zeugnissen binnen 4 Wochen, nach Verkündung dieses bey dem SeekreisDirectorium einzureichen.

Der bisherige Schullehrer zu Schluchtern (Neckarkreis) ist zum Schulverweser in Sulzfeld (Pfinz und Enzkreis) ernannt worden; die zu dem dadurch erledigten evangelisch lutherischen Schuldienst zu Schluchtern Lusttragenden haben ihr Gesuch binnen 6 Wochen dem Decanat, unter welchem sie stehen, einzuhändigen, welches dasselbe dem NeckarkreisDirectorium zur weitern Beförderung einzusenden hat.

Todes-Fall.

Am 10ten August d. J. ist der geheime Hofrath und Stadtphysikus Dr. Gyser in Pforzheim mit Tod abgegangen.

Großherzoglich=Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. September 1813.

Verordnung.

(Die zum MilitairDienst untauglich machenden Gebrechen, insbesondere die Brüche betreffend.)

Durch Höchste Entschließung vom 21ten laufenden Monats wird die durch das Regierungsblatt (Nro. XXIII. vom 10ten laufenden Monats Seite 150) bekannt gemachte Verordnung, die zum MilitairDienste weiter untauglich machenden Gebrechen betreffend, zu §. 16 in Ansehung der mit Brüchen behafteten milizpflichtigen Individuen, dahin modificirt; daß es bey der früheren Höchsten HauptVerfügung (ConscriptionsGesetz vom 28ten Juny vorigen Jahres) wornach nur jene Brüche, welche auch durch beständige Tragung eines Bruchbandes nicht zurückgehalten werden können, von der Auswahl zum Militairdienste frey machen, künftig sein Bewenden behalten soll.

Nach vorstehender Höchsten Verordnung haben sich die betreffenden Landesstellen genau zu achten. Carlsruhe den 30ten August 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der GeneralSekretair
Büchler.

Bekantmachungen.

(Die Konstituirung einer MinisterjalKriegsDeputation betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben für die Zeit der Dauer des Krieges und der nothwendigen Ausgleichung seiner Folgen, eine ausserordentliche Stelle, unter dem Namen einer KriegsDeputation aus Mitgliedern HöchstIhrer Ministeren des Innern und der Finanzen, unter dem Directorio des Staatsraths Ruth zu constituiren gnädigst geruht. Diese Stelle hat die Besorgung des Einquartierungs=Marsch=und Verpflegungs=Wesens, die Austheilung der

Kriegsfrohnden und Kriegskosten, die deßfallsige Ausgleichung unter den Landes-Bezirken, die Prüfung und Erledigung der KriegsKostenRechnungen, die PferdeConscription, und andere deßfallsige in das staatswirthschaftliche zugleich mit einschlagende RegierungsAngelegenheiten, die der Krieg herbeyführen sollte, zu leiten, die deßfallsigen unter der Adresse der Deputation einzusendenden Berichte von den KreisBehörden unmittelbar zu empfangen und nach den bestehenden Vorschriften zu verbescheiden.

Vorstehende höchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe den 30ten August 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der General-Secretair
Büchler

General-Pardon.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird allen denjenigen Deserteurs und Refractairs, die vor dem heutigen Tage entwichen sind, und sich innerhalb zweyer Monate bey irgend einer großherzoglichen Militair- oder CivilBehörde freywillig stellen, vollständige Amnestie in der Art zugesichert, daß denselben alle Leibesstrafe und die VermögensConfiscation nachgelassen werden soll.

Die zurückkehrenden Refractairs haben sich bey den Civilbehörden zu melden, die Deserteurs aber werden von den Behörden, wo sie sich gestellt haben, hieher an das Gouvernement gewiesen. Carlsruhe den 1ten September 1813.

Großherzogl. Badisches Kriegs-Ministerium.
Fischer.

Vdt. G. F. Wielandt.

Ehren-Auszeichnung.

(Den Vogt Schupp zu Buch betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erstatteten Vortrag, daß der Vogt Schupp zu Buch bey Gelegenheit der im Amte Waldshut wegen der Conscription statt gehabten Unruhen mit vieler Gefahr stärkere Ausbrüche

verhütet, und bey der Unthätigkeit der übrigen OrtsVorsteher alles angewendet habe, um den ausgebrochenen Unordnungen Einhalt zu thun; wie denn auch daß derselbe, um andern mit gutem Beyspiele voranzugehen, seinen als Actuar bey dem Amte Laufenburg gestandenen Sohn, welcher als Nachmann für einen ausgetretenen einzustehen hatte, sogleich selbst abgeholt und zum großherzoglichen Militair abgegeben habe, unter dem 21ten August demselben die für gute Vorgesetzte bestimmte größere goldene Medaille mit Erlaubniß, solche (an einem gelben gewässerten Band) tragen zu dürfen, gnädigst bewilligt, und dessen Sohn zur geeigneten Berücksichtigung bey der MilitairBehörde vormerken lassen.

Diese gnädigste Ehren-Auszeichnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme bekannt gemacht. Carlsruhe den 27ten August 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Hövel.

Der GeneralSecretair
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 25ten August gnädigst geruht, den seit dem 1ten Januar v. J. bey dem großherzogl. KriegsMinisterium zur Aushülfe angestellten KanzleyPraktikanten G. F. Wielandt den Character und Rang eines MinisterialAssessors zu ertheilen;

Ferner den RegimentsQuartiermeister Gottreu, sodann die KriegsMinisterial-Kanzlisten Bauer und Müller zu Revisoren vom 1 Juny d. J. an, ferner den SteuerKommissair Gustav Peterson vom 1ten Januar 1812 an zum Kanzlisten, und vom 1ten Juny 1813. an zum Registrator-Adjunct bey dem großherzogl. KriegsMinisterio zu ernennen.

Die erledigte Kreis OberhebArztStelle zu Heidelberg ist dem Lehrer des GebärInstituts Dr. und Professor Nägele daselbst gnädigst konferirt worden.

Der erledigte evangelische Schuldienst zu Dundenheim, (KinzigKreis) wurde dem Schullehrer Lorenz Spohn zu Au;

und der dadurch in Erledigung gekommene Schuldienst zu Au (Pfinz und Enzkreis) dem SchulCandidaten Johann Jakob Sölzer von Durlach übertragen.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst zu Kappel (Donaukreis) hat der Schulkandidat Martin Käfer von Klengen erhalten.

Die zweyte Hauptlehrstelle zu Ettenheim (Kinzigkreis) ist dem bisherigen Schullehrer zu Ettlingen Franz Scharff konferirt worden, und haben sich die Competenten um die Schulstelle in Ettlingen schriftlich unter Anlegung ihrer Attestate binnen 4 Wochen bey dem MurgkreisDirectorium zu melden, welches die Eingaben mit Bericht hieher einsendet.

Man findet sich bewogen, noch einmal bekannt zu machen:

Durch die Versetzung des bisherigen Lehrers Kriechbaum von Neuenbürg nach Staufen ist die deutsche Schullehrerstelle der Stadt Neuenbürg erledigt: mit dieser Stelle ist nebst freyer Wohnung, einem Garten, und freyem Holze ein Einkommen von jährlichen 302 fl. 50 kr. verbunden. Die Competenten müssen sich über ihre hinlängliche Befähigung im Schulfache, und in der KirchenMusik ausweisen, und sich binnen 3 Wochen schriftlich bey dem WiesenkreisDirectorium melden.

Nachdem der Schuldienst zu Buchenried (Donaukreis) in Erledigung gekommen ist; so haben die Competenten ihre Vorstellungen und erforderliche Zeugnisse binnen 4 Wochen, nach Verkündigung dieses, bey dem KreisDirectorium einzureichen.

Man hat sich bewogen gefunden, den Schullehrer Staudt zu Hochhausen (Amts Bischofsheim im Main- und Tauberkreis) wegen hohen Alters in die Ruhe zu setzen. Die Competenten um die hierdurch erledigte Schulstelle haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Attestaten binnen 4 Wochen, nach Verkündigung dieses, bei dem Main- und TauberkreisDirectorium einzureichen. Von dem DienstEinkommen müssen an den 78jährigen Lehrer Staudt 75 fl. jährlich auf dessen Lebzeit verabreicht werden.

Durch den Tod des zeitherigen Schullehrers zu Schönach (BezirksAmts Ueberlingen, im Seekreis) ist diese Schulstelle, mit welcher nun die MeßnerStelle verbunden wird, und welch beyde Stellen jährlich 155 fl. ertragen, erlediget worden; die Competenten haben binnen 4 Wochen, nach Verkündigung dieses, ihre Vorstellungen und erforderlichen Zeugnisse bey dem SeekreisDirectorium einzureichen.

Berichtigung.

In der letzten Zeile des §. 1. des höchsten Edikts vom 4ten May vorigen Jahres Regierungsblatt Nro. XIX. die Gemeinds und Schutzbürgerliche Annahme der Juden betreffend, ist aus Irrthum der §. 14. des BürgerRechts-Gesetzes vom 1 Februar 1809. Regierungsblatt IX. allegirt worden; was nunmehr dahin berichtiget wird, daß es heißen soll: — und soll dabey der Nothhändler nach §. 13. dieses Gesetzes beurtheilt werden.

Großherzoglich = Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. September 1813.

Verordnung.

(Den Accis vom Essig betreffend.)

Nachdem die Accise von dem in dem Großherzogthum fabricirt werdenden Essig durch die Verordnung vom 3ten Juny d. J. Regierungsblatt Nro. XIX. um das Doppelte erhöhet worden, ist zur Gleichstellung des inländischen mit den ausländischen Fabrikanten erforderlich, und wird andurch verordnet:

Daß von allem eingehenden Essig nebst dem bisherigen EingangsZolle, welcher unverändert bleibt, statt der bisherigen 30 kr. von jetzt an 1 fl. per Ohm Accis erhoben werde.

Dagegen ist den ordentlichen Essigsiedern und Essighändlern, welche inländischen oder fremden Essig, wovon bey der Einfuhr die Accise entrichtet wurde, außer Landes führen, statt der bisherigen 4 fl. 10 kr. per Fuder 8 fl. 20 kr. rückzuvergüten, wenn sie die gesetzliche Bedingung der Rückvergütung pünktlich erfüllen.

Diese erhöhte Rückvergütung findet aber erst vom 1ten Januar 1814., nämlich für diejenigen Quantitäten statt, welche von diesem Termine an wirklich ausgeführt werden.

Carlsruhe, den 12ten September 1813.

FinanzMinisterium.
In Ermanglung des Ministers.
v. Dawans.

Vdt. Cnefelius.

Bekanntmachung.

(Die Verlängerung des Termins zur Einreichung der NaturalisationsGesuche und zur Erhebung der Lettres patentes betreffend.)

Nachdem Seine des französischen Kaisers Majestät, durch eine höchste Verfügung, gegeben aus Ihrem Hauptquartier Dresden den 13ten August l. J. zu verordnen geruht haben:

1) daß der Einreichungs-Termin, welcher denjenigen Ihrer Unterthanen, die zur Zeit der Bekanntmachung des Kaiserlichen Edikts vom 26sten August 1811. bereits in fremden Landen oder in den Diensten einer auswärtigen Macht naturalisirt waren, zugestanden wurde, um die Kaiserliche Genehmigung durch offene Briefe (Lettres patentes) zu erlangen, bis zum 1sten Jänner 1814. erstreckt worden ist;

2) daß diejenigen, welche ihre in dem vorhergehenden Absatze erwähnten offenen Briefe bereits erhalten haben, oder noch empfangen werden, gehalten seyn sollen, dieselben zu erheben, und solche mit den durch das Edikt vom 26sten August 1811. Art. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen zu lassen, binnen derselben Frist-Erstreckung und bey Strafe nicht weiter berücksichtigt zu werden;

so wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen diesseitigen Unterthanen, welche sich in einem der erwähnten Fälle befinden sollten, hiernach sich achten, und vor den gesetzlich ausgesprochenen Nachtheilen sich bewahren mögen. Carlsruhe, den 21sten September 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Kreis-Assessor, Amtmann Villinger, zum Kreis-Rath bey dem Wiesen-Kreis-Directorium zu befördern.

Der bisherige Registratur-Gehilfe Brenck wurde in Gefolge höchster Entschließung vom 25sten v. M. als wirklicher Registrator bey der Balley des zweyten Departements des Ministeriums des Innern gnädigst ernannt.

Der bisherige Stadtkaplan und Lehrer bey der lateinischen Schule zu Ettlingen, Krug, ist als Professor an das Lyceum zu Rastadt berufen worden.

Auch haben Se. Königl. Hoheit gnädigst geruhet, die erledigte Pfarrey Luttingen dem bisherigen Pfarrer zu Ewatingen,

die erledigte Pfarrey Hondingen dem Kaplan Wintermantel zu Mößkirch, dann

die erledigte Pfarrey Gamshurst dem bisherigen Pfarrer Bode zu Schöllbronn zu übertragen; und da hierdurch die Pfarrey Ewatingen (DonauKreis), die Kaplaney Mößkirch (SeeKreis), und die Pfarrey Schöllbronn (MurgKreis) in Erledigung gekommen sind, so haben sich die Competenten um diese Pfarreyen nach der Verordnung im RegierungsBlatt Nr. 38. vom Jahr 1810., insbesondere derer §§. 2 und 3 zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, dem Pfarrer Roman zu Efringen die Pfarrey Niedereggenen, dem Pfarrer Konrad zu Neuenweg die Pfarrey Efringen zur einstweiligen Versetzung, und dem Candidat und Vicar Maler zu Laufen, die Pfarrey Neuenweg zu übertragen. Auch wollen Höchstdieselben, daß mit Aufhebung der bisherigen PfarrVerwesung zu Maulburg (WiesenKreis) diese Pfarrey erster und höchster Classe solchem ihrem Verhältniß gemäß nunmehr definitiv begeben werden solle. Diejenigen, welche sich hiezu competent erachten, haben sich also binnen 6 Wochen auf den geeigneten Wegen um dieselbe zu melden, nachdem sie vorher von den wegen Pensionirung des Emeritus und anderer Verpflichtungen auf derselben ruhenden Lasten und Bedingungen bey dem Decanat Schopfheim in Person oder durch einen Beauftragten werden Einsicht genommen haben; widrigenfalls auf deren Meldung keine Rücksicht genommen werden könne.

Dem Pfarrer Walkner von Oberprechthal ist die Pfarrey Lausheim, und

dem Pfarrer Eikenbenz zu Blomberg die Pfarrey Hausen vor Wald gnädigst übertragen worden. Die Competenten um die durch diese Beförderungen erledigten Pfarreyen Blomberg und Oberprechthal (im DonauKreis) haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 im RegierungsBlatt Nr. 38. insbesondere derer §§. 2 und 3 zu melden.

Durch das am 28. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Meyer zu Heidelsheim, (Pfinz- und EnzKreis), ist die evangelisch-reformirte Pfarrey daselbst erledigt worden.

Durch das am 18ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Oberndorfer zu Zeutern (Pfinz- und EnzKreis), so wie durch

den am 3ten September dieses Jahres erfolgten Tod des bischöflichen Dekans und Pfarrers Weiß zu Malsch (MurgKreis) sind diese Pfarreyen in Erledigung ge-

gekommen. Die Competenten um dieselben haben sich nach der bestehenden Vorschrift zu melden.

Der MilitärChirurg Johann Rest von Hofweyer erhielt unterm 4ten September d. J. die Licenz als Wundarzt ersterClasse.

Die durch Resignation des Posthalters Lichtenauer erledigte Posthalterey Bühl ist seinem Sohn Emanuel Lichtenauer daselbst gnädigst übertragen worden.

Der bisherige Schulkandidat Johann Jakob Schaub von Wießloch, ist als wirklicher Schullehrer zur vakanten reformirten Schulstelle zu Dilsberg berufen worden.

Der erledigte Schuldienst zu Oehnsbach ist dem bisherigen Schullehrer zu Ebersteinburg Morlok, dann

jener zu Siegelau dem bisherigen Schullehrer Erasmus Hahner zu Griesbach übertragen worden. Die Competenten um den Schuldienst zu Griesbach (DreisamKreis), so wie um den Schuldienst zu Ebersteinburg (MurgKreis) haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse binnen 4 Wochen bey den betreffenden KreisDirectorien zu melden.

Der erledigt gewesene evangelische Schuldienst zu Buggingen (WiesenKreis) ist durch den Schulmeister Johann Blöß zu Schallbach (WiesenKreis) wieder besetzt worden. Die zu letzterm Dienste Lusttragenden haben sich in einem an das Ministerium des Innern 2tes Departement evangelischer Section zu richtenden, aber dem Dekonat, unter welchem sie stehen, zur weitern Besorgung zuzustellenden Vorstellung binnen 6 Wochen, von dem 31sten August an gerechnet, darum zu melden.

Die erledigte Schulstelle zu Obergrombach ist dem bisherigen Schullehrer zu Schatthausen Baumann übertragen worden, und haben sich die Competenten um den Schuldienst zu Schatthausen unter Anlage ihrer Attestate binnen 4 Wochen bey dem NeckarKreisDirectorium zu melden.

Am 8ten September d. J. ist der zweyte lutherische Schullehrer und Organist Nadler zu Heidelberg mit Tod abgegangen. Die Competenten um diese nach dem CompetenzAnschlag über 400 fl. ertragende Stelle haben sich binnen 6 Wochen ordnungsmäßig zu melden, wobey noch bemerkt wird, daß man bey Besetzung dieses Dienstes auf vorzügliche Geschicklichkeit im Orgelspielen besondere Rücksicht nehmen werde.

Großherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. October 1813.

Verordnung.

(Den DiätenBezug der OberInspectoren betreffend.)

Nach gepflogener Communication zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen über den DiätenBezug der OberInspectoren werden hierüber folgende Bestimmungen gegeben.

Künftig soll jeder OberInspector für jeden Tag, den er in Geschäften des Zoll- und AccisWesens außer dem AmtsBezirk, wohin sein Wohnort gehört, zubringt, und wenigstens drey Stunden davon entfernt ist, täglich 1 fl. 30 kr. zu beziehen haben. Dagegen sollen die OberInspectoren, theils um sie durch ihr eigenes Interesse für den Dienst aufzumuntern, theils um sie für die geringer angesetzten Diäten zu entschädigen, im Ganzen aber sie einigermaßen besser zu stellen, ein Sechstheil des nach Abzug der DenunciationsGebühr bleibenden Herrschaftlichen StrafAntheils von Zoll- und AccisDefraudationen zu beziehen haben. Carlsruhe, den 21. September 1813.

FinanzMinisterium.
In Ermanglung des Ministers.
v. Dawans.

Vdt. Cnefelius.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 3. September d. J. gnädigst geruht, den OberForstRath Jägerschmid, mit Beybehaltung seines Charakters und Ranges, und auf dessen Ansuchen, auf das erledigte ForstAmt Gernsbach zu versetzen; Ferner dem ForstMeister Keller von Meersburg die anderweite Bestimmung zur Aushülfe bey dem OberForstamt Freyburg, unter Beybehaltung seines Charakters, zu ertheilen, und auf die ForstInspection des obern Bodensees, deren Sitz von Meersburg nach Ueberlingen verlegt wurde,

den in landesherrlichen Dienst übernommenen ForstMeister Eberstein von Mosbach anzustellen; eben so den Jagdjunker von Günderrode zum ForstMeister in Mosbach zu ernennen; sodann den provisorisch bey der ForstInspection Waldkirch angestellt gewesenen ForstMeister von Gschwender wieder in den Ruhestand zu versetzen, auf gedachte ForstInspection Waldkirch aber den ForstInspector Montanus von Achern zu befördern, und auf dessen Stelle in Achern den bisherigen Hauptmann und JagdVolontair Schrickel mit dem Charakter als ForstMeister anzustellen; ingleichem dem ForstMeister von Münzesheim in Ettlingen das neu constituirte ForstAmt Bretten, dagegen die ForstInspection zu Ettlingen dem ForstMeister von Holzing zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 16. Sept. gnädigst geruht, den ForstMeister von Holzing zu HöchstIhrem HofOberForstMeister zu ernennen.

Der durch das Ableben des Lehrers Meßmer erledigte katholische Schuldienst zu Bremgarten (BezirksAmt Staufen, DreisamKreis), ist dem SchulVerweser Philipp Meßmer übertragen worden.

Der vakante katholische Schuldienst zu Aglasterhausen im NeckarKreise, ist dem bisherigen Präceptor zu Hemsbach, Michael Meßler übertragen worden.

Der durch Entlassung des Schullehrers Pfisterer vom LehrAmte ledig gewordene Schuldienst zu Oberreichenbach (KinzigKreis), ist dem SchulProvisor Johann Michael Krämer zu Zunsweyer übertragen worden.

Durch die Zuruhesetzung des Lehrers zu Waldprechtsweyer (MurgKreis), ist der dasige Schuldienst erledigt. Die Competenten haben 4 Wochen nach Verkündung dieses ihre Vorstellungen mit den nöthigen Zeugnissen an das MurgKreisDirectorium zur weitern Beförderung anher zu übergeben.

Durch das Ableben des kathol. Schullehrers Michael Lubenbach zu Rittersbach (NeckarKreis) ist diese Schulstelle erledigt worden. Die Competenten um dieselbe können sich mittelst gehörigen, mit den erforderlichen Zeugnissen begleiteten Vorstellungen an das NeckarKreisDirectorium wenden.

Unterm 9. Sept. hat Franz Xaver Müller von Tiefenbronn die pharmaceutische Licenz erhalten.

Ziehungs-Liste

der den 28. Sept. 1813. durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1814. auf ihren resp. ZinsTermin zahlbaren AmortisationsCassenObligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn,		Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn,	
		auf fl. 500.	auf fl. 100.			auf fl. 500.	auf fl. 100.
1	4151	—	—	51	368	20	4
2	1368	20	4	52	2075	—	—
3	9020	20	4	53	7344	—	—
4	6253	—	—	54	4318	—	—
5	3243	—	—	55	5765	20	4
6	4849	—	—	56	5221	—	—
7	822	30	6	57	7796	20	4
8	9174	—	—	58	9025	20	4
9	7912	20	4	59	2344	—	—
10	7758	600	120	60	9029	20	4
11	8638	—	—	61	9496	20	4
12	2001	30	6	62	483	30	6
13	571	20	4	63	8598	20	4
14	301	20	4	64	59	20	4
15	2920	20	4	65	6236	20	4
16	5607	20	4	66	8353	20	4
17	2141	20	4	67	2736	—	—
18	9862	20	4	68	3842	30	6
19	2697	30	6	69	269	30	6
20	7612	—	—	70	1691	30	6
21	9710	20	4	71	3275	20	4
22	3652	20	4	72	7773	20	4
23	4330	20	4	73	3751	20	4
24	9451	20	4	74	9124	—	—
25	1795	20	4	75	6565	100	20
26	3891	20	4	76	8696	50	10
27	1996	—	—	77	6418	20	4
28	8550	20	4	78	2100	20	4
29	1162	20	4	79	1836	30	6
30	2943	20	4	80	4902	30	6
31	7172	30	6	81	4623	—	—
32	2045	—	—	82	2811	—	—
33	3781	—	—	83	2024	20	4
34	6805	20	4	84	3176	20	4
35	2450	30	6	85	2865	30	6
36	136	—	—	86	8888	20	4
37	5611	20	4	87	4647	20	4
38	5886	—	—	88	1143	20	4
39	4519	—	—	89	6137	30	6
40	6814	—	—	90	4548	—	—
41	7828	20	4	91	1233	—	—
42	3386	—	—	92	752	30	6
43	4169	50	10	93	4234	20	4
44	0258	1400	280	94	169	30	6
45	5252	—	—	95	2836	20	4
46	9331	50	10	96	4184	20	4
47	5741	20	4	97	3617		—
48	2242	20	4	98	4686	20	4
49	5966	50	10	99	4075	20	4
50	7839	20	4	100	1764	20	4
				101	3555	20	4

Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500.	auf fl. 100.
102	344	20	4
103	3399	30	6
104	767	20	4
105	9543	30	6
106	5783	30	6
107	3103	20	4
108	4338	30	6
109	1809	20	4
110	8681	20	4
111	3671	20	4
112	896	20	4
113	9217	20	4
114	289	—	—
115	8943	20	4
116	1872	—	—
117	3331	20	4
118	8702	20	4
119	424	—	—
120	3186	20	4
121	660	—	—
122	4620	20	4
123	4217	—	—
124	4054	—	—
125	6300	20	4
126	1288	20	4
127	9549	—	—
128	1789	—	—
129	3822	20	4
130	7244	20	4
131	1098	20	4
132	3149	—	—
133	5613	—	—
134	3962	20	4
135	1099	30	6
136	124	20	4
137	8602	20	4
138	7871	20	4
139	5605	20	4
140	5197	30	6
141	5408	20	4
142	7050	20	4
143	5599	20	4
144	5485	—	—
145	6279	20	4
146	520	30	6
147	8166	20	4
148	4701	30	6
149	8237	—	—
150	4654	—	—
151	3021	—	—
152	2044	—	—
153	9048	—	—
154	4126	—	—
155	8643	—	—
156	8510	—	—
157	**2180**	**240**	**48**
158	8078	—	—
159	616	20	4
160	2367	30	6
161	6488	20	4
162	9681	20	4
163	6171	—	—
164	1513	30	6
165	600	—	—
166	1305	—	—
167	5051	20	4
168	185	20	4
169	4110	20	4
170	2134	20	4
171	5899	30	6
172	645	—	—
173	8336	—	—
174	1832	20	4
175	8286	—	—
176	1073	20	4
177	7431	—	—
178	8333	30	6
179	4146	—	—
180	4871	20	4
181	3283	—	—
182	2509	—	—
183	**1275**	**100**	**20**
184	1160	20	4
185	6744	—	—
186	3729	20	4
187	9356	20	4
188	3552	20	4
189	6191	30	6
190	7329	30	6
191	3158	20	4
192	8440	—	—
193	4073	20	4
194	7241	—	—
195	5445	—	—
196	5609	30	6
197	4712	20	4
198	6832	30	6
199	8429	20	4
200	9035	—	—

Großherzoglich = Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 30. October 1813.

GeneralAusschreiben.

(Erinnerung wegen der ErbAnfälle an Verschollene.)

Man muß noch immer, leztlich in der StaatsZeitung Nr. 282. d. J., wahrnehmen, daß, wenn Verlassenschaften eröffnet werden, wozu der nächste IntestatErbe eine an unbekannten Orten abwesende Person ist, dieser zur Antretung der Erbschaft unter dem RechtsNachtheil öffentlich vorgeladen wird, daß widrigenfalls die Verlassenschaft dem nächsten bekannten IntestatErben in den fürsorglichen Besitz werde gegeben werden. Dieses ist geradezu dem LandRecht Saz 136. entgegen, nach welchem in jenen Fällen, wo der nächste IntestatErbe abwesend und dessen Daseyn nicht anerkannt ist, ohne weiters der in der Erbordnung nächstfolgende, als derjenige, der im Besitz und Gewähr der Erbschaft steht, anzusehen und zur Empfangnahme zuzulassen ist. Durch Nichtachtung dieses Gesetzes werden die bekannten nächsten Erben nicht nur unnöthig aufgehalten, sondern auch in ihrem Eigenthum an der verfallenen Erbe gefährdet. Sämmtliche Aemter werden daher an die Beobachtung obigen Gesetzes erinnert, und darauf aufmerksam gemacht, daß der VerschollenheitsProceß und die Einweisung in den fürsorglichen Besitz nur bey jenem Vermögen anschlagen kann, das einem Abwesenden schon zugefallen ist, ehe sein Daseyn aufhörte, anerkannt zu seyn, d. h. ehe Nachricht von ihm ausgeblieben und darauf die Zeit abgelaufen ist, welche nach Saz 115. verflossen seyn muß, um Anerkennung des NichtDaseyns bey dem Richter zu begehren. Verfügt Carlsruhe, den 13ten October 1813.

JustizMinisterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Verordnungen.

(Die MilizFreyheit der Juden, welche sich zu Rabbinern widmen, betreffend.)

Auf eine dahier geschehene Anfrage findet man sich veranlaßt zu verordnen, daß

unter den Juden nur diejenigen Individuen, welche sich ordnungsmäßig zu Rabbinern bilden, und über den Fortgang im theologischen Studium sich gehörig ausweisen, dem Milizzug nicht unterworfen seyen. Carlsruhe, den 28sten September 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Moßdorf.

(Die den PostBeamten zustehenden Frohnd- und NaturalEinquartirungs-Immunitäten betreffend.)

Man findet sich bewogen zu verordnen, daß die PostBeamten in denjenigen Frohnd- und NaturalEinquartirungs-Immunitäten, welche denselben durch die in dem Regierungsblatt Nro. 31. vom J. 1806. enthaltene großherzogliche Verordnung Art. 8. und der Beylage, auf welche solche verweiset, zugestanden worden, fernerhin bey eigener Verantwortlichkeit der ausschreibenden Behörden, zu handhaben seyen. Carlsruhe, den 5ten October 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Moßdorf.

Bekanntmachung.

(Die Bestätigung des VorzugsRechts an untheilbaren Liegenschaften betreffend.)

Ueber die Frage: welcher DienstStelle die jedesmalige Bestätigung des nach Vorschrift der Verordnung vom 23. März 1808. §. 6. im RegierungsBlatt Nr. 11. S. 94. besagten Jahrs geduldeten VorzugsRechts am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe zustehen soll? dessen auch in dem LandRechte Satz 827. Zusatz c. unter dem Namen VortheilsRecht erwähnt ist; findet man sich bewogen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, daß die polizeyliche BestätigungsBefugniß zu den collegialisch auszuübenden Befugnissen der an die Stelle der Regierungen getretenen einschlägigen KreisDirectorien gehört, von deren Verfügungen der allenfallsige Recurs an das großherzogliche Ministerium des Innern gehet. Verkündet Carlsruhe, den 23. October 1813.

JustizMinisterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben Höchstdero Staats- und JustizMinister Freyherrn von Hövel, auf sein geschehenes Ansuchen, der von ihm zu Ihrer vollesten Zufriedenheit provisorisch mitbesorgten obersten Leitung der innern MinisterialGeschäfte in Gnaden zu entheben; das Portefeuille dieses Ministeriums aber Ihrem StaatsMinister Freyherrn von Berkheim zu übertragen geruhet.

Seine Königl. Hoheit haben nach erfolgter Höchsten Entschließung vom 20. October den KreisRath Carl August Freyherrn von Perglas auf sein unterthänigstes Ansuchen seiner Stellen als Kammerherr und KreisRath zu entlassen, gnädigst geruht.

Bey der OberRevision der kathol. Section des zweyten Departements des großherzoglichen Ministeriums des Innern soll ein Revisions Accessist mit 400 fl. JahresGehalt angestellt werden. Diejenigen Subjecte, welche sich hiezu geeignet glauben, und diese Anstellung wünschen, haben sich mittelst Beybringung der erforderlichen Atteslate über Kenntnisse und Sittlichkeit, und daß sie bereits als Scribenten aufgenommen sind, bey dem zweyten Departement des großherzoglichen Ministeriums des Innern schriftlich zu melden.

Der bisherige quiescirte RegierungsSecretär Wieser zu Freyburg ist als KreisSecretär bey dem DreisamKreise wiederum in Activität getreten.

Der ärztliche Candidat Niklaus Lutz von Furtwangen (im DonauKreis) hat unterm 4. Oct. d. J. die Lizenz erhalten; auch

wurde unterm nämlichen Datum dem Medicinae Doctor Heinrich Zipf von Heidelberg die unbedingte ärztliche Licenz ertheilt.

Der bisherige provisorische Professor Gräff ist in dieser Eigenschaft nunmehr definitiv mittelst Dienstpatents bey dem Lyceum zu Rastadt angestellt worden.

Der bisherige evangelisch-reformirte PfarrVerweser Herf zu Strümpfelbrunn (NeckarKreis), ist als wirklicher Pfarrer daselbst ernannt worden.

Durch das am 27sten September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Siebert zu Niederschopfheim (im KinzigKreise) ist die dasige katholische Pfarrey erledigt worden; die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 8ten October erfolgte Absterben des Pfarrers Eisenlohr zu Haltingen (im WiesenKreis), ist die dasige evangelische Pfarrstelle in Erledigung

gekommen. Die Competenten darum haben sich daher in Gemäßheit der Verordnung im RegierungsBlatt Nr. 38. vom Jahr 1810 binnen der gesetzlichen Frist von 6 Wochen, vom Tage dieser Verkündung an gerechnet, zu melden.

Man hat sich bewogen gefunden, den Schullehrer Morlok auf sein Ansuchen auf dem FilialSchuldienste in Ebersteinburg zu belassen, und es ist daher die Schulstelle zu Oehnsbach, auf welche derselbe befördert war, dem bisherigen SchulVerweser Santo in gedachtem Oehnsbach conferirt worden.

Da man bewogen worden, dem als zweyten Hauptlehrer nach Ettenheim ernannten Lehrer Scharpf seine bisherige zweyte Lehrstelle in Ettlingen zu belassen, so wird besagte zweyte Hauptschulstelle zu Ettenheim dem zeitherigen SchulVerweser Georg Burkart zu St. Landelin übertragen.

Der erledigte katholische Schuldienst zu Ottenheim (KinzigKreis), ist dem zeitherigen Lehrer Herrmann zu Schutterzell übertragen worden, und haben sich die Competenten um den Schuldienst zu Schutterzell unter Anlage ihrer Attestate binnen 4 Wochen bey dem KinzigKreisDirectorium zu melden.

Die durch Resignation in Erledigung gekommene evangelisch-reformirte Schulstelle zu Moßbrunn (NeckarKreis) ist dem Schulkandidaten, Georg Peter Seltenreich, von gedachtem Moßbrunn, übertragen worden.

Die Lehrstelle an der dritten Klasse der deutschen Knabenschule zu Villingen (DonauKreis), ist dem SchulKandidaten Martin Mayer von Villingen übertragen worden.

Der SchulKandidat Johann Peter Herbig aus Nußloch ist zum wirklichen Schullehrer an der evangelisch-reformirten Schulstelle zu Dilsberg (im NeckarKreis), welche der früher dahin berufene Schulkandidat Johann Jakob Schaub abgelehnt hat, ernannt worden.

Nach erstandener Prüfung sind die SchulPräparanden Dominik Rümelin von Zell im WiesenKreis, und

Thomas Schmidt von Todtmoosreute, in gedachtem Kreise, unter die großherzoglichen SchulKandidaten aufgenommen worden.

Todes-Fall.

Am 25sten October d. J. verstarb der HofAstronom Abbé Barry in Mannheim.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 20. November 1813.

Verordnungen.

(Die Tilgung der KriegsSchulden aus GemeindsMitteln betreffend.)

Aus den von einzelnen Gemeinden bisher eingekommenen HolzverkaufsGesuchen hat man die Erfahrung gemacht, daß das Motiv hiezu öfters auf die Bestreitung kontrahirter KriegsSchulden sich stützet.

Da aber jene KriegsPrästationen, welche den einzelnen GemeindsGliedern nach Verhältniß ihrer VermögensUmstände obliegen, nichts weniger als GemeindsLasten sind, somit durchaus nicht aus dem GemeindsVermögen, an welchem jeder Bürger gleichen Antheil hat, sondern nach dem herkömmlichen Fuß der Umtheilung von den einzelnen GemeindsGliedern bestritten werden müssen, so findet man sich veranlaßt, hiedurch die bisher in der Markgrafschaft Baden bestandene Ordnung auf das ganze Großherzogthum auszudehnen, daß derley KriegsSchulden ohne ausdrückliche Legitimation des dißseitigen Ministeriums niemalen aus GemeindsMitteln getilget werden dürfen. In Fällen, wo aber entweder der Drang der Umstände nicht erlaubet, dringende KriegsSchulden so lange im Ausstande zu belassen, bis die oft erschöpften Mittel der einzelnen GemeindsGlieder deren Tilgung gestatten, oder wo bey einer Gemeinde gegen diese Vorschrift schon gehandelt worden wäre, so ist die stattgehabte SchuldUebernahme von Seiten der Gemeinde, als ein bloßer Vorschuß, anzusehen, und die Ausgleichung der dadurch zwischen den verschiedenen GemeindsGliedern ungleich gewordenen Participation auf jede thunliche Art wieder einzuleiten, und zu bewirken. Carlsruhe den 2ten November 1813.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.
Stößer.

Vdt. Moßdorf.

B) Mit dem RitterKreuz.

Die Capitains Sartori und Brauer; die Prem.Lieut, Geiger, Bayer, Stuber, Eichrodt und v. Frankenberg jetzt bey der LeibgrenadierGarde; die SecondLieut. Laible und Adjutant Geres, Sec.Lieut. Bomatsch u. Ehresmann.

C) Mit der goldenen Medaille.

Feldwebel Michel, Sergent Knopf und Voltigeur Kreß.

D) Mit der silbernen Medaille.

RegimentsTambour Schick, Feldwebel Wirsing, Corporal Blessing, die Grenadiers Joas, Weißmann und Schwander; Feldwebel Dörr, die Corporals Arheit, Heuberger und Fischer; Grenadier Kofler; Sergent Höfle und Wagner; Hornist Moritz; die Voltigeurs Wahl, Schweninger u. Streicher; Feldwebel Billharz; Corporal Maier; Voltigeur Beutel und Zörn; Soldat Sebastian Huber und Michel Thoma; Sergent Sutter; Soldat Vinzenz Huber; Feldwebel Hansel; CorporalFourier Obrist; Corporal Behne; Soldat Kremper und Dainger; Feldwebel Thoma; Sergent Andreas Müller; Tambour Kuhbach; Soldat Pfister; Feldwebel Nagel; Sergent Merk; Soldat Rittmüller; Sergent Mans; Corporal Birk; Soldat Lamm; Corporal Zimmermann; Soldat Laube; Feldwebel Aman; Corporal Kühn; und Soldat Kornmeier.

III. Artillerie.

A) Mit dem RitterKreuz.

PremierLieutenant v. Fabert.

B) Mit der silbernen Medaille.

Die OberKanoniers Weick, Welle und Bernhard; TrainCorporal Weiß; TrainSoldat Maurad.

Der höchsten Zufriedenheit und öffentlichen Belobung haben sich wegen ausgezeichnetem Betragen würdig gemacht:

A) Vom Regiment von Neuenstein Nr. 4.

Der Major v. Horadam; die Capit. Krieg u. Schenbal, (letzterer am 31. Aug. in den Pyrenäen geblieben), Capitain Asbrand I^r^., v. Wallbrun, Asbrand II^r^. und Seitz, (letzterer in der Schlacht von Vittoria geblieben); Premier-

Lieut. v. Mach, jetzt zur LeibGrenadierGarde versetzt; die SecondLieut. Broyer und Baumann.

B) Von der Artillerie in Spanien.

Der SecondLieutenant Rückert.

Dienst-Nachrichten.

Ihro Königliche Hoheit haben beschlossen, HöchstIhren StaatsRath und Gesandten bey der Schweiz, von Ittner, des einige Zeitlang aus Höchstem Auftrag verwalteten Directorii des SeeKreises auf sein unterthänigstes Ansuchen mit Belassung des Aufenthalts in Constanz zu Fortführung seines Gesandtschafts-Postens zu entheben, sofort Ihrem Staats- und Geheimen CabinetsRath Hofer allda solches wiederum zu übergeben.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den HofökonomieRath Mayer in gleicher Eigenschaft von Mannheim hieher zu berufen, und demselben Sitz und Stimme bey dem großherzoglichen Oberhofmarschalln-Amt zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, dem Hofrevisor Wippermann den Charakter als Oberrevisor zu ertheilen, sodann

dem Hofrevisor Brüder nebst Belassung seiner Stelle zugleich das Secretariat bey der großherzoglichen OberhofmarschallnamtsDeputation in Mannheim zu übertragen; und

den C. L. Boulle als HofOfficiant in Ihre Dienste aufzunehmen.

Candidatus medicinae Romann Bauer von Wolfach hat unterm 23sten October d. J. die Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten.

Unter demselben Datum erhielt der Candidat der Chirurgie Carl Scheible von Offenburg die Licenz als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt.

Dem OberChirurg Wetzel vom DragonerRegiment von Geusau wurde die Licenz als Wundarzt erster Classe in gleicher Zeit verliehen.

Endlich wurde an eben diesem Tage dem Candidaten der Chirurgie Johann Georg Stöffel von Oberschaffhausen die wundärztliche Licenz erster Classe ertheilt.

Todes-Fall.

Am 28sten Oct. starb in Durlach der PostExpeditor Lenzinger.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 3. December 1813.

Bekanntmachungen.

(Erläuterung die Entrichtung des AusgangsZolles betreffend.)

Da aus mehreren an das großherzogliche FinanzMinisterium gekommenen Recursen zu entnehmen war, daß in Fällen, wo wegen Entrichtung des AusgangsZolles in den FrachtBriefen entweder gar nichts, oder nur der allgemeine Ausdruck: „Zoll: „appart!„ enthalten war, hier der Fuhrmann, dort der WaarenVersender, anderswo beyde zugleich in Strafe gezogen, von einigen Behörden der §. 108. No. VII. zur EntscheidungsNorm genommen worden, so ergeht hiermit die erläuternde Verfügung: daß, welche Uebereinkunft der ZollEntrichtung wegen getroffen werden mag, der inländische Eigenthümer und Versender doch immer dafür, daß der AusgangsZoll am Ort der Abfuhr richtig bezahlt werde, dergestalt verantwortlich bleibe, daß in keinem Falle der Fuhrmann, sondern immer der Versender wegen nicht entrichtetem AusgangsZolle nach §. 108. No. VII. der ZollOrdnung zu bestrafen seye.

Diese erläuternde Verfügung soll an allen Zoll- und Lagerhäusern zu jedermanns Nachachtung angeschlagen werden.

Carlsruhe den 22. Nov. 1813.

FinanzMinisterium.
In Ermanglung des Ministers.
v. Dawans.

Vdt. Enefelius.

(Die Aufhebung des Impots von ColonialWaaren betreffend.)

Nachdem der Impot von ColonialWaaren vermög CircularRescripts an sämmtliche KreisDirectorien vom 12ten d. M. bereits aufgehoben worden ist, so daß diese Waaren gegen den in der ZollOrdnung vom 2ten Januar 1812. festge-

setzten Tarif ein = aus = und durchgehen können; so wird dieses auch hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 25. November 1815.

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
v. Dawans.

Vdt. Cnefelius.

Dienst Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben unter dem 19ten May d. J. gnädigst geruht, Höchst Ihren Kammerherrn und Ceremonienmeister Carl Wilhelm Adolph Freyherrn von Ende zu Ihrem Oberschenken zu ernennen;

Auch geruheten Höchstdieselben den bisherigen KreisSecretair Molitor zu Wertheim zugleich als KreisAssessor zu ernennen.

Dem bisherigen Pfarrer zu St. Blasien, Kaspar Rinegger, ist das KaplaneyBenefizium ad St Joannem zu Pfullendorf im SeeKreis gnädigst verliehen worden. Die Competenten um die dadurch erledigte, den ehevor österreichischen KonkursGesetzen unterliegende, und zum landesherrlichen DekanatsSitze bestimmte Pfarrey St. Blasien (WiesenKreis) haben sich nach Maasgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 4. zu melden.

Durch den am 28sten October erfolgten Tod des Pfarrers Klumpf ist die katholische Pfarrey zu Werbachhausen (Mayn = und TauberKreis) erledigt worden. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen unter Anlage ihrer Zeugnisse bey dem Mayn = und TauberkreisDirektorium zu melden.

Unterm 18ten November d. J. wurden die zu Ende des vorigen und Anfang dieses Monats dahier geprüften Theologen in nachstehender Ordnung unter die Badischen evangel. Landeskandidaten aufgenommen.

Friedrich Ludwig Grohe von Rinklingen, reformirt, mit der Note der Vorzüglichkeit.
Wilhelm Heinrich Elias Schwarz von Heidelberg, lutherisch.
Johann Elias Speyerer von Heidelberg, reformirt.
Johann Carl Ludwig Kilian von Heidelberg, reformirt.
Carl Friedrich Arnold von Eschelbach, lutherisch.
Johann Georg Philipp Doll von Eppingen, reformirt.

Johann Christoph Bender von Eschelbach, lutherisch.

Johann Friedrich Ernst von Heidelberg, reformirt.

Friedrich Bender von Handschuchsheim, reformirt.

Welches hierdurch mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Friedrich Ludwig Grohe von Rinklingen, und Carl Friedrich Arnold von Eschelbach auch noch eine besondere Prüfung in der Philologie für das Lehrfach mit gutem Erfolge bestanden haben.

Medicinae Doctor Bär zu Constanz erhielt unter dem 29sten October d. J. die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde.

Am 13ten November wurde den Kandidaten der Chirurgie Langenegger von Urloffen, dann

Leopold Werther von Zunsweyer, und

Johann Nepomuk Ruckmich von St. Blasien (WiesenKreis) die Licenz als Wundärzte erster Classe und als Hebärzte ertheilt:

Auch erhielt am nemlichen Datum der MilitärChirurg Carl Theodor Rest von Hofweyer (KinzigKreis) die Licenz als Wundarzt erster Classe.

Unterm 20sten nemlichen Monats wurde dem Kandidaten der Chirurgie Kasimir Baumann von Sinzheim die Licenz als Wundarzt erster Klasse und als Hebarzt ertheilt.

Dem Kandidaten der Chirurgie Johann Jacob Geyßer von Lahr wurde unterm 29sten v. M. die Erlaubniß zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt ertheilt.

Unterm nämlichen ist dem Apotheker Willibald Felder von Salem die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt worden.

Die vakante Lehrstelle an dem kathol. MädchenInstitut zu Mannheim ist der bisherigen Unterlehrerin Henriette Steinruck, übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Lehrers Jülig nach Bühl offen gewordene erste deutsche Schullehrerstelle zu Ettlingen ist dem bisherigen zweyten Lehrer Scharf allda, und dessen Lehrstelle dem dritten Lehrer bey der Musterschule in Rastatt Cardon übertragen worden.

Zu dem vakanten katholischen Schul- und MeßnerDienst zu Rittersbach im NeckarKreis ist der Lehrer J. G. Holzschuh zu Waldhausen in gedachtem Kreise

befördert worden. Die Competenten um diese letztere dadurch erledigte Lehrstelle haben sich binnen 4 Wochen unter Anschluß ihrer Zeugnisse schriftlich zu melden.

Da der Schulmeister Bläß zu Schallbach den ihm übertragenen Schuldienst zu Buggingen sich verbeten hat, so ist dieser Schuldienst dem Schullehrer Gunzenhauser übergeben worden.

Der durch die Resignation des Schullehrers Bammerlin erledigte Schuldienst zu Holzen (WiesenKreis) ist dem dermaligen Schullehrer Schnaiter zu Schlechtbach übertragen worden.

Der bisherige SchulKandidat Johann Jakob Mößner von Weingarten ist als wirklicher Schullehrer auf die erledigte evanglisch lutherische Schulstelle in Schluchtern (im NeckarKreis) berufen worden.

Der evangelisch lutherische Schuldienst zu Zuzenhausen, welchen der bisherige Schullehrer Bauer daselbst freywillig abgetreten hat, ist dem bisherigen dortigen SchulProvisor, Bernhard Obländer, übertragen worden.

Der Schuldienst zu Wildthal im DreisamKreise, ist dem zeitherigen Schullehrer Georg Gaißer zu Zastler übertragen, und dadurch der Schuldienst zu Zastler (im DreisamKreise) erledigt worden: Die Competenten um letztern haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftmäßig bey dem KreisDirectorium mittelst geeigneter Vorstellungen zu melden.

Zur Besetzung der neu errichteten Lehrstelle für die oberste Classe in Waldshut, und zur Wiederbesetzung der dermalen vakanten Lehrstelle für die zweyte Classe allda wird hiermit der Concurs eröffnet: Die Competenten haben sich deshalb an die geistlichen Räthe Galura und Schmitt zu Freyburg, welche mit der ConcursPrüfung beauftragt sind, zu wenden, und sich bey denselben mittelst gültiger Zeugnisse über ihr Alter, SchulKenntnisse und Aufführung gehörig auszuweisen; Zum Voraus wird hiebey bemerkt, daß die Competenten nebst der nöthigen Geschicklichkeit in LiniarZeichnungen auch vorzüglich gute musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen müssen, übrigens mit der ersten Schulstelle ein Gehalt von 350 fl. und mit der zweyten von 300 fl., nebst freyer Wohnung und Holz, verbunden ist.

Todes-Fall.

Am 19ten November d. J. starb in Heidelberg der dasige AssistenzArzt Doctor Böhme.

Großherzoglich = Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11. December 1813.

Verkündung.

(Die Aufstellung der Landwehr betreffend.)

Zu den großen Anstrengungen und Aufopferungen, die der Drang der Zeiten herbeyführt, gehört ausser der Ergänzung des stehenden Heeres, auch die Errichtung einer Landwehr.

Diese Landwehr betreffend, so bestimme Ich folgendes:

1) Die Landwehr wird blos für die Dauer des gegenwärtigen Krieges ausgehoben, und nach hergestelltem Frieden wieder entlassen; sie besteht in zehntausend Mann, davon sind 8000 Mann zum Felddienst, gleich den LinienTruppen, bestimmt, und 2000 Mann, die im Lande bleiben und später organisirt werden, zur Ergänzung.

2) Mein Ministerium des Innern hat die oberste Leitung bey Errichtung der Landwehr; es repartirt nach einem billigen Maaßstab, sey es nun Population oder die vorhandene Summe der zum Dienste tauglichen Mannschaft, jene 10,000 Mann auf die KreisDirectorien.

3) Diese bilden mit den BezirksBeamten und einigen von Meinen Vasallen, einen KreisAusschuß, der die Subrepartition auf die Aemter macht.

4) Zur Landwehr gehören alle diejenigen, die vor dem Jahre 1791 geboren sind und das vierzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Die vorhandene Mannschaft aus den Jahren 1791. 1792. 1793. und 1794. wird zur Ergänzung des stehenden Heeres vorbehalten.

5) Zur Landwehr ist jeder verbunden, der einen gesunden Körper hat; dem KreisDirektor und den KreisRäthen steht es frey, jeden, dessen Dienst = oder häusliche oder andere dringende Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, von dem LandwehrDienst loszuzählen; das KreisDirektorium muß aber eine Tabelle

über diese Befreyte, worinn der Grund der Befreyung angegeben ist, an das Ministerium des Innern einsenden.

6) Zur Landwehr werden genommen: zuerst alle Freywillige, dann alle Ledige, und wenn dadurch die erforderliche Summe nicht erreicht wird, Verheyrathete; letztere durchs Loos.

7) Die Freywillige treten unter die ElitenCompagnien ein, wenn ihrer Aufführung nichts im Wege steht.

8) Der KreisAusschuß erwählt, vom Capitän abwärts, die Offiziers, welche Mir durch das Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgeschlagen werden müssen.

Die UnterOffiziers werden von den Offiziers der Compagnie gewählt, müssen aber vom BataillonsChef bestätigt werden.

Aus den UnterOffiziers werden in der Regel die Offiziers genommen.

9) Die Cavallerie besteht aus lauter Freywilligen, worüber ein besonderer Aufruf unter heutigem erscheint; alle berittene Zollgardisten bleiben zur besondern Disposition.

Alle ledige JägerPursche, aus denen zur Landwehr bestimmten Jahren, werden als ScharfSchützen eingetheilt.

10) Ueber Formirung, Armirung und Montirung der LandwehrMänner liegt hier ein Regulativ bey.

11) Die LandwehrMänner kleiden und equipiren sich selbst mit Inbegriff der PatronTasche und Tornister.

Bey constatirter VermögensUnzureichenheit tritt die StaatsKasse ganz oder zum Theil ein.

12) Aus dem Zeughaus werden soviel Gewehre abgegeben, als entbehrt werden können; da aber dieß bey weitem nicht hinreicht, so haben die KreisDirectorien dafür zu sorgen, daß alle diejenige, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, und Gewehre besitzen, solche zum LandwehrDienst in die KreisStadt ohne Ausnahme abgeben.

Wer von Dienstwegen FeuerGewehr haben muß gibt nur die entbehrlichen ab.

Der BataillonsChef läßt die Gewehre durch Büchsenmacher untersuchen und vertheilt sie nach dem Caliber in die Compagnien; ohne Zweifel kommen so-

viel Gewehre aus allen Kreisen ein, daß neben dem, was aus dem Zeughaus abgegeben wird, vielleicht jedes Bataillon gleiches Caliber erhalten kann.

13) Jeder LandwehrMann erhält vom Tage des Abmarsches aus seiner Gemeinde an, bis zur vollendeten Formation des Bataillons, zu welchem er gehört, bloß die etappenmäßige Verpflegung, vom Tage dieser vollendeten Formation aber tritt jedes LandwehrBataillon in Ansehung Sold und Verpflegung in die Verhältnisse der Linientruppen.

14) Die Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine der Landwehr leisten den gewöhnlichen Eyd des stehenden Heeres, und stehen mit diesem in gleichem Rang, in gleichen Vorrechten und daher auch in gleichen Verpflichtungen.

15) Die Landwehr ist der Disciplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bey Vergehungen nach den bestehenden Kriegsartikeln behandelt.

16) Alle pensionirte Offiziers und verabschiedete Soldaten, soweit sie nicht zur Landwehr selbst gezogen werden, sind, soweit es ihre körperlichen Kräfte gestatten, verbunden, die LandwehrMänner zu üben.

17) Auf den 1ten Februar 1814. muß die Landwehr ganz organisirt seyn.

18) Sind unter derselben Männer, die sich früher zu StaatsDiensten qualifizirt und im LandwehrDienst sich sowohl durch Tapferkeit als gute moralische Conduite ausgezeichnet haben, so sollen sie vorzüglich vor allen andern angestellt und versorgt werden.

Carlsruhe, den 9ten December 1813.

Carl.

Freyherr von Berkheim.

Vdt. Weis.

Verordnung.

(In Betreff der Bestrafung der zum viertenmal, oder öfters betretenen Waldfrevler.)

Da die Waldfrevel immer mehr überhand nehmen, und die bereits darauf bestimmte Geld- und sonstige Strafen besonders bey unvermöglichen Frevlern die erwartete Wirkung der Minderung dieser der WaldAdministration so nachtheiligen Vergehungen nicht hervorbringen; so findet man sich nach Einverständniß der großherzogl. drey Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen bewogen, in Gemäßheit

der bereits bestehenden ältern Gesetzen anzuordnen, daß in Fällen, wo Waldfrevler zum Viertenmal oder noch öfters auf diesem Vergehen betreten werden, und die ihnen angesetzte Strafe zu bezahlen nicht vermögen, dieselben, wenn sie ledigen Standes sind, nach Befinden, mit einer angemessenen körperlichen Strafe, und zwar mit Schlägen; wenn sie aber verheurathet sind, mit öffentlicher ArbeitsStrafe nach Befund mit Gassenkehren, und Gefängniß bey schmaler Kost belegt werden sollen.

Die eine wie die andere der angeführten BestrafungsArten soll jedesmal nach vorgängiger Communication der Forstbehörde mit dem einschlägigen Bezirksamte, und, wenn sie das demselben zum Ermessen zukommende Maas der Strafe übersteigt, nach vorgängiger Einsendung der beyderseitigen Ansichten an das betreffende Kreis-Directorium, welch letzterm in diesem Fall die Genehmigung oder anderweite Strafbestimmung nach eigenem Ermessen überlassen bleibt, zum Vollzug gebracht werden. Carlsruhe, den 17ten Nov. 1813.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Die durch den Tod des PostExpeditors Lenzinger erledigte PostExpedition in Durlach ist dem PostOfficialen Orth in Bruchsal übertragen worden.

Der bischöfliche Dekan und StadtPfarrer zu Waldshut im WiesenKreise, Franz Joseph Bidermann, ist am 26sten October d. J. gestorben.

Die Competenten um die dadurch erledigte, den ehevor österreichischen Concurs-Gesetzen unterliegende, und zum landesherrlichen DekanatsSitze bestimmte Stadt-Pfarrey Waldshut haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nr. 38. vom Jahr 1810., insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch den am 2ten November d. J. erfolgten Tod des zum Pfarrer nach Lausheim (DonauKreis) ernannten Pfarrers Wilhelm Walkner ist diese Pfarrey wieder in Erledigung gekommen. Die Competenten darum, haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. insbesondere der §. §. 2 und 3 zu melden.

Todes-Fall.

Am 12ten November d. J. starb in Walldürn Physicus Doctor Müller.

Großherzoglich = Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. December 1813.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc.

Uns ist neuerlich bekannt geworden, daß bey Versetzungen von StaatsDienern die im 23sten Abschnitt des durch das Gesetz vom 14ten Novbr. 1809. (RegierungsBlatt Nro. 47. vom 18ten ejusd.) ohnehin aufgehobenen Edikts vom 25sten April n. J. über die grundgesetzliche Verfassung des dienerschaftlichen Standes (RegBl. Nro. 17. vom 6ten May) bestimmt gewesenen allzuhohen UmzugsGebühren oder ZugsKosten seit der Aufhebung des ersagten Edikts noch öfters nachgesucht und erwartet werden.

Wir belassen es aber auch in diesem Punkt forthin bey demjenigen, was vor der Verkündung jenes Edikts, theils durch Herkommen, theils durch Gesetze eingetreten ist, und werden von nun an nur in vorkommenden einzelnen Fällen einer in die Augen fallenden Billigkeit, mäßige ZugsKostenBeyträge jeweils auf besondern MinisterialAntrag verwilligen.

Gegeben Carlsruhe, den 23sten Decbr. 1813.

Carl.

Frhr. v. Berckheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß.

(Das Verhältniß der StaatsDiener zur Landwehr betreffend.)

Ihro Königliche Hoheit wünschen, daß alle entbehrliche StaatsDiener sowohl, als auch Aktuarien, TheilungsCommissärs und Scribenten, nach vorheriger Anzeige bey ihren respektiven Behörden und nach dem Ermessen

derselben über den Punkt der Entbehrlichkeit, sich dem Dienste der Landwehr widmen mögen, mit der Zusicherung jedoch, daß alle diejenige unter denselben, welche durch ihre Tapferkeit sowohl, als durch ihre sittliche Aufführung sich ausgezeichnet haben, nach Auflösung der ausserordentlichen Bewaffnung in ihre vorigen Dienst- und BesoldungsVerhältnisse wieder eintreten, und auf sie, je nach dem Grade ihrer Auszeichnung, besondere Rücksicht genommen werden wird.

Vorstehende höchste Entschliessung ist zugleich durch die betreffenden Anzeige- und LokalBlätter bekannt zu machen. Carlsruhe, den 24ten Dezember 1815.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.
Der Minister des Innern.
Freyherr v. Berckheim.

Der GeneralSecretär.
Büchler.

(Die Bestimmung der competenten Behörde zur Bestrafung der Theilnehmer und Begünstiger des Verbrechens der Desertion.)

Die Untersuchung gegen solche Theilnehmer oder Begünstiger des Verbrechens der Desertion, welche dem MilitärGerichtsstand nicht untergeordnet sind, soll von den betreffenden BezirksAemtern geführt, die geschlossenen Akten aber den betreffenden HofGerichten zur Schöpfung des Urtheils vorgelegt werden. Carlsruhe, den 29sten Novbr. 1813.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Moßdorff.

(Das Verhalten der Physikate bey Mißgeburten betreffend.)

Da man bisher wahrzunehmen gehabt, daß die, in einigen Landestheilen bisher bestandene Verordnung, wornach Mißgeburten nicht eher begraben werden sollen, als bis sie von dem HebArzt und Physikus besichtigt und secirt worden, nicht gehörig beobachtet wird, so findet man sich veranlaßt, gedachte Verordnung hiedurch auf das ganze Land auszudehnen, sofort die KreisDirektorien anzuweisen, sämtliche Physikate ihres KreisBezirks hierauf aufmerksam zu machen, und solche zur genauen Befolgung derselben, und Anhalten ihrer DistriktsHebammen zur pünktli-

chen, gleichbaldigen Anzeige einer zur Welt gekommenen Mißgeburt beym Physikat oder HebammenMeister zu ermahnen. Carlsruhe, den 14ten December 1813.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Moßdorf.

Bekanntmachungen.

(Die Erhöhung der PostCourier-Taxe betreffend.)

Wegen der gegenwärtigen außerordentlich hohen Fourage-Preißen wird die ExtrapostTaxe vom 27sten dieses Monats an auf 1 fl. 45 kr. für das Pferd und die einfache Station andurch erhöhet, und solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe, den 24sten Decbr. 1813.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

Vermöge Rescripts des Großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6ten December ist die PostEntfernung von Hilzingen nach Schafhausen von ½ Station auf eine ganze erhöht worden.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben das Referat der JustizMinisterialGegenstände im Geheimen Cabinet dem StaatsRath Herzog zu übertragen geruhet.

Ferner haben Se. Königl. Hoheit gnädigst geruht, dem Medicinä Dr. Bils dahier, unterm 15ten July d. J. die Anwartschaft auf die dahiesige Oberhebarzt-Stelle zu ertheilen.

Nachstehende katholische Kandidaten des geistlichen Standes, und Großherzogl. Titularen, nachdem sie im Monate September dieses Jahrs die Priesterweihe erhalten haben, sind zur seelsorglichen Aushülfe befähiget, und auf Vikariate angestellt worden: Amman (Franz Xaver,) von Weinheim. Bandel (Anton,) von Villingen. Baumann (Johann,) von Tauchingen. Fischer (Fr. Joseph,) von Hüfingen. Germüller (Anton,) von Constanz. Kurz (Fr. Xaver,) von Villingen. Lögler (Benedict,) von Schuttern. Teubel (Fidel,) von Dangstetten. Winter (Ignatz,) von Schwarzach.

Bey der diesjährigen Prüfung der RechtsCandidaten sind Nachbenannte unter die Zahl der RechtsPraktikanten aufgenommen worden:

Bey dem Hofgericht in Freyburg.

Karl Martin von Donaueschingen. Jakob Siebenpfeiffer von Lahr. Joseph Anton Glokner von Freyburg. Kaspar Fuchs von Herbolzheim. Franz Joseph Nadler von Burkheim.

Bey dem Hofgericht in Rastadt.

Franz Joseph Bauer von Baden. Georg Karl Heinrich Wieland von Carlsruhe. Friedrich von Reck von Carlsruhe.

Bey dem Hofgericht in Mannheim.

Georg Harscher, Johann Heinrich Clemens Speyrer, Johann Friedrich Bauer, sämmtlich von Heidelberg. Philipp Picot von Bischofsheim.

Dem Kandidaten der Chirurgie Nepomuck Oser von Steinbach (im Murg-Kreis) wurde unterm 10. November d. J. die Erlaubniß zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe als WundArzt erster Classe und als HebArzt ertheilt.

Die durch den Tod des Schullehrers und Organisten Nadler erledigt gewordene evangelisch lutherische zweyte Schul- und Stadtorganistenstelle in Heidelberg wurde unterm 29. Nov. d. J. dem bisherigen Schulkandidaten Mathias Haas von Prechthal übertragen.

Die, durch die DienstResignation des alten reformirten Schullehrers Kaiser zu Neckar-Kazenbach (NeckarKreis) in Erledigung gekommene dortige Schulstelle ist dem SchulKandidaten, Caspar Frey von Mosbach, übertragen worden.

Durch die Entlassung des Lehrers Martin Gauter von Hohenthengen, ist die dortige katholische Schulstelle erledigt; die Competenten um diesen zu 100 fl. in Geld, nebst freyer Wohnung und Benutzung eines Gärtchens sammt AllmendFelds von beyläufig ½ Jauchert, dann 2 Klafter Holz ertragenden Schuldienst haben, 4 Wochen nach Verkündigung dieses, ihre Vorstellungen mit den nöthigen Zeugnissen an das WiesenKreisDirectorium zur weitern Beförderung anher zu übergeben.

Todes-Fälle.

Den 10ten Decbr. 1813. starb Physikus Henkenius zu Boxberg; und

Am 11ten December desselben Jahrs der StadtPhysicus und Professor D. Zipf zu Heidelberg.

Namen-Register zum Regierungs-Blatt. 1813.

F.

S.

Inhalts-Register.

A.

B.

C.

D.

E.



